

Theorie und Praxis

des

Liv-, Esth- und Curländischen

Criminalrechts

in einer Darstellung von Rechtsfällen

mit Excursen

von

Dr. Ed. Osenbrüggen,

Professor in Dorpat.

1-20642
Erste Lieferung. —

Dorpat,

Verlag von Franz Kluge.

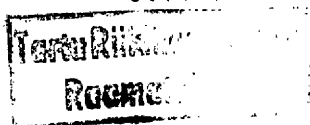
1846.

Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, dass nach Beendigung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an das Dorpatsche Censur-Comité eingesandt werde.

Dorpat, den 28. Januar 1846.

Censor Fr. Neue.

Est. A



22435

Dem

Herrn Landrichter und Ritter

Georg Samson von Himmelstern,

seinem Schwiegervater,

widmet dieses Werk

in Dankbarkeit und Liebe

der Verfasser.

VORREDE.

En der Vorrede eines Buchs sucht man häufig eine Erklärung seines Titels und mir scheint eine Erklärung über den gewählten Titel um so nothwendiger, da derselbe vielleicht bei diesem oder jenem Leser grössere Erwartungen erregt, als ich zu befriedigen im Stande bin. Dass mein Werk nützen werde, davon halte ich mich überzeugt, — wie würde ich sonst damit hervortreten? — dass manches in demselben besser sein könnte, als es ist, weiss ich nur zu gut, und wer sich für dasselbe interessiren sollte, wird mich durch Rath und Belehrung zum grössten Dank verpflichten und mich in den Stand setzen die Fortsetzung zweckmässiger einzurichten.

Es bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, dass ein Lehrer des Rechts an einer Landesuniversität die Pflicht habe mit den Landesrechten sich bekannt zu machen, auch wenn diese nicht direct zu seinem Lehramt gehören. Dieser Ueberzeugung gemäss habe ich

mich beflüssigt das Criminalrecht und die Criminalpraxis unserer Ostseeprovinzen kennen zu lernen und diese Kenntniss zum Nutzen meiner Zuhörer in den Vorlesungen anzuwenden; aus dieser Ueberzeugung entsprang auch der Plan durch ein Practicum criminale diejenigen meiner Schüler, die schon eine Bekanntschaft der Theorie des Criminalrechts und des Criminalprocesses sich erworben, zur Anwendung des gewonnenen Wissens hinzuleiten, also zu ihrer Aufgabe fürs Leben vorzubereiten.

Die Einrichtung solcher Practica muss verschieden sein nach der Individualität des Dirigenten und nach den nächsten Zwecken, welche dieser erreichen kann und will, — allerdings ist der Zweck immer ein Vertrautmachen der Schüler mit der Praxis, aber Praxis ist ein vieldeutiges Wort. Eine ganz unjuristische Auffassung wäre es, die Kunst des juristischen Praktikers nur in der fertigen Handhabung gerichtlicher und aussergerichtlicher Formen und Formeln zu suchen. Da wäre mancher in einer Canzlei ergraute Copiist ein guter Jurist und da wäre Cicero's berühmtes Schlagwort: *Triduo me iurisconsultum esse profitebor!* noch sehr anwendbar. Sollte es eine Hauptaufgabe der Universität sein zu solcher Praxis hinzuleiten, so müssten wir academischen Juristen uns unseres Handwerks schämen. Diese Praxis mögen unsere Schüler in der Praxis lernen und wer nach solchen Fertigkeiten einen jungen die Universität verlassenden Juristen zu messen unternimmt, der thäte besser nicht mitzusprechen oder, wenn er zu den Juristen sich zählt, noch einmal die Universität zu beziehen, um

mehr als früher zu profitiren. Dergleichen ist so wenig Aufgabe der academischen juristischen Vorlesungen, als die Mittheilung alles gesetzlichen Materials, das für die Praxis nöthig oder brauchbar werden kann. Wollte ein Docent solche, auch gar nicht zu erreichende Vollständigkeit in seinen Vorlesungen als Hauptziel erstreben, bei dem würden die Zuhörer eine juristische Bildung gewiss nicht erlangen; ihm müsste es mit Recht zur Pflicht gemacht werden in jedem Semester neben den *Juridicis* auch *Mnemotechnik* vorzutragen, um der Verzweiflung der Zuhörer vorzubeugen. Es gibt auch einen geistigen Mord.

Herr *von Savigny* sagt in einem berühmten Werke: „*Die lebendige Construction des Rechtsverhältnisses in jedem gegebenen Fall ist das geistige Element der juristischen Praxis* und unterscheidet ihren edlen Beruf von dem blossen Mechanismus, den so viele Unkundige darin sehen.“ Aus diesen zunächst auf das Civilrecht sich beziehenden Worten lässt sich Ziel und Zweck eines *Practicum criminale* leicht entnehmen: die Theorie des Criminalrechts durch Behandlung concreter Fälle zur Klarheit zu bringen und ihre Anwendbarkeit zu prüfen. So wie eine richtige Theorie der Schwerpunkt der Praxis sein muss, so ist die Praxis der Prüfstein der Theorie. Wer die Theorie erfasst hat und durch ein solches *Practicum* zur Rechtsanwendung hingeleitet ist, wird die in der Criminalpraxis vorkommenden Fälle juristisch auffassen und nie in einen handwerksmässigen *Schlendrian* hincingerathen oder in eine unjuristische

Willkühr, die mau wohl mit dem viel zu guten Namen *jurisprudence du bon sens* zu bezeichnen pflegt. Jener Formalismus wird in einem Practicum nicht zu vernachlässigen sein, nur soll er nicht den Hauptgegenstand bilden. Ohne Mühe gelangt man durch den Gebrauch der Acten zur Bekanntschaft mit den gerichtlichen Formen.

Ich hoffe durch mein Practicum criminale die Theilnehmer zur Criminalpraxis zu befähigen, ohne zu glauben dass aus demselben vollendete Criminalrichter hervorgehen werden. Ein Inquirent kann sich nur in der reichen Schule der Praxis bilden, Menschenkenntniss, ein Haupterforderniss des Criminalrichters, kann nicht mitgetheilt, sondern nur im Leben erworben werden.

Nach dem Plan, den ich mir für das Practicum entworfen habe, werden meine jungen Juristen untergerichtliche und obergerichtliche Urtheile und Defensionen auszuarbeiten haben; Debatten und Erörterungen werden sich von selbst daran schliessen. Als Aufgaben sollen zunächst die in jedem Capitel vorangestellten Relationen dienen, aber auch andere in den Excursen mitgetheilte Fälle. Als schwerere Aufgaben habe ich einige Fälle verschiedener Art angefügt. Auf Defensionen werde ich mehr Gewicht legen, als es in unserer Praxis geschieht. Es wäre gewiss sehr zu wünschen, dass die formelle Defension ihre Bedeutung im Criminalprocesse, die sie leider bei uns durch Nichtgebrauch fast eingebüsst, wiedererlangen könnte, und dass die zu erwartende neue Strafprocessordnung dieser wesentlichen Garantie der

Gerechtigkeit die ihr gebührende würdige Stellung wieder geben möchte.

Aus dem Mitgetheilten erklärt sich nun die Anlage und Einrichtung dieses Werks. Für den nächsten Zweck wären kürzere Andeutungen in den Excursen vielleicht ausreichend gewesen, allein nicht unvereinbar mit dem ursprünglichen Zweck der Arbeit schien es mir mein Werk zu einem *praktischen Handbuch des Liv-, Esth- und Curländischen Criminalrechts* zu machen. Ich glaubte diesen Versuch um so mehr wagen zu können, da so manche Werke der criminalistischen Literatur von academischen Lehrern für academische Zwecke zunächst geschrieben, den juristischen Praktikern als Handbücher dienen. Für das Erscheinen eines solchen Handbuchs unseres Criminalrechts halte ich den gegenwärtigen Zeitpunkt besonders passend. Jetzt gilt es *die Verbindung des Alten und Neuen* in rechter Weise zu bewirken. Unsere Criminalpraxis schwebte seit Jahren in Gefahr bodenlos zu werden, denn unzählige in den einheimischen Quellen enthaltene criminalrechtliche Bestimmungen sind veraltet, und es gehörte für den Richter ein hoher Grad von Wissenschaftlichkeit und eine tiefe Einsicht in das Wesen des Rechts dazu auf der gegebenen Grundlage eine sichere Stellung zu behaupten. Das seit langer Zeit in der hiesigen Criminalpraxis sichtbare Schwanken, das Einmischen fremdartiger Elemente kann um so weniger zum Vorwurf erhoben werden, da die Doctrin des einheimischen Criminalrechts, die der Praxis stützend und fördernd zur Seite stehen sollte, aus dem Todesschlaf

nicht erwachte. Die epigonische Praxis der Carolina in Deutschland kann, seit das Licht neuer Bildung und ein neues politisches Bewusstsein das Gesammtleben der Völker zu durchdringen begann, auch gewiss nicht als Muster oder nur als erträglich gelten, und doch stand der deutschen Criminalpraxis eine in wunderbarer Kraft sich entwickelnde Literatur zur Seite, — bei uns war die Criminalrechtswissenschaft stumm. Auf Grundlage des neuen „Gesetzbuchs der Criminal- und Correctionsstrafen,“ zum Segen der Völker des Russischen Reichs gegeben, wird sich bei uns ein neues Rechtsleben gestalten. Der grosse Aufschwung der Criminalrechtswissenschaft und die trefflichen ausländischen legislativen Arbeiten haben bei der Bearbeitung desselben die gehörige Berücksichtigung gefunden, und grosse Hoffnungen und Erwartungen dürfen wir an den neuen Zustand knüpfen. Es wäre aber eine sehr befangene unhistorische Vorstellung, ein Verkennen der Entstehung und Fortbildung des Rechts überhaupt und des Unterschiedes zwischen Recht und Gesetz, wenn man jetzt alle alten in Jahrhunderten bei uns gebildeten Rechtsansichten für abgethan und beseitigt halten wollte und der Vergessenheit übergeben zu können glaubte. Ein Gesetzbuch gibt eine Norm für das Rechtsleben, macht aber nicht das Rechtsleben. Ich fürchte nicht den Vorwurf in meinen Erörterungen des Livländischen Criminalrechts manches gegeben zu haben, was nur historischen Werth hat. Wäre denn dieser historische Werth so gering anzuschlagen? Es ist mir nicht

selten, wenn ich Rechtsbestimmungen unserer Livländischen Quellen, die man aus der Praxis ausgeschieden hat, in ihrem nothwendigen Zusammenhange betrachtete, der Vers des Dichters eingefallen:

O fortunatos nimium, sua si bona norint!

Dass ich in dieser ersten Lieferung meines Werks vornemlich Livland berücksichtigt habe, lag darin, dass es mir an Materialien zu einem Bilde der Livländischen Criminalpraxis nicht fehlte, dagegen nur ein geringer Vorrath aus Esthland, gar nichts aus Curland zur Hand war. In den folgenden Lieferungen hoffe ich die drei Provinzen gleichmässiger berücksichtigen zu können.

Durch ein Allerhöchst bestätigtes Reichsraths-Gutachten, enthalten in einem S. U. d. d. 18. October 1845, ist bestimmt, dass in dem Liv- und Esthländischen Gouvernement die Bestrafungen mit Ruthen, statt mit Pletten, auch nach Herausgabe der neuen Uloshenie, nach der jetzt existirenden Grundlage vollzogen werden sollen. Da mir dieses Reichsraths-Gutachten erst nach der Ausarbeitung dieser ersten Lieferung meines Werks¹ bekannt wurde, so findet sich hier noch keine Anwendung desselben.

Schliesslich erfülle ich noch die angenehme Pflicht allen denen, die mit so grosser Bereitwilligkeit mir bei dieser Arbeit Hilfe geleistet und Materialien beigesteuert haben, aufs Innigste zu danken. Ich füge die Bitte um fernere Beihülfe hinzu und ersuche namentlich die juristischen Praktiker unserer Provinzen mir aus den

Schätzen der gerichtlichen Archive Mittheilungen zu machen, bei deren Benutzung ich die grösste Discretion mir zur Pflicht machen werde. In der nächsten Lieferung beabsichtige ich besonders Brandstiftung, Münzfälschung, Raub und Funddiebstahl zu behandeln.



I. Kindesmord. Verheimlichung der Schwangerschaft und Veranstaltung einer heimlichen hülflosen Geburt.

Erster Fall.

Am 21. Januar 1807 wurde dem Kaiserl. Dörptschen Landgericht von dem Dörptschen Ordnungsgericht das Mädchen *Enno Maerdi Marri*, zum Gute K..... gehörig, zugesendet mit dem Communicat, dass selbige heimlich geboren und die Frucht unter dem Schnee vergraben habe. Am 24. Januar d. J. begann die Inquisition des Landgerichts und aus den aufgenommenen Protocollen ergibt sich Folgendes: Inquisita, 27 Jahr alt, ist geständig durch unzulässige Vermischung schwanger geworden zu sein, auch diesen Zustand vermuthet, aber niemandem mit ausdrücklichen Worten offenbart zu haben; nur einmal habe sie ihrem Schwängerer, dem Herrn von B., als er sich ihr nähern wollte, folgende Worte gesagt: „Was berühren Sie mich beständig; was soll aus mir werden, wenn ich ein Kind bekomme?“ und sie meint ihm dadurch ihren Zustand hinlänglich zu erkennen gegeben zu haben. Dieser Zustand sei auch sonst nicht unbekannt auf dem Gute gewesen, denn als sie in der Nacht des ersten Weihnachtfeiertages heftige Kreuzschmerzen empfunden und in ihrem Schmerze bald herumgegangen sei, bald wieder sich aufs Bett geworfen habe, seien die Frau von C., ihre Herrschaft, und das Stubenmädchen zu

ihr gekommen und hätten sie gefragt, was ihr fehle, worauf sie über ihre Kreuzschmerzen geklagt. Ohne sich weiter um sie zu bekümmern, seien beide wieder fortgegangen und Frau von C. habe in deutscher Sprache gegen das Stubenmädchen geäußert, dass die Schmerzen nichts anderes als Kindeswehen wären. Am anderen Tage kümmerte die Gutsherrin sich nicht um die Kranke, sondern nur das Stubenmädchen fragte: „Marri, was machst Du, lebst Du noch?“ In der Nacht des zweiten Weihnachtsfeiertages schlief die *Marri* mit mehreren Personen in einem Zimmer und als sie von den Wehen überfallen wurde, bat sie jene auf das Flehentlichste ihr beizustehen, es gehe jetzt ganz mit ihr zu Ende. Aber keiner von den Leuten stand auf um ihr zu helfen, keiner antwortete ihr, nur der Wachtkerl *Tönnis*, den sie gebeten, sie nach dem nahen Dorfe zu fahren, um dort von irgend einem Weibe Hülfe erlangen zu können, erwiderte, in seinem Bette liegen bleibend, „Wo soll ich Dich hinbringen, der Herr schläft, und ich darf kein Pferd nehmen.“ Darauf schleppte sie sich, fast ohne Bewusstsein, die Treppe hinunter, ging in die Küche, wo sie niederfiel, wieder aufstand und um „etwas frische Luft in ihrer Todesangst zu schöpfen,“ ging sie ins Freie und kam zu dem im Hofe aufgestapelten Holze. Sie lehnte sich nun an den Holzstoss, setzte sich, stand wieder auf, fiel nieder, half sich wieder auf und suchte durch die verschiedenen Stellungen ihrem Schmerze Linderung zu verschaffen, bis sie endlich, nachdem sie sich eine geraume Zeit gequält, stehend von einem Kinde entbunden wurde. Sie hörte das Kind schreien und rief um Hülfe, niemand hörte sie. „Ganz benommen und dumm im Kopfe“ liess sie das Kind liegen, wo es hingefallen war und schleppte sich in die Stube zurück, um für sich selbst Hülfe zu suchen. Hier bat sie die Küchenmagd, ihr einen Sack auf den Ofen zu legen, was diese that und ihr auch behülflich war auf den Ofen zu kommen. Das Blut, welches während

des Gehens in der Stube von ihr gelaufen, wischte ein altes Weib mit dem Besen auf: aber keiner von den Leuten erkundigte sich nach ihrer Niederkunft und nach dem Kinde, und ihr war es in ihrer Angst nicht eingefallen und sie war zu dumm gewesen, um Hülfe für das Kind zu erbitten. Von der Magd *Greta* nach Anbruch des Tages gefragt, was sie mache, erwiderte die Inquisitin, auf dem Ofen sitzend und beschäftigt Strümpfe anzuziehen: „Gott sei Dank, ich bin die Schmerzen los,“ sagte aber nicht, dass sie ein Kind geboren. Um Mittag fand der Wachtkerl *Tönnis* das todte Kind auf der Stelle, wo es geboren worden, mit den Beinen in die Höhe liegend und etwas mit Schnee bedeckt. Auf die Frage, ob ein grosser Haufen Schnee auf dem Kinde gelegen, antwortete *Tönnis* im gerichtlichen Verhör, es sei nur etwas Schnee daselbst zusammengestümt gewesen, da es die Nacht stark geschneit habe und windig gewesen sei. Er trug das Kind in die Volksstube und als die Inquisitin dieses erfahren, bekannte sie, dass es ihr Kind sei.

Nach dem *visum repertum* des Kreisarztes war das Kind völlig reif und gesund geboren und hatte geathmet. In demselben ward sodann die Ansicht aufgestellt, es sei gleich nach der Geburt theils durch Erdrosselung und zwar höchst wahrscheinlich mit den Fingern, theils und vorzüglich aber durch eine Zertrümmerung des ganzen Kopfes gewaltsamer Weise ums Leben gekommen. Auf die diesem ärztlichen Gutachten gemäss an die Inquisitin gerichteten Fragen läugnete sie standhaft, dem Kinde irgend eine Gewalt zugefügt zu haben. Im Protocoll ihres Verhörs findet sich notirt: „Ex officio wird bemerkt, dass Inquisitin bei dem Verhör viel Aufrichtigkeit zeigte und auf keinen Widersprüchen in ihren Aussagen betroffen wurde.“

Zweiter Fall.

Am 20. Mai 1832 bemerkte die Dienstmagd *Christine* in einem zu dem F'schen Hause in X. gehörigen Kuhstall zwei Hunde an einem in Leinen gehüllten todten Kinde herumzerren. Selbiges wurde von dem auf ihr Geschrei herzugekommenen Hauswächter *Jonasse Jaan* aufgehoben, und den übrigen Hausgenossen, die sich einfanden, gezeigt. Es entstand sogleich der Verdacht, *Marie*, eine andere Dienstmagd des Hauses sei die Mutter des Kindes und nach einigem Leugnen gestand sie auch am 17. April d. J. das Kind geboren und weil es todt zur Welt gekommen, versteckt und nach einigen Tagen im Kuhstall vergraben zu haben. Nachdem sie dieses Geständniß abgelegt, musste sie das Kind abwaschen *) und wurde sodann von dem herbeigeholten Stadttheilsaufseher S. inhaftirt, die Kindesleiche aber dem Stadtphysicus zur Obduction übergeben. Die Kreishebamme declarirte nach Besichtigung der *Marie*, es seien deutliche Spuren vorhanden, dass selbige vor 4 oder 5 Wochen niedergekommen sei.

Die ärztliche Obduction der Kindesleiche konnte, da die Verwesung schon sehr weit vorgeschritten, kein anderes Resultat geben, als dass auf dem rechten Scheitelbeine am Kopfe ein rundes Stück Haut von etwa $1\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser gänzlich fehlend bemerkt worden, wegen des an dieser Stelle eingetretenen höchsten Grades der Fäulniß aber es unbestimmt bleiben müsse, ob diese Beschädigung vor oder nach dem Tode entstanden und dass bei gleicher Ungewissheit, ob das Kind lebendig geboren und an welcher Todesursache gestorben, es das Ansehn einer reifen Frucht gehabt und mit Sicherheit nur zu behaupten sei, dass es wenigstens nicht lange vor dem normalen Termine den Mutterleib verlassen habe.

In der von der Polizeiverwaltung angestellten Generalunter-

*) Dieses Abwaschen war wohl sehr ungehörig.

suchung und in der Spezialuntersuchung legte die Inquisitin folgendes Geständniß ab:

Sie heiße *Marie* und sei das Weib des vom Gute W. zum Recruten abgegebenen Bauern *Jürri Paer*, sie sei 25 Jahr alt, lutherischer Confession, könne lesen aber nicht schreiben, sei noch nie unter Gericht gewesen. Vor $4\frac{1}{2}$ Jahren an *Jürri Paer* verheirathet, sei sie von ihrem Manne nicht nur nicht beschwängert worden, sondern noch eine unverletzte Jungfrau gewesen, als derselbe $\frac{1}{2}$ Jahr nach der Verheirathung zum Soldaten abgegeben worden. Ihr Mann habe sie sonst wohl geliebt, aber niemals Anstalten gemacht ihr fleischlich beizuwohnen, vielleicht sei derselbe zu müde gewesen, da er die ganze Woche Frohndienste am Hofe verrichten müssen und nur am Sonnabend Abend zu Hause gekommen sei und mit ihr die Nacht auf den Sonntag zusammen geschlafen habe. Nach der Trennung von ihrem Manne habe sie auf das Versprechen der Ehelichung und dringendes Bitten des Knechtes *Maert* sich diesem hingegeben, aber nur dreimal, zweimal im September 1851 und am Ende des Monats um Michaelis habe sie noch ihre monatliche Reinigung gehabt; als sie aber bald darauf zum dritten Male mit ihm concubirt, seien die Menses ausgeblieben. Sie habe wohl davon gehört, dass man während der Schwangerschaft von der monatlichen Reinigung befreit sei und habe daher gefürchtet, beschwängert worden zu sein, allein es habe ihr doch die Ueberzeugung gefehlt.

Am 1. Februar 1852 bei dem Herrn F. in Dienst getreten, erwarb sie sich die Zufriedenheit ihrer Dienstherrschaft, denn sie war in keiner Weise ausschweifend, besorgte ihre Arbeiten treu und ohne Unterbrechung und von ihrer Schwangerschaft war nie die Rede; nur *Anne*, die Frau des Hauswächters, hatte Verdacht geschöpft, die *Marie* befragt und gemeint, es sei auffallend, dass ihr, der *Anne*, von der Inquisitin monatlicher Reinigung nie etwas zu Gesicht gekommen. Die *Marie* antwor-

tete ausweichend: „Nun, wo sollte denn diese (die Menstruation) bei mir bleiben?“ Nach ihrer Aussage hatte sie der *Anne* ihre Schwangerschaft nicht gestanden, weil sie sich geschämt und selbst noch immer nicht habe glauben können, dass sie schwanger sei; sie habe nicht berechnet, wann sie niederkommen müsse und eigentlich nicht einmal recht gewusst, wie lange die Schwangerschaft gewöhnlich zu dauern pflege. Weil sie eben nicht recht habe glauben mögen, dass sie schwanger sei, habe sie auch kein leinenes Zeug zur Bekleidung des zu gebärenden Kindes in Bereitschaft gehalten. Bei der Abreise eines Sohnes ihres Dienstherrn musste sie am 15. April einen schweren Kleiderkasten auf den Wagen heben helfen, worauf sie alsbald Kreuzschmerzen empfand und sich darüber bei *Anne* und ihrer Dienstherrin beklagte und zwar bei *Anne* mit dem Bemerkten, dass sich wohl ihre Regeln stark einstellen würden, welcher Fall sich früher schon einmal mit ihr ereignet. Als *Anne* ihr erwiderte, dass sie wahrscheinlich schwanger sei, läugnete sie es, weil sie eines Theils es selbst nicht recht geglaubt, andern Theils, wenn wirklich eine Schwangerschaft vorhanden gewesen, sie sich zu sehr geschämt hätte, selbige zu gestehen. Die Schmerzen wurden in der Nacht vom 16. — 17. April heftiger und nachdem die übrigen Domestiquen sämmtlich um 6 Uhr Morgens zur Kirche gegangen waren und sie der Madame F. wiederholt ihr Leiden geklagt hatte, gab diese ihr einige Magentropfen. Als sie wieder in das Domestiquenzimmer zurückgekommen, erzählt sie, sei ihr das Wasser abgegangen, eine Angst und eine ungeheure Hitze habe sich ihrer bemächtigt und sie veranlasst auf den Hof zu gehen, wo sie nur bis zur Nähe des Abtritts gekommen, auf der vor demselben befindlichen Bretterdiele auf die Knie gesunken und dann gleich halb ohnmächtig niedergefallen sei. Unter heftigen Schmerzen, jedoch in kurzer Zeit, sei die Geburt vor sich gegangen. Das Kind männlichen Geschlechts habe nicht ge-

schrien, auch sonst nicht das geringste Lebenszeichen von sich gegeben. Nachdem sie eine kleine Weile dort gelegen und sich erholt, habe sie die Nabelschnur, die mit dem Mutterleibe zusammengehungen, durchgerissen und das Kind hinter dem Abtritt versteckt, sei sodann ins Zimmer geeilt, habe aus ihrem Kasten ein Stück leinenes Zeug geholt, das Kind darin gewickelt und darauf hinter der in der Scheune befindlichen Rolle im Schutt versteckt; die blutig gewordenen Bretter vor dem Abtritt habe sie mit alten leinenen Lappen abgewaschen und diese sodann in den Abtritt geworfen. Am dritten Tage nach der Geburt des Kindes, als die Wehen eingetreten, habe sie sich heimlich in das Wagenschauer begeben, woselbst alsbald die Nachgeburt erfolgt sei, welche sie unter der Wand des Wagenhauses versteckte. Am fünften Tage Nachmittags habe sie das Kind hinter der Rolle wieder herausgenommen, in den Kuhstall gebracht und dort in der Erde vergraben. Sowohl Mad. F. als *Anne* hatten sie nach der Geburt, da sie so jämmerlich ausgesehen, wegen ihrer Krankheit befragt und sie zum Geständniss, ein Kind geboren zu haben, aufgefordert, allein die *Marie* leugnete alles und behauptete, es habe sich nur ihre monatliche Reinigung in einem hohen Grade bei ihr eingestellt. Vom Inquirenten befragt, ob sie bemerkt, dass, nachdem das Kind aufgefunden worden, am Kopf desselben auf dem rechten Scheitelbein ein rundes Stück der Haut gefehlt, erwiderte sie, das habe sie nicht bemerkt, es sei indessen möglich, dass dasselbe beim Waschen des Kindes im Versehen abgezogen worden, da die Leiche schon sehr stark in Verwesung übergegangen und der ganze Körper sehr weich anzufühlen gewesen sei. Auf die Frage, warum sie nicht lieber nach der Geburt die Sache angezeigt habe, antwortete die Inquisitin, allzugrosse Schaam habe sie davon abgehalten, und auf die Schlussfrage im articulirten Verhör, ob sie weiter nichts anzugeben vermöge, erwiderte sie: „Nichts weiter, als dass ich um Gnade bitte, indem

ich wirklich nur aus Unwissenheit, Dummheit und unvernünftiger Schaam mich eines solchen Verbrechens schuldig gemacht habe.“

Die Zeugenaussagen stimmten in allen wesentlichen Punkten mit einander überein und ergaben keinen Widerspruch mit dem Geständnisse der Inquisitin und obgleich diese von dem Inquirenten an dem Ort der Niederkunft eindringlich befragt, auch die priesterliche Admonition angewendet wurde, wiederholte Inquisitin ihre Deposition und beharrte dabei, dass das Kind todt zur Welt gekommen sei, sie wenigstens gar kein Lebenszeichen an demselben bemerkt habe; dass sie weder früher die Absicht gehabt, heimlich zu gebären oder ihr Kind nach der Geburt ums Leben zu bringen, noch dass sie etwas nach der Geburt des Kindes mit demselben vorgenommen, was dessen Leben hätte gefährden oder demselben gar ein Ende machen können.

Nachträglich darum befragt, sagte Inquisitin aus, dass sie niemals in der Kirche das Kindesmordsplacat verlesen gehört habe; als sie noch ein Kind gewesen, habe sie einmal gesehen, dass ein Weib, angeblich wegen Kindesmord, an dem Strafpfahl der Lais'schen Kirche bestraft worden sei.

Das am 30. Juny 1832 abgegebene unterrichterliche Erkenntniss lautet folgendermassen :

Auf Befehl

Sr. Kaiserl. Majesté des Selbstherrschers aller Reussen etc. erkennt ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt X. in Inquisitionssachen wider die Magd *Marie*, des *Jürri Paer* Ehe-
weib, aus W., in pcto verheimlichter Schwangerschaft und heimlicher Beseitigung ihres angeblich todt geborenen Kindes, nachdem die General- und Specialinquisition beendet und auf Grundlage des über die Besichtigung der Leiche des todtgefundenen Kindes aufgenommenen Sectionsprotocolles von dem Herrn Stadtphysicus das behufige Gutachten abgestattet worden, nach

fleissiger Lesung der Acten und reiflicher Erwägung aller in Betracht kommenden der Sachen wahren Umstände desmittelst für

R e c h t :

Dass Inquisitin *Marie*, obschon des wirklichen dolosen Kindesmordes weder geständig noch überführt, dennoch nach Anleitung des Königlich Schwedischen Kindesmords-Placats vom 15. Nov. 1684, so wie des Art. 131 C. C. C. aus den unten zu erörternden Gründen zu der poena ordinaria des dolosen Kindesmords, nemlich zur Todesstrafe, zu verurtheilen.

V. R. W.

Inquisitin *Marie*, des vom Gute W. zum Recruten abgegebenen Bauern *Jürri Paer* Eheweib, geboren am 20. Septbr. 1805, lutherischer Religion und zuletzt im Winter dieses Jahres ad sacra gewesen, des Lesens wohl, aber des Schreibens nicht kundig und noch niemals unter Gericht gewesen, hat mit ihrem Manne nur ein halbes Jahr in der Ehe gelebt und behauptet, mit demselben niemals concubiret zu haben. Nachdem sie von dem Manne sich trennen müssen, will sie von dem gleichfalls zum Recruten abgegebenen Lais'schen Bauern *Maert* geschwängert worden sein etc. (Es folgt die ausführliche Geschichtserzählung.)

Wenn nun zwar Inquisitin eine beabsichtigte Tödtung ihres Kindes beharrlich geläugnet, das visum repertum auch darüber nicht entscheiden wollen, ob das Kind lebend geboren und gewaltsam ums Leben gebracht worden, so treten dennoch nichts desto weniger in vorliegendem Falle die von dem Gesetze bezeichneten Requisite des präsumirten Kindesmordes als unbestritten vorhanden wider die angebliche Schuldlosigkeit der Inquisitin erschwerend auf. Das Gesetz verlangt nemlich :

1) dass die aus unehelichem Beischlaf schwangere Weibsperson solches vor der Geburt niemand offenbare. Inquisitin hat eingeständenermassen vor der Geburt die Schwangerschaft

nicht allein nicht offenbart, sondern sogar verleugnet und auch noch vom 17. April bis zum 20. Mai a. c. dass das Kind in der Erde verscharrt liege, geheim gehalten, endlich auch dann noch dass sie dessen Mutter sei, anfangs leugnen wollen;

2) dass die Gebärende einen einsamen Ort suche. Abgesehen von der völligen Abgelegenheit des F'schen Hauses und davon, dass an jenem Sonntage, ausser der Hausfrau, die sich im Zimmer befand, niemand zu Hause war, so kann der tief in den Hof hinein belegene Abtritt qu. eben so wie jeder solcher Ort überhaupt nicht anders als zu den einsamen gezählt werden, wie denn auch schon der Sprachgebrauch in der gewählteren Bedeutung des Wortes das Geheime des Behältnisses bezeichnet;

3) dass das geborene Kind auf eine solche Weise bei Seite gebracht werde, dass die nachmalige Entdeckung desselben möglichst erschwert wird. Inquisitin hat ihr Kind heimlich vergraben und solches in der angeführten Zeit, dass es unter der Erde gelegen, geheim und verschwiegen gehalten. Sie musste vor der unbedingt zufälligen Entdeckung ihres Verbrechens sich sehr sicher wissen, indem sie sonst dem Frevel, das Kind, selbst wenn es todt geboren worden wäre, geweihter Erde und aller kirchlichen Bestattung eigenmächtig zu entziehen, nicht leicht sich hingeeben haben würde.

Allem diesem zufolge hat Inquisitin mit der unter so bewandten Umständen von dem Gesetze angeordneten poena ordinaria nicht verschont werden mögen, sondern hat vielmehr in allen Stücken, wie geschehen — *salva tamen leuteratione illustrissimi domini iudicis superioris*, — erkannt werden müssen.“

Dritter Fall.

„In Inquisitionssachen wider das Falkenau'sche Weib *May*, welche lutherischer Religion, 43 — 44 Jahr alt, und im vorigen Jahre zuletzt zum heiligen Abendmahl gewesen ist, auch weder lesen noch schreiben kann, in peto partus clandestini erkennet ein Kaiserl. Landgericht * * * schen Kreises nach gescheneher Untersuchung, fleissiger Durchsicht der Acten und reiflicher Erwägung der Umstände für Recht:

Inquisitin *May*, welche zuletzt ein halbes Jahr bei dem Müller der Falkenau'schen Muga-Mühle als Viehhüterin gedient, ist geständig, Mutter des am 30. Juli d. J. in dem Embach gefundenen Kindes zu sein, welches sie am 27. Juli auf einem Heuschlage ohnweit der Mühle, als sie daselbst das Vieh geweidet, heimlich geboren haben will, das jedoch ihrer Aussage nach eine unreife Frucht gewesen ist und dessen Mörderin zu sein sie gänzlich leugnet, sondern behauptet, dass es schon todt zur Welt gekommen sei. Beide Umstände haben durch die Obduction nicht näher ausgemittelt werden können, da der Leichnam nach dem *visu reperto* des Herrn Kreisarztes C. schon zu sehr in Verwesung übergegangen, als dass er secirt werden konnte, ja sogar schon fast ganz die menschliche Gestalt verloren hatte*). Inquisitin leugnet hartnäckig, dass sie das Kind ins

*) In der Instruction für die gerichtlichen Aerzte bei der gerichtlichen Obduction der Leichen (1829) §. 30 heisst es in der Aufzählung der Fälle, in denen die Oeffnung der Leichen unterbleiben soll: „Bei vollkommener Verwesung des Leichnams, welche wesentliche Veränderungen in dem Zustande desselben hervorbringt und die Beobachtungen selbst bei der Obduction unzuverlässig macht. Wenn indessen die Gerichtsbehörde durchaus die Besichtigung des Leichnams verlangt und ein Verdacht der Vergiftung vorhanden ist oder wenn es sich um die Ausmittelung von Knochenbeschädigungen handelt, so darf kein Grad der Verwesung als Hinderniss zur Oeffnung des Leichnams gelten.“ — Vgl. *Henke's* Lehrbuch der gerichtl. Medicin §. 62, 63. *Henke* sagt §. 63 auch ferner, dass möglicher Weise über Reife oder Unreife eines neugeborenen Kindes der Beweis

Wasser geworfen habe, sondern behauptet, dass sie dasselbe gleich nach der Geburt auf ein altes Hemde legen wollen, von den Wehen und dem starken Blutverluste aber so sehr angegriffen gewesen, dass sie in dem Augenblicke alles Gefühl verloren und in eine tiefe Ohnmacht gefallen sei. Als sie einige Zeit darauf wieder zu sich gekommen, habe sie das Kind gesucht, aber nicht mehr gefunden und daraus geschlossen, dass es, da sie dasselbe ganz nahe am Ufer geboren, ihr während ihrer Kraftlosigkeit und Nichtbewusstsein aus den Händen und ins Wasser gefallen sein müsse. Sie habe deswegen, da sie das Kind denn doch schon als verloren angesehen, geglaubt es ganz verhehlen zu müssen, dass sie geboren, um so mehr da niemand sie schwanger vermuthet, sie auch niemandem ihre Schwangerschaft entdeckt habe; als aber nach drei Tagen der Knecht *Jaan* ein Kind im Mühlenteiche gefunden und man sie, ihres kränklichen Ansehens wegen in Verdacht gehabt, habe sie sich sogleich zur Mutter des gefundenen Kindes bekannt.

Es ist demnach Inquisitin in Ansehung der von ihr verheimlichten Geburt bei solchergestalt ausgemittelten corpore delicti und dass sie ihre Schwangerschaft niemandem angezeigt, ihre Geburt auch, als sie ins Wasser gefallen, nicht zu retten gesucht, sondern gänzlich von allem geschwiegen, als *confessa* und *convicta* anzusehen. Obgleich nun nach dem Inhalt des Placats wegen Kindermord de anno 1684, der L. O. pag. 316 und 318, und der L. L. Tit. 9 cap. 2 nota 2 Inquisitin dadurch, dass sie vorgiebt, dass das Kind todt zur Welt gekommen und eine unreife Frucht sei, nicht von der Todesstrafe zu befreien ist, so treten bei derselben noch andere Milderungsgründe ein, die die poena ordinaria des Kindermords nicht anwendbar machen, denn es erhellt aus dem Attestate des Herrn Pastor T.,

aus der Beschaffenheit der Knochen geführt werden kann. — Die besondern Regeln zur Nachachtung bei der Obduction todtegefundener neugeborener Kinder gibt die Instruction im VII. Hauptstück §. 89 — 103.

dass diese Unglückliche schon seit 15 Jahren blödsinnig, dass sie sogar oft verrückt ist: sie kannte daher ihren Zustand nicht ganz, konnte auch die Folgen, die die Verheimlichung ihrer Schwangerschaft nach sich ziehen musste, mit ihrem schwachen Verstande nicht fassen, auch suchte sie keinen heimlichen Ort zur Geburt, sondern befand sich in ihrem Geschäfte auf einem Heuschlage ohnweit der Mühle, in der sie diente, als sie die Wehen überraschten. Endlich befand sie sich in einem äusserst hülflosen Zustande, denn ihre Blödsinnigkeit war die Ursache, dass niemand sie mehr zu sich nehmen wollte; sie war daher gezwungen, sich ihren Unterhalt bald hier bald dort sehr kümmerlich zu erwerben. Nun hatte sie vor einem halben Jahre einen Dienst gefunden, der sie nothdürftig ernährte, als sie durch vertrauten Umgang mit einem Bauern schwanger wurde. Hätte sie ihren Zustand sogleich ihrer Brodtherrschaft entdeckt, so musste sie fürchten, dass diese ihr den Dienst aufsagte und sie in der Erwartung Mutter zu werden, war hülfloser, war unglücklicher als jemals. Daher entstand denn bei ihr der Vorsatz, so lange als möglich zu verbergen, dass sie schwanger sei, der durch die dem weiblichen Geschlecht eigene Schaam und Furcht vor öffentlicher Schande unterstützt wurde. Endlich überraschte sie die Geburt und das Kind entfiel ihr in der äussersten Entkräftung, ohne dass sie selbst die Art, wie es geschehen, genau anzugeben weiss; durch ihre Blödsinnigkeit verleitete glaubte sie, dass nun die Geburt ganz verschwiegen bleiben würde und beharrte bei ihrem Stillschweigen, bis das Kind gefunden wurde, worauf sie sich sogleich zur Mutter desselben bekannte.

Durch diese Umstände bestimmt, erkennt daher Ein Kaiserliches Landgericht für Recht: dass Inquisitin an drei nach einander folgenden Sonntagen bei der *** schen Kirche jedesmal mit 10 Paar Ruthen zu streichen und alsdann an ihre Erbstelle wieder abzuliefern sei. V. R. W. Salva tamen leutatione illustrissimi Caesarei Dicasterii. *** am 5. Oct. 1800.“

E X C U R S.

Gemeinrechtlich ist die Frage, ob Verheimlichung der Schwangerschaft und heimliche hülflose Niederkunft, die nach P. G. O. art. 131. als torturmässige Indicien gelten, an sich ein Verbrechen seien. Aus der Literatur sind hervorzuheben: *S. P. Gans*, von dem Verbrechen des Kindesmordes. Hannover 1824.

C. Ge. Wächter, Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts. Zweiter Theil. (Stuttg. 1826.) §. 172.

Bartz, über die Strafbarkeit verheimlichter Schwangerschaft und Geburt im (alten) Archiv des Criminalrechts, Bd. VI. (1805) St. 2, S. 65—84.

Mittermaier, über die Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft und hülflose Geburt im Neuen Archiv des Criminalr. Bd. X. (1828) S. 367—401. 539—604. Vergl. auch *Mittermaier* im N. A. des Cr. Bd. VII. S. 1—44. 304—327. 393—322. 624—661 und desselben deutsches Strafverfahren Abth. II. §. 116. 122.

Bauer's Lehrbuch des Strafrechts (2. Ausg.) §. 180. — Desselben Strafrechtsfälle Bd. III. (1837) S. 227 ff.

L. Jordan, über den Begriff und die Strafe des Kindsmordes nach der P. G. O. Heidelberg 1844.

Bezügliche Rechtsfälle finden sich in:

Meister's rechtlichen Erkenntnissen und Gutachten in peinlichen Fällen. (Göttingen 1786. Fol.) S. 84. 258. 396. 408.

Kleinschrod, merkwürdiger Rechtsfall eines zweifelhaften Kindesmords im N. A. des Cr. (1819) S. 31.

Hitzig's Annalen der deutschen und ausländ. Criminal-Rechtspflege Bd. V. S. 19. VII. S. 239. IX, S. 320. XII. S. 21. XIII. S. 144. XVI. S. 207. Fortsetzung dieser Annalen von *Demme* Bd. I. S. 99. IV. S. 275. XIII. S. 52. XXI. S. 16. 121. 128. 221. 290. 318.

Bauer's Strafrechtsfällen Bd. III. S. 209. 255 287.

Bischoff's merkwürdigen Criminalrechtsfällen Bd. I. S. 213. II. S. 165. 211.

Kappler's Literatur des Kriminalrechts S. 628.

M. v. Wolffeldt's actenmässige Darstellung eines merkwürdigen Criminalfalls in *Bunge's* und *Madaŕ's* theoretisch-praktischen Erörterungen Bd. I. S. 515.

Das gesetzliche Fundament bilden hier für *Livland* die beiden Schwedischen Kindermords-Placate Carl XI. vom 25. Jan. 1680 und vom 15. Nov. 1684 in den

L. O. pag. 516. 518.

Daraus entnommen ist

not. b. pag. 455. L. L.

Für *Esthland* vgl.: „Des Herzogthums Ehsten Ritter und Landrechte — herausgegeben durch Ewers,“ Buch V. Tit. 14 Art. 2. S. 419. und „der Stadt Reval erneuerte Verordnung wegen Kindermords vom 28. März 1726“ in: *Fr. von Bunge's* Quellen des Revaler Stadtrechts, Bd. I. S. 500 ff.

In dem 2ten Kindermordsplacate vom 15. Nov. 1684, welches als das jüngere und das erste vervollständigend besonders in Betracht kommt, heisst es:

„Weiln aber sothane Personen, so diese Missethat begehen, nimmermehr oder selten den Mord bekennen oder gestehen wollen, sondern vorgeben, dass die Frucht entweder unzeitig vor, in oder fort nach der Geburt aus allerhand andern Ursachen, ohne ihre Schuld todt geblieben, damit unsere Richter auff solchen Fall sicher gehen können, so dass sie weder zu gestreng noch zu gelind sothane zweifelhaftige und dunckele Sachen handthieren mögen; So haben Wir vor gut befunden unser voriges Verboht wegen des Kinder-Mords zu erneuern, solchen leichtfertigen Weibes-Stücken zur Nachricht und Warnung, wie Wir deun auch solches hiemit kund machen und

untersagen, dass die Weibes - Person, welche sich solcher gestalt durch unzulässige Vermischung beschwert befindet und solches vor der Gebuhr niemand offenbahret, Einsamkeit bei der Gebuhr selbst sucht und nach der Gebuhr es verheelet, derselben soll ihr Vorgeben vor der Todes-Straffe nichts helfen, dass die Frucht todt gebohren oder nicht vollkommen gewesen, insonderheit wenn die Frucht nicht, sobald sie zur Welt gekommen, von ihr zum Vorschein gebracht, sondern auff eine oder andere Manier aus dem Wege geleet wird, so dass man an den Gliedmassen der Frucht mercklich spüren kann, ob dieselbe vollkommen gewesen sei oder nicht.“

Es wird in diesem Gesetze, auch wenn das frühere Leben und die erfolgte Tödtung des Kindes durch nichts erwiesen ist, aus der Coexistenz verheimlichter unehelicher Schwangerschaft, heimlicher Geburt und Verhehlung stattgehabter Niederkunft das Verbrechen des Kindesmords präsumirt; es geht also weiter als die P. G. O. und bildet einen starken Contrast zu den neueren Gesetzbüchern, in denen meistens Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft als ein selbstständiges Verbrechen gar nicht vorkommt. Wegen der grossen Strenge des Gesetzes verdienen die in demselben aufgeführten speciellen Requisite des präsumtiven Kindesmords eine sehr genaue Prüfung und die Praxis hat auch nicht verfehlt, da bei dem Nichtvorhandensein eines dieser Requisite die poena ordinaria nicht ausgesprochen werden kann, dieselben immer mehr einer scharfen Controlle zu unterwerfen. *)

*) Es heisst z. B. in einem ausführlich motivirten hofgerichtlichen Urtheil vom J. 1817 (wider das Megelsche Weib Mai): „bei Capitalverbrechen dieser Art ist der Beweis durch Folgerung unzulässig, wenn nicht die in dem Kindermords-Placat dem vollständigen Beweise gleichgestellten 3 Indicien zusammentreffen, hier aber kann nicht angenommen werden, dass Inquisitin einen heimlichen Ort zur Geburt gesucht.“

1. Verheimlichung der unehelichen Schwangerschaft. Die Worte des Gesetzes „niemand offenbaret“ berechtigen zu der Folgerung, dass wenn die unehelich Schwangere ihren Zustand auch nur einmal und nur irgend jemandem vor der Niederkunft entdeckt, sei dieser auch der Schwängerer *) und erfolgte die Entdeckung auch (unter dem Siegel der Verschwiegenheit, ein solcher Umstand die *poena ordinaria* ausschliesst. Ferner ist aus den Worten: „beschwert befindet“ zu schliessen, dass sie Gewissheit über ihren Zustand haben musste, oder ihr doch keine erheblichen Zweifel bleiben konnten. Dabei ist dann aber zu berücksichtigen, dass manche Zeichen der Schwangerschaft sehr trügerisch sind und dass manche anscheinend unwahren Entschuldigungen namentlich solcher Personen, die zum ersten Male schwanger geworden, nicht ohne Weiteres vom Richter zu verwerfen sind. **)

*) Vgl. Urtheil des Livl. Hofger., 11. Jan. 1780, wider Maria Hellmann, geb. Glagau, vom 27. Nov. 1800, wider Kungi Ado's Tochter *Annick*, vom 31. Jan. 1822 wider *Hillemann Kersna's* Tochter *Kristina*. Hier hatte das Landgericht die dem Schwängerer gemachte Mittheilung für irrelevant erklärt. Vgl. Urtheil des Livl. Hofger. wider *Kristina Koiv* d. d. 8. Juli 1843.

**) *Mende's* ausführl. Handb. der gerichtlichen Medicin Bd. IV. S. 595 ff. *Henke's* Lehrb. der gerichtl. Medicin §. 187 ff. *Jörg*, die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren cap. 2. 9. — Es ist in manchen der von mir angesehenen Urtheile Rücksicht genommen auf die Unerfahrenheit der primiparae, wie auch auf der andern Seite ausgesprochen, dass solchen, die schon früher geboren, ähnliche Entschuldigungen nicht nützen sollen. Ganz anders verhält es sich aber mit der Behauptung einer primipara, dass die Leibesfrucht, ohne dass sie es geahndet, von ihr gegangen und dass sie stehend von der Geburt überrascht sei. Während man überhaupt früher häufig annahm, es sei bei solchen, die stehend geboren hatten oder dieses vorgaben, das Kind schnell auf den Boden geschossen und sei in Folge der Erschütterung des Gehirns umgekommen, sind die neueren Aerzte in dieser Beziehung sehr sceptisch geworden. s. *Klein*, Bemerk. über die bisher angenommenen Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden bei schnellen Geburten. Stuttg. 1817. *Klein* hat aus 283 Fällen der Art, die ihm meistens nach Aussagen von Hebammen bekannt wurden, das Resultat gezogen, dass das neugeborne Kind, wenn es bei der Geburt nicht weiter

Das Gesetz verlangt, sie soll „vor der Geburt“ solches offenbaren. Da nun, wie gesagt, die Zeichen der Schwangerschaft bis zum letzten Augenblick sehr trüglich sein können, so ist der Schwangeren schon deshalb kein Vorwurf zu machen, wenn sie bis zu dem letzten Augenblicke ihre Schwangerschaft geheim hält. *)

Wenn die Schwangerschaft einer ledigen Person, die verdächtig geworden, in Folge einer hebammlichen Visitation kund wurde, so kann auch dann von Verheimlichung der unehelichen Schwangerschaft nicht die Rede sein.

2. Heimliche Niederkunft. Das Gesetz hat die Worte: „Einsamkeit bei der Geburt selbst gesucht,“ die Schwangere muss also mit der Absicht dort ohne Hülfe zu gebären den einsamen Ort gesucht haben; wurde sie aber an einem solchen Ort von der Niederkunft überrascht, ohne denselben zum Gebären gewählt zu haben, so fehlt dieses gesetzliche Requisite. Was nun die Qualität des Orts anlangt, so wird bei der Besprechung dieses auch nach gemeinem Recht wichtigen Punktes am häufigsten ein Appartement genannt, es lässt sich aber wohl fragen, ob eben dieser Ort als ein *locus*

als zu den Füßen der Mutter hinunterstürzt, nicht den geringsten ausdauernden nachtheiligen Einfluss dadurch erleide, selbst dann nicht, wenn das Medium, worauf das Kind fiel, hart und rauh war! vgl. aber *Henke's* Lehrb. der gerichtl. Medicin §. 580. *C. A. L. Koch's* neue Untersuchungen zur Ermittlung des Kindsmordes. Freiburg im Br. 1841. S. 32. ff. *Mittermaier* im N. A. des Criminalr. Bd. VII (1824) S. 629—641.

*) *Mittermaier* im N. A. des Cr. Bd. X. S. 386. Vgl. Urtheil des Livl. Hofgerichts wider die Alt-Kusthoffsche Magd *Marri Poeck* in pcto. part. cland. d. d. 2. Octb. 1834. In dem Urtheile des Livl. Hofgerichts wider die zum Gute Hawa gehörige Magd *Lieso*, d. d. 31. Aug. 1834 heisst es, dass nach hinlänglich festgestelltem Gerichtsgebrauch zur „Verheimlichung der Schwangerschaft“ nicht sowohl die unterbliebene, eigene Eröffnung ihres Zustandes von Seiten der Schwangeren erfordert werde, als vielmehr dessen auf geschelene ausdrückliche Nachfrage eben so ausdrücklich als bestimmt stattgefundene Verneinung, mithin ein unumwundenes Ableugnen.

communis in manchen Fällen die Benennung eines einsamen Orts verdiene. Dabei ist nicht zu übersehen, was bemerkt wird von

Hebenstreit Anthrop. forens. (ed. altera Lips. 1755) p. 452: Ubi quaeritur, an eo animo ad cloacam concesserit mulier, quo voluerit foetum in eandem dejicere, nisi propria adsit confessio, multa sunt, quae pro illa militant. Est enim inevitabilis aliquis desidendi stimulus, qui mulieres sub ipso partus primordio, etiam nolentes, ad cloacam compellit, utpote quae dum se alvum exoneraturas putant, a conatibus pariendi deprehenduntur et ita saepe a nixibus detinentur, ut loco cedere haud possint.“*)

Die Annahme, dass die Gegenwart nur einer und irgend einer Person bei der Geburt genüge, um den Vorwurf der verheimlichten Schwangerschaft zu beseitigen, widerstreitet nicht dem Gesetz.

3) Durch die Worte: „und nach der Gebuhrt es verheelet,“ die sich erst im zweiten, nicht im ersten Placat finden, ist die Verheimlichung der stattgehabten Niederkunft bezeichnet und wohl besonders der Fall gemeint, wo sie ihre Entbindung nicht nur nicht anzeigt, sondern verläugnet und für ihre Krankheit, Blutverlust u. dergl., um zu täuschen, andere Ursachen angibt.

Die Verbergung der Leibesfrucht ist gewissermaßen als ein viertes Requisit noch besonders vom Gesetz hervorgehoben, als wodurch es unmöglich werde, ihr Vorgeben, das Kind sei todt geboren oder vorzeitig zur Welt gekommen und ohne ihre Schuld sogleich gestorben, zu prüfen. Producirt sie also die Frucht nicht gleich, nachdem selbige zur Welt gekommen, sondern wenn sie bereits in Fäulniss übergegangen, so

*) Vgl. *Gans* a. a. O. S. 197. *Jörg*, die Zurechnungsfähigkeit der Schwängern und Gebärenden. §. 176 ff.

nützt sie sich dadurch nichts. Auch dieser so wichtige Zusatz findet sich nicht im ersten Placat.

Die Strafe des präsumtiven Kindesmords ist gleich der des wirklichen dolosen Kindesmords — nemlich Tod und Feuer. *) Nachdem Carl XI. den Richtern befohlen hat

„dergleichen leichtfertige und böse Weibes-Stücke zum Tode und Feuer — zu verdammen,“

fügt er noch hinzu:

„Welches sie auch desto sicherer und mit mehrern Gewissen thun können, weils ein jeder solches voraus weiss oder wissen können und gleichwohl sich erkühnet hat dawieder zu handeln.“

Die letzteren Worte, welche die grosse Härte rechtfertigen sollen, beziehen sich zurück auf die ausdrückliche Anordnung in demselben Placat, dass selbiges

„zwei oder dreimal in jedem Jahre vor und abgelesen werde, nicht allein in den Kirchen an den Heiligen- und Bet-Tagen, da die Jugend meist versamlet ist, sondern auch bei den Land-Gerichten.“

Die Publication in den Landgerichten ist längst ausser Gebrauch gekommen.

*) Da in den Errata der Ausgabe von 1707 der L. O. das im ersten wie im zweiten Placat vorkommende Leibesstrafe in Lebensstrafe verändert, folglich jenes als ein Druckfehler bezeichnet ist, so hätte es nicht in die Revaler erneuerte Verordnung wegen Kindermord übergehen müssen und ebensowenig in *Buddenbrock's* Sammlung der Gesetze u. s. w. II. S. 751. 909. Es ist bekannt, dass „Tod und Feuer“ dieses Gesetzes als „Enthauptung und nachherige Verbrennung des Körpers“ genommen ist (not. † pag. 433, not. † p. 91. LL.); der Gesetzgeber wollte aber wohl die Strafe des Lebendigverbrennens anordnen, die mehrfach als Strafe der Weiber im L. L. vorkommt, während für Männer die qualificirte Todesstrafe das Rad ist, s. cap. 1. 6. 10. 15 und besonders cap. 2. von schweren Halssachen. Auch die Qualification der Todesstrafe durch das Rad wurde meistens dahin verändert, dass erst nach der Enthauptung der Körper auf das Rad geflochten wurde, s. L. O. pag. 728. not. a. pag. 441. not * pag. 432 L. L.

Buddenbrock's Sammlung der Gesetze, II. S. 911, Anm. 3.

Das Ablesen des erneuerten Verbots in den Kirchen ist durch ein Patent vom 3. Sept. 1770 wieder eingeschränkt worden *) und regelmässig stellt der Inquirent an die des Kindermords Verdächtige und Angeschuldigte die Frage, ob sie das Kindermords-Placat in der Kirche verlesen gehört. Die verneinende Antwort dürfte um so weniger bedeutungslos sein, da der Gesetzgeber selbst die Abhängigkeit der Strafsanction von dem Ablesen und der Kenntniss des Placats stark hervorhebt. **)

Obgleich Carl XI. erklärt, ein Richter könne sicher und mit gutem Gewissen eine präsumtive Kindesmörderin zum „Tode und Feuer“ verurtheilen, haben doch schon seit langer Zeit mit gutem Gewissen die Richter alle Mittel benutzt, welche das Kindermordsplacat selbst zu seiner Umgehung an die Hand gibt. Es gehört das Gesetz einer Zeit an, als man noch, einer crassen Abschreckungstheorie huldigend, in dem Wahn befangen war, je stärker und grausamer die Strafbestimmung eines Gesetzes sei, desto wirksamer werde das Gesetz sein und als man noch unter die Todesurtheile schrieb „ihm selbst zur

*) Es ist fraglich, ob jene Bekanntmachung 2 oder 3 Male im Jahr in den Kirchen veranstaltet wird, aber eben so wichtig ist die Frage, welche *Mittermaier* a. a. O. Bd. X. S. 575. über diesen Gegenstand aufwirft und beantwortet.

***) In der Untersuchung wider des Neuhausenschen Bauern *Hillemann Kersna's* Tochter *Kristina* (1822) wurde vom Dörptschen Landgericht wie vom Hofgericht Rücksicht genommen auf die Behauptung der Inquisitin, sie habe keine Kunde von dem Kindermords-Placat gehabt, da der Prediger erklärt hatte, das Gut zu welchem sie gehöre, sei weit von der Kirche belegen und ihre Behauptung könne wahr sein. In dem Urtheile des Dörptschen Landger. wider die Kawershoffische Magd *Marri Hawit* (1836) heisst es dagegen: „Die von der Inquisitin vorgeschützte Unbekanntschaft mit dem Kindermordsplacat kann ihr nicht zur Vertheidigung gereichen, indem bei vollendetem 30. Jahre sich die Unkenntniss eines alljährlich von der Kanzel verlesenen Gesetzes nicht annehmen lässt, sie auch durch den attestirten mangelhaften Besuch der Kirche sich selbst diese Unkenntniss zuschreiben mag.“

wohlverdienten Strafe und andern zum abschreckenden Beispiele.“ Mittlerweile ist man immer mehr zu der Ansicht gekommen, dass der Verbrecher die Strafe bekommen soll, die sein Verbrechen werth ist und man hat aufgehört, die verbrecherischen Neigungen anderer zugleich mit messen zu wollen. Auch ist schon seit langer Zeit in allen russischen Ländern die Todesstrafe aufgehoben worden. Bis vor kurzer Zeit bestand jedoch die Sitte der Untergerichte in den Ostseeprovinzen auf die gemein- und particularrechtliche Strafe zu erkennen und die Transposition in die Strafbestimmung des russischen Rechts dem leuterirenden Obergericht zu überlassen*). Demgemäss wurde noch im Anfange unseres Jahrhunderts erkannt, dass Kindesmörderinnen „mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht, und der Körper zu Staub und Asche verbrannt werde.“ Sodann wurde der qualificirende Zusatz weggelassen und nur die Schwertstrafe ausgesprochen. Schon *Müthel* († 1812) bemerkt in seinem handschriftlichen Nachlass (System des livländischen Criminalrechts), der sich auf der Kaiserlichen Bibliothek der Universität Dorpat befindet:

„der Gerichtsgebrauch erkennt gewöhnlich nur auf Lebensstrafe überhaupt; der alsdann die Regierung die ukasemässige Leibesstrafe (ohne Brandmark) und Verschickung substituirt.“

v. *Buddenbrock*, der sich durch reichhaltigere Notizen über das Verhältniss der Praxis zu den Aussprüchen der livländischen Rechtsquellen ein weit grösseres Verdienst hätte erwerben können, als durch seine so oft ganz unpassenden und von Unkenntniss der Sprache zeugenden Emendationen des Textes der von ihm edirten Quellen in seiner bekannten Sammlung, bemerkt (1821) zu dem zweiten Kindermordsplacat:

*) *Samson von Himmelstiern*, Institutionen des Livl. Processes H. §, 1737. *Müthel*, Handbuch der livl. Criminalrechtslehre. I. S. 41.

„Diese Verordnung ist in voller Gesetzeskraft.“

Während nur, wenn die vorhin aufgeführten Requisite sämmtlich vorhanden und vollkommen erwiesen sind, das Verbrechen des Kindesmords präsumirt und die ordentliche Strafe, jetzt ein Aequivalent der einfachen Todesstrafe, 40 Paar Ruthen *) und Versendung in die Colonien Sibiriens, ausgesprochen wird, tritt beim Mangel eines oder zweier Requisite, falls das Todtgeborenssein oder das natürliche Absterben des Kindes ungewiss ist, eine ausserordentliche Strafe, am häufigsten 10 oder 20 Paar Ruthen ein.

Samson von H. II. §. 1853.

C. von Tiesenhausen in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands, Bd. II. S. 60 ff.

Nicht zu übersehen ist es, dass seit der Zeit Carl XI. die ärztliche Kunst grosse Fortschritte gemacht hat und dass, wie in jedem Fall des Verdachts eines Kindesmords das todtgefundene Kind einer genauen Untersuchung des Kreisarztes oder soustigen Gerichtsarztes unterzogen wird, falls durch diese Untersuchung constatirt wird, dass das Kind todt zur Welt gekommen oder ohne Schuld der Mutter umgekommen ist, nie ein Kindesmord präsumirt werden kann und sodann auch bei dem Vorhandensein aller jener drei Requisite, die Inculpatin nur zu einer ausserordentlichen Strafe verurtheilt wird.

Trotz der Milde, der sich die Praxis in Kindesmordsfällen hingegeben hat, ist dieses Verbrechen, wie überall, so auch in unseren Ostseeprovinzen weit seltener geworden.

Tiesenhausen a. a. O. S. 62 ff.

Mancherlei Umstände haben hier eingewirkt; besonders durch milde humane Gesetze ist das erreicht, was ein Tod und Feuer drohendes Gesetz nicht erreichen konnte. Statt der

*) *M. von Wolffeldt*, Mittheilungen aus dem Strafrecht, I, S. 32, nennt 20 Paar Ruthen, allein die neueste Praxis hat die Zahl auf 10 reducirt, wie sich unten ergeben wird.

Unsittlichkeit, der Quelle des Uebels, in einer würdigen Weise entgegenzuwirken, strafte man die arme Gefallene früher für eine schwache Stunde, über die sie vielleicht schon mondenlang Reue und Herzensangst empfunden und deren schlimme Folgen sie vielleicht jahrelang durch die ihr obliegende Ernährung des Kindes zu empfinden hatte, mit einer bedeutenden Geldbusse oder öffentlicher körperlicher Züchtigung und beschimpfender Kirchenbusse. Darin lag ein starkes Motiv zur Verheimlichung der Schwangerschaft und zum Kindesmord. Durch den Senats-Ukas vom 6. April 1764 wurde der Gebrauch des sogenannten Hurenschemels, auf welchem die Geschwächte an 5 Sonntagen während des Gottesdienstes zur Schau gestellt worden war, abgeschafft. Daran schliesst sich ein Rescript des Reichs-Justizcollegium vom 15. October 1764 und ein Regierungspatent vom 29. July 1765, in welchem von Neuem das Verbot eingeschärft wird, „Personen, die wider das sechste Gebot sich vergangen, nicht mehr mit der Kirchenbusse oder einer andern zu ihrer Prostitution gereichenden Leibesstrafe zu belegen; dass der sogenannte Huren-Schemel gänzlich abgeschafft sei und an dessen Statt die Personen beiderlei Geschlechts, die contra sextum pecciret, eine Geldstrafe an die Kirche, wohin sie gehören, nemlich verheirathete Standespersonen, Kaufleute und andere bemittelte Personen 4 Rubel, die Unverheiratheten 2 Rub.; geringere Bürger, gemeine unbemittelte Leute und Bauern beiderlei Geschlechts 1 Rubel, die Unverheiratheten 50 Kopeken zahlen sollen; im Fall aber jemand von den letzteren Personen die Geldstrafe zu entrichten nicht im Stande, so könnten selbige in Ermangelung des Geldes mit einer dieser Geldstrafe ähnlichen Anzahl Ruthen privatim und nicht öffentlich bestraft werden.“ Nachdem schon durch ein Reg.-Pat. vom 18. Mai 1735 den Hausherrschaften anbefohlen war, sobald sie an den in ihrem Hause befindlichen unverheiratheten Weibspersonen verdächtige Umstände bemerkten, diese durch Hebammen visitiren und ein wachsames Auge

auf sie halten zu lassen, wurde dieses durch ein Reg.-Pat. vom 4. Juli 1785 (S. U. vom 11. April d. J.) wieder eingeschärft, mit dem Zusatz, dass solche schwangere Personen von ihren Herrschaften mit Schonung und Menschlichkeit behandelt, nicht zu sehr bei der Arbeit angestrengt, mit keiner Strafe bedroht oder gezüchtigt, noch mit der geringsten abschreckenden Beschimpfung, Vorwürfen oder dergleichen belegt werden sollen; im Gegentheil sei ihnen zur Zeit ihrer Entbindung alle mögliche Hülfe zu leisten und besonders Acht zu geben, dass dem Gebären an heimlichen Orten vorgebeuget werde. Für den Uebertretungsfall wird den Herrschaften, Hauswirthen und Wirthinnen exemplarische poena arbitraria nach dem Ermessen der Criminalgerichte gedroht. In dem Reg.-Pat. vom 22. Sept. 1804 wird sodann verboten, schwanger gewordene unverheirathete Weibspersonen zu behauben, zu beschürzen oder auf eine andere Art schimpflich auszuzeichnen. Das Reg.-Pat. vom 17. Aug. 1811 schärft dieses nochmals ein*).

vgl. *K. G. Sonntag's* Polizei für Livland, I. S. 114 ff.

Um den Gang der Praxis in Kindesmordsfällen, die so grosse Veränderungen erfahren hat, genauer angeben zu können, habe ich eine Menge von Acten in dem Archive des Dörptschen Landgerichts durchgemustert und bin dabei, abgesehen von der Hauptsache, auf manchen nicht uninteressanten rechtshistorischen Punkt gestossen. Daher kann ich nicht umhin als ein Corollarium kurze Relationen aus diesen Acten hier anzufügen und ich gebe diese Mittheilung um so lieber, weil ich dadurch einen kleinen Anfang zur Ausführung des Plans mache, den *W. von Bock* in seiner vortrefflichen Schrift: „Zur Geschichte des Kriminalprocesses in Livland“ in Vorschlag gebracht hat.

Um die Veränderungen in der Bestrafung des Kindesmords

*) Die Sitte der Behaubung durch einen Kirchenvormund wird noch im Jahre 1812 gerügt. S. Acta inquis. wider *Petso Ados* Tochter *Kaddri* in pto part. clandest.

in Livland vollständiger nachzuweisen, schicke ich einige Urtheile des Rathes der Stadt Dorpat aus älterer Zeit voran:

1641 Demnach E. E. Rath extraordinarie zusammenkommen,
6. Nov. ist deliberiret mit was straffe *Gertrud Olsowzki* wegen begangenen Kindermords zu belegen und ist endlich folgendes Urtheil publiciret:

„In peinlichen Sachen wider *Gertrud Olsowzki* in pto infanticidii erkennet E. E. Rath nach Verlesung aller Acten Bekendnus und Urgicht*) auch in Betrachtung aller umbstände vor Recht, dass weil peinlich Beklagtin unterschiedlich gestanden und bekennet, dass sie *Marten* in ihres Herrn Diensten und Brot Unzucht betrieben, ein Kind von demselben empfangen und nachdem sie eines lebendigen und vollkommenen Mägdleins genesen, demselben ihres Vortuchs Schnur um den Hals geschlungen und dasselbe, als es ihrer eigenen Bekendtnus nach den Mund noch gerühret, also geleet, unmenschlicher weise in eine abschewliche Heimlichkeit geworffen und solches Kind der heiligen Tauffe beraubet, aus welcher Heimlichkeit es dann auff gerichtlichen Befehl todt genommen, das sie also einen unchristlichen Kindermord begangen; — als soll sie vermöge Göttlicher und weltlicher Rechte ihr selber zur wohlverdienten straffe, andern aber zum schrecken lebendig in einen sack gesteckt, ins Wasser gestürztet und also vom Leben zum Tode gebracht werden. V. R. W.

Wegen der Begräbnus schleusst E. E. Rath, dass die *G. O.* nach ihrem Tode ohne Sack beim Gericht, das ertödtete Kind aber auf dem Kirchhof begraben werden soll.“

1665 „In peinlichen Sachen gegen das Weib *Majo* in pto in-
26. Sept. fant. erkennet E. E. Rath vor Recht Alldieweil Beklagtin

*) Für Livland ist die Folter von der schwedischen Regierung durch einen königl. Brief an das livl. Hofgericht d. d. 22. Dec. 1686 aufgehoben worden, s. not. c. pag. 346 L. L. Vor dem leichtsinnigen Gebrauch der Folter² warnen schon die Richterregeln §. 38.

unterschiedlich gestanden, dass sie des gefundenen todten Kindes lebendig genesen und dasselbige mit vollen gliedmassen zu gehöriger Zeit zur Welt geboren, an demselben aber ihre Hände gelegt, Ihm den Halsz von der rechten zur linken Seite umbgedreht, der heiligen Taufe dadurch beraubet und also einen abscheulich Kindermord dadurch begangen, als soll dieselbe vermöge geist- und weltlich Rechte Ihr zu wolverdienter straffe, andern aber zum exempel mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden und das V. R. W.“

Ist am 30. October auf dem Markte vor dem Rathhaus exequiret worden.

„Demnach ex actis erhellet, dass Inquisita *Kisa. Hansens* 1702
Tochter *Mall* weder ihre schwängerung offenbaret, noch jemand 24. Oct.
bei der gebuhr des Kindes bei sich gehabt, weniger zu hülfte
gerufen, da doch gelegenheit dazu gewesen, am allerwenigsten
das Kind nach der gebuhr gezeiget noch gesagt, dass sie ein
todtes Kind zur Welt gebracht — als wird Inquisitin aus sol-
chen vorangezogenen rationibus nach inhalt Ihrer Kgl. Majestät
Allergerechtsamsten Placats vom Kindermord d. d. Stockholm
15. Nov. 1684. welches Inq. unterschiedliche Mal ablesen ge-
hört ihr zur wohlverdienten Straffe andern aber zum exempel
dahin condemniret, dass ihr das Haupt vom Leibe mit
dem Schwert durch den Scharfrichter gesondert
und nachmals der Körper auf einen Scheiterhaufen
zu Asche verbrannt werden soll. V. R. W.“

Maria Hellmann geb. *Glagau* aus dem Mitauschen in Kur- 1779.
land in pecto partus clandestini. Defension des von der Inquisitin
gewählten Defensor *) *J. B. Ziegler*, Adv. in Dorpat. Urtheil
des Dörptschen Landgerichts, dass:

„Inquisita in loco delicti commissi mit dem Schwerte vom

*) Es kommt in keinem der folgenden Fälle ein Defensor vor.

Leben zum Tode gebracht und der Körper zu Staub und Asche verbrannt werde.“

Das Livl. Hofgericht reformirt das Urtheil, weil die beiden ersten Requisite fehlen, denn

1) Inquisita hatte ihrem Schwängerer mehrere Wochen vor der Niederkunft die Schwangerschaft entdeckt, „bei welcher Anzeige an den Impregnatorem nach der hiesigen obergerichtlich genehmigten praxi die poena ordinaria mortis schon nicht statt hat;“ auch waren Vorbereitungen zur Niederkunft in Pleskau getroffen.

2) Inquisita ist weder confessa noch convicta, dass sie bei der Geburt Einsamkeit gesucht, dermassen sie ihrem Vorgeben nach geglaubt, es wären zum wenigsten 6 Wochen bis zu der Niederkunft.

3) Aber nach der Entbindung hatte sie abgeleugnet, ein Kind geboren zu haben. — Das ärztliche visum repertum ergab, dass das Kind vollkommen und die Lunge mit Luft angefüllt gewesen; Spuren von äusserer Gewalt waren nicht zu sehen.

Demzufolge urtheilt das Hofgericht, dass

„Inquisita, da sie schon 9 Monat im Gefängniss gesessen, an noch eine Stägige gefängliche Haft auf Wasser und Brot untergehen und des zugleich veranlassten Aergernisses halber einmalige Kirchensühne leisten und die Provinz Livland meiden soll.“

1784. Die Rasin'sche Magd *Raudseppa Jaan's* Tochter *Marri* in peto infanticidii. Urtheil des Dörpt'schen Kreisgerichts: *)

*) Während der Statthalterschaftsregierung (1783—1796) finden wir im Rigischen Gouvernement 9 Kreisgerichte statt der Landgerichte. Das Oberlandgericht zerfällt in 2 Departements; dem ersten Depart. sind die peinlichen Rechtssachen übertragen, dem zweiten Departem. die bürgerlichen Rechtssachen; wenn jedoch keine peinlichen Rechtssachen vorhanden sind, theilen sich beide Departements in den Civilsachen. An das erste Depart. des Oberlandgerichts haben die Kreisgerichte

„Da alle 3 in dem Kindermords-Placat bestimmten Requisite nicht allein partus clandestini, sondern eines vorsätzlichen Kindermords concurriren“ — (es war das Geständniss vorhanden) — so wurde erkannt, dass

„Inquisita in loco delicti commissi mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht und der Körper zu Staub und Asche verbrannt werde.“

Dieses Urtheil wurde von des Oberlandgerichts erstem Departement leuterando in totum bestätigt.

Ein Kaiserl. Gerichtshof der peinlichen Sachen erkannte revisorie — definitive und allendlich für Recht, dass

„Inquisita ihr zur wohlverdienten Strafe, andern aber zum warnenden Beispiel mit 50 Paar Ruthen an 3 Sonntagen jedesmal mit 10 Paar bei der Wendau'schen Kirche scharf gestrichen werden und sodann nach Sibirien zur Bevölkerung versandt werden solle.“

Weska Andresse Tochter *May* von Friedrichshoff in pcto 1785.
partus claud. Urtheil des Kreisgerichts:

„Inq. mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen und ihr Körper zu Staub und Asche zu verbrennen.“

Urtheil des 1. Depart. des Oberlandgerichts:

„50 Paar Ruthen an 3 Sonntagen und Inq. auf Zeitlebens ins Exilium zu schicken.“

Urtheil des Gerichtshofs peinlicher Sachen:

„50 Paar Ruthen an 3 Sonntagen, einmalige Kirchensühne und Zeitlebens nach Sibirien.“

Alle drei Requisite waren vorhanden, die Inquisitin hatte

die acta inquisitionis von einem Gutachten (Urtheil) begleitet, einzusenden, es entspricht also dieses erste Departement dem Hofgericht. Die oberste Justizbehörde bilden der Gerichtshof peinlicher und der Gerichtshof bürgerlicher Sachen. Auch ohne Appellation gelangen an den Gerichtshof peinlicher Sachen alle Capitalsachen zur Bestätigung oder Abänderung der vom ersten Depart. des Oberlandgerichts gefällten Urtheile. s. G. V. §. 105 ff. 164 ff. 193 ff.

aber die Tödtung des Kindes gelegnet. In dem Attestatum obductionis ist die Frucht als ein vollkommenes mit Nägeln und Haaren versehenes, aller Wahrscheinlichkeit lebendes Kind angegeben; Merkmale von Gewaltthätigkeit waren nicht gefunden.

1790. Die Sagnitz'sche Magd *Turrine Otto's* Tochter *May* in pto infanticidii. Urtheil des Kreisgerichts:

„Inquisitin, die wohl verdient hätte durchs Schwert vom Leben zum Tode gebracht zu werden — statt der Todesstrafe mit 30 Paar Ruthen und zwar an 3 Sonntagen, jeden Sonntag mit 10 Paar an der Kirche zu Dorpat zu züchtigen, hiernach aber mit ewiger Landesverweisung oder auch mit lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen.“

Sie hatte gestanden, das lebendig geborne Kind mit einer Mistgabel mit vielen Wunden und Stichen ermordet zu haben. Das ärztliche Attestat stimmte damit überein.

Urtheil des Oberlandgerichts 1. Departements:

„30 Paar Ruthen — einmalige Kirchensühne und dreijährige Zuchthausstrafe.“

(Dieses Urtheil findet sich nicht bei den Acten.)

Urtheil des Gerichtshofs peinlicher Sachen:

„30 Paar Ruthen — einmalige Kirchensühne, Verschickung nach Sibirien auf Zeit lebens.“

1797. Die Gross-Ringensche Magd, *Lesike Jaan's* Tochter *Ello* in pto. partus claud. Urtheil des Landgerichts:

„Inq. mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen, den Körper zu Staub und Asche zu verbrennen.“

Urtheil des Hofgerichts:

„30 Paar Ruthen und Verschickung auf Lebenslang in die Irkutzkischen Tuchfabriken.“

Alle 3 Requisite vorhanden, Geständniss der Tödtung fehlte. Nach dem visum repertum war keine Spur der Gewalt-

thätigkeit an dem Kinde wahrgenommen. (Das ärztliche Gutachten ist nicht bei den Acten.)

Kungi Ado's Tochter Annick in pecto partus clandest. Landgerichtliches Urtheil: 1799.

„20 Paar Ruthen an zwei Sonntagen und zweijährige öffentliche Arbeit.“

Inquisitin hatte weder ihre Schwangerschaft verheimlicht, indem sie selbige ihrem Schwängerer anzeigte, noch bei der Entbindung einen heimlichen Ort gesucht, noch die Niederkunft verheimlicht, sondern sich nur darin vergangen, dass sie bei der Entbindung nicht Hülfe gesucht und dem Kinde die Nabelschnur nicht verbunden. Nach dem ärztlichen Gutachten hatte das Kind gelebt und war durch das Abschneiden der Nabelschnur verblutet.

Urtheil des Hofgerichts:

„40 Paar Ruthen und sodann des Arrestes zu entlassen.“

Der Schwängerer wurde nach dem Patent vom 18. Mai 1733 (s. oben S. 24) zu einer Strafe von 100 Rub. condemnirt, da er die Schwangerschaft der zu seinem Gute gehörigen Inquis. gekannt, aber gar nicht für sie gesorgt hatte.

Die Heydohoffsche Magd *Serre Peters Tochter Kattri* in pecto partus clandest. Landger. Urtheil: 1799.

„5 Paar Ruthen und Kirchensühne an zwei Sonntagen (zugleich mit ihrem Schwängerer) zu untergehen.“

Es fällt ihr nur zur Last, dass sie niemandem, als ihrem Schwängerer, die Schwangerschaft entdeckte *). (!) Die Frucht war zu früh zur Welt gekommen.

Das Hofgerichtliche Urtheil bestätigt die Ruthenstrafe, cassirt aber dem Ukas vom 6. April 1764 zufolge die Kirchensühne.

Kusta Maerti's Wittve Marri von Jegel in pecto partus clandest. Landgerichtliches Urtheil: 1800.

*) Vgl. oben S. 17.

„50 Paar Ruthen und zeitlebens nach Sibirien zu exiliren.“
 Alle Requisite des Kindermordsplacats vorhanden; das ärztliche Gutachten lässt unentschieden, ob das Kind todt zur Welt gekommen oder nicht.

Das Hofgericht bestätigte das Urtheil.

1802. Die Alt-Köllitzsche Erbmagd *May* in pcto partus clandestini. Landger. Urtheil:

„20 Paar Ruthen an der Kirche und sodann an ihre Erb-
 stelle zurückzusenden.“

Sie hatte nur die Schwangerschaft verheimlicht; nach dem ärztlichen Gutachten war das Kind zu früh und todt zur Welt gekommen.

Das Urtheil wurde vom Hofgericht bestätigt.

1803. Die Tellerhofsche Magd *Reino Jako's* Tochter *Ann* in pcto partus clandestini. Landger. Urtheil:

„10 Paar Ruthen an der Kirche“

für die Verheimlichung der Schwangerschaft. Die Obduction war wegen Fäulniss der Kindesleiche unmöglich gewesen.

Das Urtheil vom Hofgericht bestätigt.

— Die Neuhausensche Magd *Christina*, deren Mutter *Kattri* und der Werro'sche Bauer *Korrowa Sawa Sammul* in pcto partus clandestini et incestus. Urtheil des Landgerichts;

I. *Christina* war von ihrem Schwager *Sammul* blutschänderischer und ehebrecherischer Weise geschwängert worden, hatte aber ihren Zustand nicht erkannt. Plötzlich von den Wehen ergriffen, gebar sie mit Hülfe ihrer Mutter nach beider Aussage ein todttes Kind, welches die Mutter in einem Kasten versteckte und später in einem Gebüsch vergrub. Da nicht hat in Gewissheit gesetzt werden können, ob das Kind gelebt oder nicht, wann nur die *Kattri* zugegen gewesen und die Obduction kein Resultat liefern konnte, und da „in zweifelhaften Fällen dasjenige, was dem Angeklagten am vortheilhaftesten ist, angenommen werden muss, indem nach der

Instruction für die Gesetzescommission lieber zehn Schuldige freigesprochen als ein Unschuldiger verurtheilt werden soll, so ist im vorliegenden Fall anzunehmen, dass das Kind todt zur Welt gekommen.“ (!) Die Schuld der *Christina* in Ansehung der Verheimlichung der Geburt ihres Kindes wird dadurch gemildert, dass sie keineswegs einen heimlichen Ort zu ihrer Niederkunft gewählt. Da sie nun weder des Kindesmords noch absichtlicher Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Gebärens an einem heimlichen Ort überführt werden können, so findet eine arbiträre, dem Grade ihrer Schuld angemessene Strafe statt und es erkennt in Ansehung ihrer das Landgericht dahin

„dass sie nach Anleitung des Ukases eines dirigirenden Senats vom 28. Jan. 1774 *) für den begangenen Incest mit vierwöchentlichem Gefängniss bei Wasser und Brot zu belegen, sodann an der Neulausenschen Kirche öffentlich mit 10 Paar Ruthen zu streichen und darauf an ihre Erbstelle wieder abzugeben sei.“

II. In Ansehung der Inquisitin *Kattri*, fast 60 Jahr alt und von schwacher Constitution, so dass eine harte Leibesstrafe oder ein längerer Verhaft in dem äusserst ungesunden Gefängnisse des Dörptschen Landgerichts **) sehr leicht ihren Tod zur Folge haben könnte und da ihre Theilnahme am Verbrechen ihrer Tochter nur darin besteht, dass sie die

*) Vgl. *Bunge's* chronol. Repert. der russ. Gesetze Bd. II. S. 147.

**) Aehnliche Aeusserungen kommen in gerichtlichen Protocollen nicht selten vor. S. Acta inquis. wider das Kiddijerw'sche Mädchen *Ello* in pto partus clandest. 1805, wie denn auch der häufig gebrauchte Ausdruck *squalor carceris* sehr bezeichnend ist. *Howard*, der edle Menschenfreund, soll 3 Gefängnisse als die schlechtesten unter den vielen, die er gesehen, bezeichnet haben: das Stadtgefängniss in Lissabon, die Bleidächer zu Venedig und — das Krongefängniss zu Dorpat. S. v. *Brücker*, Gefangene und Gefängnisse im „Inlande“ 1840.

Leiche des Kindes versteckt und dazu aus Furcht vor der Schande, welche aus dem Incest auf ihre Familie zurückfallen würde, getrieben —

„innerhalb der Mauern des Gerichts mit 5 Paar Ruthen zu bestrafen.“

III. In Ansehung des *Sammul*, dass er

„für Incest nach dem S.-U. vom 28. Januar 1774 mit vierwöchentlichem Gefängniss bei Wasser und Brot, für Ehebruch nach dem S.-U. vom 6. April 1764 mit einer Geldstrafe von 1 Rubel zu belegen. Sollte er diese Geldstrafe zu bezahlen nicht im Stande sein, so ist er mit 5 Paar Ruthen innerhalb der Mauern des Gerichts zu züchtigen.“

Urtheil des Hofgerichts: „Da zwischen *Sammul* und *Christina* keine Blutsverwandschaft, sondern nur Schwägerschaft existirt, mithin kein incestus eigentlich vorhanden ist, sind beide Inquisiten in Anleitung der Verfügung des Reichsjustizcollegium vom 25. Dec. 1769 *) nur mit 10 Paar Ruthen bei der Kirche zu züchtigen.“ Die Strafe der *Kattri* wird bestätigt.

1804. Das Hahnhoff'sche Mädchen *Kattri* in pecto partus clandestini. Landger. Urtheil:

„10 Paar Ruthen an der Kirche.“

Sie hatte ihre Schwangerschaft, oder wenn sie diese nicht erkannte, ihren veränderten Zustand nicht entdeckt; keinen heimlichen Ort zur Niederkunft gesucht; die Frucht vergraben. Nach ihrer Angabe ist die Frucht, die nicht hat aufgefunden werden können, unvollkommen gewesen.

Das Urtheil vom Hofgericht bestätigt.

— Das Uddernsche Weib *Pastako Andresse* Tochter *Marri*, in pecto partus clandestini. Landger. Urtheil:

*) *Bunge's chronolog. Repertorium* Bd. II. S. 101.

50 Paar Ruthen bei der Kirche.

Hofgerichtl. Urtheil

20 Paar Ruthen an zwei Sonntagen.

Sie hatte 1) ihre Schwangerschaft nicht entdeckt; 2) das lebendig geborene Kind so lange wie sie ein Tuch geholt um es einzuwickeln, liegen und erfrieren lassen, auch die Nabelschnur nicht unterbunden, da sie doch schon früher einmal geboren; aber 5) keinen heimlichen Ort gesucht, auch wie sie sagt um Hülfe gerufen und war hingegangen um ein Tuch zur Bedeckung des Kindes zu holen. Ein ärztlicher Befundschein findet sich nicht bei den Acten, auch ist ein solcher nirgends erwähnt.

Die Heiligensee'sche Magd *Anne* in pecto partus claud. 1804.
Landger. Urtheil :

„20 Paar Ruthen öffentlich.“

Sie hatte keinen heimlichen Ort zum Gebären gesucht. Da der Kindesleichnam grossentheils von den Schweinen verzehrt war, konnte eine ärztliche Obduction nicht vorgenommen werden.

Das Hofgericht bestätigte.

Das Kayafersche Weib *Niggola Ann* in pecto partus claud. 1805.
Landger. Urtheil :

„50 Paar Ruthen bei der Kirche.“

Sie hatte ihre Schwangerschaft verhehlt, aber nicht eingestanden einen heimlichen Ort zur Niederkunft gesucht zu haben; die Frucht versteckt und ins Wasser geworfen. Aus dem visum repertum erhellt, dass das Kind wahrscheinlich kein zeitiges gewesen, sondern todt zur Welt gekommen.

Hofger. Urtheil: „In Betracht, dass die Frucht nur bis 8 Monate alt und nicht zeitig gewesen,

2 mal 10 Paar Ruthen bei der Kirche.“

Das Kiddijerwsche Mädchen *Tikuta Ello* in pecto partus claud. Landger. Urtheil :

„10 Paar Ruthen bei der Kirche.“

Sie war nur dadurch gravirt, dass sie das todte Kind versteckt und nicht sogleich hervorgebracht hatte *).

Das Hofgericht bestätigte.

1805. Das Kudding'sche Weib *Kütti Ann* in pcto partus clandestini. Landger. Urtheil:

„10 Paar Ruthen bei der Kirche.“

Sie hatte ihre Schwangerschaft nicht offenbart.

Das Hofgericht bestätigte.

— Das Spankau'sche Weib *Kangusse Lari Wittwe Ann* in pcto partus clandestini. Landger. Urtheil:

„3 mal 10 Paar Ruthen bei der Kirche.“

Sie hatte die Schwangerschaft verheimlicht, will jedoch dieselbe ihrem Schwängerer gestanden haben, was dieser leugnet; sie hatte keinen heimlichen Ort zur Niederkunft gesucht, aber bei der Niederkunft nicht um Hülfe gerufen; hatte die lebendig zur Welt gekommene Frucht, die sogleich, nach ihrer Aussage, gestorben, versteckt und auch anfänglich ihre Niederkunft nicht bekannt. Da sie Wittwe sei und zwei lebendige Kinder habe, so sei nicht abzusehen, was sie für einen Grund zur Ermordung ihres Kindes gehabt haben solle.

Das Hofgericht bestätigte.

Das visum rep. ist in diesem, wie in den meisten Fällen dieser Zeit, nicht vorhanden.

— Die Ropkoi'sche Magd *Sophie* in pcto partus clandestini. Landger. Urtheil:

„2 mal 10 Paar Ruthen bei der Kirche.“

*) Hier kommt zuerst am Schlusse des Verhörs die Frage vor, ob ihr bei dieser Inquisition drohende Fragen vorgelegt worden seien? und das desfallsige Reversale der Inquisitin mit 3 Kreuzen von ihr unterzeichnet und vom Gericht beglaubigt. S. *Samson von H.* a. a. O. §. 1620. *E. G. von Broecker* in seinem Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Russland. Bd. 1. S. 278 ff. Jetzt bezieht sich das Reversale nicht bloss auf drohende Fragen, sondern auch auf Partheilichkeit im Verhör. S. Befehl des Livl. Hofger. an das Dörptsche Landger. d. d. 11. Aug. 1837.

Hofger. Urtheil :

„10 Paar Ruthen — “

Inq. Schwangerschaft war allgemein bekannt gewesen, mithin hatte sie selbige nicht verheimlicht (— sie hatte freilich die Schwangerschaft niemandem offenbart, worauf das Landgericht Gewicht legte —); sie hatte keinen heimlichen Ort zum Gebären gesucht; aber die todte Frucht in eine Grube gelegt und nicht hervorgebracht.

Das Igast'sche Weib *Pallo Jahn's* Wittwe *Anne* in pecto 1806. infanticidii. Landger. Urtheil :

„Inq. mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen und den Körper zu verbrennen.“

Sie hatte lebendige Zwillinge geboren und selbige erdrosselt.

Das Urtheil wurde vom Hofgerichte bestätigt; die Gouvernementsregierung verwandelte die Todesstrafe in

„5 mal 10 Paar Ruthen und Versendung nach Sibirien.“

Das Rappinsche Mädchen *Kara Johanni Marri* in pecto partus clandestini. Landger. Urtheil :

„10 Paar Ruthen innerhalb der Gerichtsmauern.“

Sie hatte eine unzeitige Frucht geboren, selbige nicht verheimlicht, sondern einer andern Magd gezeigt, aber sodann heimlich auf dem Kirchhofe eingescharrt.

Das Aya'sche Mädchen *Mürseppa Petri Anne* in pecto partus clandestini. Landger. Urtheil :

„10 Paar Ruthen öffentlich.“

Sie hatte keinen heimlichen Ort zur Geburt gesucht, aber Schwangerschaft und Geburt verheimlicht. Nach dem visum rep. war die Frucht eine unzeitige von 5—6 Monaten gewesen.

Das Hofgericht bestätigte.

Des Soldaten *Hore Johann* Eheweib *Liso* in pecto partus clandestini. Landger. Urtheil :

„2 mal 10 Paar Ruthen öffentlich.“

Sie hatte Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht, auch die Frucht versteckt, allein es war nicht in Gewissheit gesetzt, ob sie einen heimlichen Ort zur Niederkunft gesucht. Die Frucht war unzeitig gewesen. Hofger. Urtheil:

„10 Paar Ruthen —“

Als Milderungsgrund wird hervorgehoben, dass Inq. nach ihrer Angabe wider ihren Willen von Soldaten war gemissbraucht worden.

— Des *Titso Johanni* Eheweib *Marri* in pto partus clandest. Landger. Urtheil:

„2 mal 10 Paar Ruthen an der Kirche.“

Sie hatte die Schwangerschaft verheimlicht und einen heimlichen Ort zum Gebären gesucht, aber die todte Frucht nach der Geburt hervorgebracht.

Das Landgericht erhielt hier ein monitum vom Hofgericht, „dass es nicht mit gehöriger Genauigkeit inquiret, indem es weder den stupratorem der Inquisitae, noch deren Ehemann abgehört, noch wegen des angeblich dreimaligen Schreiens des Kindes inquiret habe.“ Nichtsdestoweniger wird sogleich das Urtheil bestätigt, ohne eine Ergänzung der Untersuchung anzuordnen. Von einer ärztlichen Untersuchung des Kindeslebens ist nicht die Rede.

Die Untersuchung beginnt am 18. Januar; um Michaelis v. J. war Inq. verheirathet, nachdem sie vorher von einem anderen als ihrem Ehemann geschwängert worden.

— Das Kokkorasche Mädchen *Enno Maerdi Marri* in pto part. clandest. s. oben S. 1.

*) Inquisitin wurde dem Landgericht vom Ordnungsgericht mit einem Communicat übersendet. Bis hieher ist von einer Mitwirkung und einem summarischen Verhör durch das Ordnungsgericht oder eine andere Polizeibehörde nie die Rede gewesen, und auch aus den nächstfolgenden Acten erhellt, dass gewöhnlich die eines Kindesmords Verdächtigen von den Gütern direct dem Landgericht übergeben werden; darauf tritt in gleichen Fällen bald das Ordnungsgericht ein, bald nicht; vom Jahre 1816 an fin-

Die Carolensche Dienstmagd *Trino* in peto partus claud. 1809.

Landgericht :

„absolutio ab instantia *).“

Inquisitin leugnete überhaupt schwanger gewesen zu sein. Die zugezogene Hebamme gab eine schwankende Entscheidung; in dem ausführlichen Gutachten der Entbindungsanstalt der Universität Dorpat wurde als höchst wahrscheinlich attestirt, dass Inq. nicht geboren habe.

Die Lais'sche Erbmagd *Grete* in peto partus claud. Landger. Urtheil (31. August 1809):

„Inq. mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bringen und sodann ihren Körper zu verbrennen.“

In dem ärztlichen visum repertum ist attestirt, „dass das Kind bei der Geburt gelebt habe und nach der Geburt eines gewaltsamen und absolut lethalen Todes (!) gestorben sei; ob aber dieser gewaltsame Tod dem Kinde absichtlich zugefügt worden, könne aus den Sectionserscheinungen nicht resultirt werden, indem es sehr möglich, dass die Mutter ohne einige Beihülfe, wohl gar überraschend-stehendes (!) geboren und dass das Kind durch einen Sturz auf den Scheitel des Kopfes mit seiner Geburt sich diesen gewaltsamen Tod selbst zugezogen haben könne**), welches dadurch einige nähere Wahrscheinlichkeit erhalte, dass das Gehirn vollkommen unverletzt befunden worden, und auch sonst keine anderweitige Verletzung am ganzen Körper aufzufinden gewe-

det sich nach den von mir eingesehenen Kindesmordsacten des Dörptschen Landgerichts die Mitwirkung der Ordnungsgerichte ganz regelmässig. Vgl. (*W. von Bock*) die ordnungsgerichtliche Voruntersuchung in Criminalsachen etc. im „Inland“ 1844 Nr. 14. 15. 16.

*) Bisher ist eine absolutio ab instantia in den Acten noch nicht vorgekommen. Vgl. *W. von Bock*, die Lossprechung von der Instanz, ihre rechtliche Begründung und praktische Ausübung in Livland in: *v. Bunge's* und *v. Madai's* theoret.-prakt. Erörterungen. IV., I. S. 1—30; dagegen *C. I. Paucker's* Rechtfertigung der Praxis hinsichtlich der in peinlichen Fällen üblichen Lossprechung v. d. Instanz, *ibid.* IV. 4. S. 293—409.

**) Also vielleicht ein Selbstmord eines neugeborenen Kindes!

sen sei.“ — In dem Landger. Urtheile heisst es: „Inq. behauptet zwar ganz aufgerichtet bei der Geburt auf einem morastigen Boden gestanden zu haben und betheuert, dass das Kind todt zur Welt gekommen sei. Wenn nun aber aus dem *viso reperto* hervorgeht, dass das Kind durchaus gelebt und geathmet hatte, und der Umstand, ob dasselbe in *ipso actu partus* oder nachher durch Inquisitin Darzuthun gestorben in *casu* nichts inferirt, massen sie geständig ist, dass sie nicht nur ihre Schwangerschaft überhaupt verheimlicht, sondern auch bei der Geburt selbst keine Hülfe gesucht gehabt und sogar nach derselben das geborne Kind an dem einsamen Orte, wo es zur Welt gekommen, habe liegen lassen, so hat bei der Aburtheilung das Kindesmordsplacat zur Anwendung kommen müssen.“

Das Hofgericht forderte eine Ergänzung der Untersuchung, da weder ausgemittelt worden, wer die Frucht gefunden, wer Inquisitin über die Niederkunft befragt, wie sie sich dabei betragen, ob sie die Niederkunft verleugnet und wie der Ort, wo sie niedergekommen, entdeckt worden, noch eine priesterliche Ermahnung geschehen sei.

Inquisitin blieb bei der priesterlichen Ermahnung dabei, sie habe keine Hand an ihr Kind gelegt. Das *Supplementum inquisitionis* wurde dem Hofgericht mitgetheilt (28. Sept. 1809). Am 25. Januar 1811 war das oberrichterliche Leuteratorium noch nicht eingegangen. *Grete*, im Gefängniss wieder schwanger geworden, musste der Entbindungsanstalt der Universität Dorpat übergeben werden. Am 18. April 1811 wurde sie vom Landgericht ihrem Gute zugeschickt mit dem Befehle, sie bis auf Weiteres unter gehörige Aufsicht zu stellen, da die Localität des Gefängnisses ihre Aufnahme mit dem Kinde nicht gestatte.

Am 4. August 1811 erschien vom Hofgericht folgendes Urtheil: „es habe am 29. October 1809 das landgerichtliche Urtheil dahin verändert, dass Inq. mit 10 Paar Ruthen

bei der Kirche öffentlich zu züchtigen und alsdann an ihre Erbstelle abzugeben sei, denn Inquisitin habe keine Einsamkeit gesucht — eben so wenig die Niederkunft verhehlet, sondern sogleich eingestanden; dazu komme, dass Inquisitin selbst bei der priesterlichen Admonition dabei geblieben, dass die Frucht todt zur Welt gekommen und nach dem ärztlichen Attestat keine äusserliche Verletzung zu sehen gewesen sei und der Arzt wahrscheinlich gefunden, dass das Kind bei der Geburt durch den Fall gestorben. Wenn jedoch dieses Urtheil bis hiezu keine Bestätigung erhalten, Inq. aber eine so lange gefängliche Haft untergangen und genugsam gelitten, so ertheile ein Kaiserliches Hofgericht nunmehr dieses Urtheil:

„dass Inquisitin von aller Strafe zu befreien und an ihre Erb-
stelle abzugeben sei.“

Die Castersche Magd *Madlo* in pecto partus clandestini. Land-
gericht: —

„absolutio ab instantia.“

Sättike Märts Wittwe *Greta* aus Lunia in pecto part. cl. —
Landgericht:

„absolutio ab instantia.“

Markusse Peters Wittwe *Marri* von Dukershoff in pecto 1810.
p. cl. Landgericht:

„absolutio ab instantia.“

wegen mangelnden Beweises des angeklagten Kindesmords und
wegen der höchsten Wahrscheinlichkeit, dass Inquisitin nicht
einmal schwanger gewesen.

Das Krüdnershoff'sche Mädchen, des *Lullo Willems* Toch- —
ter *Anno* in pecto p. cl. Landgericht:

„absolutio ab instantia.“

Das Rasinsche Mädchen *Kaddri* in pecto partus clandestini. — 1811.
Untersuchungsprotocoll des Ordnungsgerichts. — Das Landge-
richt verfügte:

„da 1) Inquisitin erst 18 Jahr alt und noch nicht confirmirt

ist, also nach dem Allerhöchsten Ukas von 1785 nicht criminaliter bestraft werden kann; 2) auch die Frucht nach allen Indiciis nicht vollkommen gewesen und lebend zur Welt kommen können, dieselbe mit einer Strafe von 30 Ruthenhieben zu belegen und hierauf zu entlassen; zugleich aber pastori loci die alsbaldige Confirmation der Inquisitin aufzugeben.“

— Das Aya'sche Weib *Anno* in pecto partus claud. — Communicat des Ordnungsgerichts nebst visum repertum des Kreisarztes und Untersuchungsprotocoll. — Landger. Urtheil:

„dass Inquisitin mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bringen sei. *)

Sie erschien mit allen 3 Requisiten des Kindermordplacats gravirt.

Das Lenteratorium ist nicht vorhanden. (Die Inquisitin war Wittwe, der Schwängerer ihr Stiefsohn.)

— Das Sarrakus'sche Mädchen *Ann* in pecto part. claud. — Untersuchungsprotocoll des Ordnungsgerichts und visum rep. dahin lautend, dass das Kind zwar lebendig zur Welt gekommen, allein bald nach der Geburt durch eine Erschütterung des Gehirns eines gewaltsamen Todes gestorben, wiewohl sich übrigens keine Spur irgend einer verübten Gewaltthätigkeit selbst entdecken lassen. — Landger.-Urtheil:

„Inq. mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bringen,“ weil alle 3 Requisite vorhanden. **)

Das Hofgericht verlangte eine Ergänzung der Untersuchung hinsichtlich der Verheimlichung der Geburt und erkannte sodann lenterando, da Inq. nach dem Supplementum ihre Niederkunft

*) Das Feuer ist nicht mehr erwähnt.

**) Bemerkenswerth ist, dass das Landgericht hier nicht bloß sämtliche Acten und das Urtheil, sondern auch einen Extract aus den Untersuchungsacten nebst Angabe der dem Erkenntnisse zu Grunde gelegten Gesetzesstellen an das Hofgericht einschickt. Dabei ist Bezug genommen auf ein Commissum des Hofgerichts vom 21. July d. J. Dasselbe geschieht in den folgenden vier Fällen, später verschwindet der Gebrauch.

nicht verheimlicht, sondern zweien Weibern gestanden und den Ort, wo sie das Kind versteckt, angezeigt (nemlich nachdem sie in der Nacht geboren nach unbedeutendem Leugnen am andern Morgen oder Mittag) so fehle das dritte im Gesetz vorgeschriebene Requisit und es sei für den vorstehenden Fall kein spezielles Gesetz vorhanden, sondern arbitrarie zu erkennen,

„dass der Inq. der Arrest mit zur Strafe anzurechnen und sie annoch zweimal, jedesmal mit 10 Paar Ruthen öffentlich zu bestrafen, sodann aber an ihre Erbstelle abzugeben sei.“

Tanniko Johannis Wittwe Ann von Krüdnershoff in peto 1811. part. cl. — Untersuchungsprotocoll des Ordnungsgerichts*). Wegen starker Verwesung der Kindesleiche war keine Obduction vorgenommen worden. — Landger. Urtheil:

„2 mal 10 Paar Ruthen bei der Kirche.“

Es konnte nicht erwiesen werden, dass sie geflissentlich die Einsamkeit bei der Geburt gesucht.

Das Hofgericht bestätigte.

Das russische Dienstmädchen *Afnija (Agafja Jermolajewa)* — von Rappin in peto part. cl. — Keine ordnungsgerichtliche Voruntersuchung, sondern das Landgericht, dem von der Rappinschen Gutsverwaltung die Anzeige gemacht war, fordert das Gutachten des Kreisarztes ein und schreitet direct zur Untersuchung. — Landger. Urtheil:

„2 mal 10 Paar Ruthen öffentlich.“

Sie hatte ihre Schwangerschaft geleugnet und die geschehene Geburt auch nicht früher als nach der Ermittlung des corporis

*) Die Anzeige war durch den Prediger beim Landgericht gemacht und die Inculpata dort sistirt worden. Das Landgericht überschickt den eingegangenen Bericht und die Inculpata dem Ordnungsgericht, „da die summarische Untersuchung zur Einleitung der eigentlichen Inquisition dem Ordnungsgerichte competire.“

delicti offenbart; aber nicht einen einsamen Ort zur Niederkunft gesucht.

Statt des Leuteratorium erhielt das Landgericht:

1) Am 18. Nov. d. J. einen Befehl des Hofgerichts, dass der Generalgouverneur das hofgerichtliche Urtheil nicht genehmigt habe und die Sache einem Hohen Dirigirenden Senat unterlegen wolle und dass Inquisitin gegen gehörige cautio de iudicio sisti des Arrestes zu entlassen sei.

2) Am 20. Februar 1815 erhielt das Landgericht ein vidimirtes Translat eines Senats-Ukases vom 10. Februar 1815, in welchem befohlen war, „da Inq. die Ermordung ihres neugeborenen Kindes vor Gericht nicht eingestanden, ferner über diesen Punkt keine deutliche Beweise in der ganzen Sache gegen sie sprächen, endlich auch der Arzt, von welchem der todte Körper besichtigt worden, in seinem Attestate angezeigt, dass das Kind bei der hilflosen Geburt der Inq. möglicherweise auf den Kopf gefallen und so ums Leben gekommen sein könne, schliesslich aber aus den Actenstücken sogar hervorgehe, dass die Inquisitin von sehr mittelmässigem Verstande sei, so sei sie, weil sie der Ermordung ihres neugeborenen Kindes nicht überwiesen worden, von der vom Livländischen Hofgericht ihr zuerkannten Leibesstrafe zu befreien, jedoch übereinstimmend mit der Meinung des Rigischen Militärgouverneurs bloss für ihre Sittenlosigkeit nach Grundlage des §. 59 der Allerhöchsten Gouvernementsverordnungen

„zur zweimonatlichen Zuchthausstrafe zu verurtheilen.“

— *Sokka Jaan's* Wittve *May* von Odenpäh in peto p. cl. — Keine ordnungsgerechtliche Voruntersuchung. — Landgericht: „da keins der 3 Requisite Statt findet, Inq. von aller Strafe zu befreien.“

1812. *Tullokse Jago's* Wittve *Marri* in peto p. cl. — Ordnungsgerechtliche Voruntersuchung. — Landger. Urtheil:

„2 mal 10 Paar Ruthen öffentlich.“

Keine Verheimlichung der Schwangerschaft; auch hatte Inq. nicht geflissentlich einen einsamen Ort zum Gebären gesucht, aber darin gefehlt, dass, da das Kind nach dem ärztlichen Attestat vollständig gewesen und lebendig zur Welt gekommen und wahrscheinlich auf dem Schnee erfroren, sie nicht wie bei ihren ehelichen Kindern zur Zeit der Geburt Hülfe gesucht und dass sie die Niederkunft nicht anzeigte, auch den Leichnam versteckte.

Hofgerichtl. Urtheil:

„10 Paar Ruthen öffentlich.“

Maekuski Hanso's Tochter *Mai* von Flemmingshoff in peto p. cl. — Keine ordnungsrichterliche Voruntersuchung. — Landger. Urtheil:

„5 mal 10 Paar Ruthen öffentlich.“

Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft und der Frucht nach der Geburt, aber die Frucht war erwiesener Massen nicht vollkommen gewesen (fünfmonatlich).

Hofger. Urtheil:

„der Inquisitin den bisherigen Arrest als Strafe anzurechnen.“

Die *Sotaga'sche* Küchenmagd *Ewa* in peto partus cl. — Ordnungsgerichtliche Voruntersuchung. — Landgericht:

„Inquisitin mit einer Strafe von 15 Hieben (intra parietes) zu belegen,“

weil sie nicht bei Zeiten auf Hülfe für die Niederkunft bedacht gewesen.

Pokka Jaak's Wittve *May* von Krüdnershoff in peto part. cl. — Ordnungsger. Voruntersuchung. — Landger. Urtheil:

„Inq. mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen.“

Hofger. Urtheil:

„2 mal 10 Paar Ruthen öffentlich und alsdann an ihre Erb-
stelle abzugeben.“

Als Grund der Abänderung des landgerichtl. Urtheils

wird angegeben, dass nicht gewiss sei, ob sie einen heimlichen Ort zum Gebären gesucht.

— Des Soldaten *Liggora Peter's* Weib *Liso* von Rosenhoff in pecto p. cl. — Keine ordnungsg. Voruntersuchung. — Landger. Urtheil:

„5 mal 10 Paar Ruthen an der Kirche *) und sodann zu entlassen.“

Die poena ord., heisst es, könne nicht eintreten, da nicht ermittelt sei, ob sie geflissentlich einen einsamen Ort zum Gebären gesucht.

Hofger. Urtheil:

„2 mal 10 Paar Ruthen an der Kirche.“

— *Petso Ado's* Tochter *Kaddri* aus Haselau in pecto partus clandest. — Ordnungsg. Voruntersuchung. — Landger. Urtheil:

„dass Inq. mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bringen sei,“

denn alle 5 Requisite seien vorhanden, auch habe sie im summarischen Verhör vor dem Ordnungsgericht ihre länger gehegte Absicht das Kind zu tödten gestanden, freilich nachher widerrufen.

Aus dem visum repertum geht hervor, dass das Kind le-

*) „nach Maassgabe des Patentes vom 19. Aug. 1810.“ In demselben ist

1) den Kirchenvorstehern auf dem Lande aufgetragen, die in der Nähe der Kirchen befindlichen sogen. Kirchenpfosten ausheben und ausserhalb der Kirchhofsmauer in einer gehörigen Entfernung von der Kirche, jedoch noch im Angesicht derselben aufrichten zu lassen; in den Städten sollen diese Kirchenpfosten gänzlich von der Kirche weggenommen und an deren Statt auf dem Marktplatz ein Pfahl errichtet werden, um daran die öffentlich zu züchtigenden Verbrecher abzustrafen:

2) den Gerichtsbehörden zur Pflicht gemacht, nur in solchen dringenden Fällen, wenn Publicität der Strafe durchaus erforderlich ist, selbige an den Kirchenpfosten vollziehen zu lassen; niemals aber den Predigern zuzumuthen, bei Abstrafung eines Verbrechers gegenwärtig zu sein, sondern die Strafe entweder unter richterlicher Auctorität oder unter Anordnung der Kirchenvorsteher vollstrecken zu lassen.

bendig zur Welt gekommen (was auch Inq. nicht leugnete); dass äusserlich keine Spur von Verletzung anzutreffen gewesen, dass aber die Section das Resultat ergebe, dass das Kind einen Schlag oder Stoss auf das Hinterhaupt erhalten und in Folge dessen ums Leben gekommen, sei es durch Verschulden der Gebärenden oder indem es, wenn die Inq. stehend geboren, auf den Kopf gestürzt sei. (Inq. hatte aber ausgesagt, dass sie liegend geboren habe.)

Das Hofgericht bestätigt in der Art,
„dass Inq. mit 5 mal 10 Paar Ruthen öffentlich zu bestrafen und auf Zeitlebens nach Sibirien zu verschicken sei.“

Die Arrolsche Erbmagd, *Lükkerti Jürri Hanso's* Tochter 1813.
Liso in peto partus claud. — Ordnungsger. Voruntersuchung.
Landger. Urtheil:

„5 mal 10 Paar Ruthen öffentlich.“

Hofger. Urtheil:

„2 mal 10 Paar Ruthen,“

da nicht erwiesen, dass Inq. einen einsamen Ort gesucht und behaupte dem Kinde kein Leid zugefügt zu haben. Nach dem visum rep. war das Kind wahrscheinlich wegen Unterlassung der Unterbindung der Nabelschnur gestorben.

Das Ilmjerwsche Mädchen *May* in peto infanticidii. — 1813.
Ordnungsger. Voruntersuchung. — Landger. Urtheil:

„Inq. mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bringen,“ da sie unumwunden gestanden, nicht nur ihre Schwangerschaft, sondern auch die stattgefundene Niederkunft verheimlicht und das lebendig geborne Kind dadurch erstickt zu haben, dass sie ihren Fuss auf dem Munde desselben gehalten. Wegen starker Fäulniss war keine Section vorgenommen.

Hofger. Urtheil:

„5 mal 10 Paar Ruthen öffentlich und lebenslängliche Ver-
sendung nach Sibirien.“

— *Ado Jürri's Tochter Gret* aus Falkhoff in pcto part. cl. —
Ordnungsgerichtl. Voruntersuchung. — Landger. Urtheil :

„5 mal 10 Paar Ruthen öffentlich.“

Es war zweifelhaft, ob sie die Schwangerschaft ihrem Schwängerer gestanden, ungewiss ob sie Einsamkeit bei der Geburt selbst gesucht; sie hatte aber die Geburt verhehlt und das geborne Kind heimlich aus dem Wege geschafft. Nach dem ärztlichen Gutachten war das Kind lebendig zur Welt gekommen und hatte „gewaltsamerweise den Tod der Ertrunkenen untergehen müssen.“

Das Hofgericht bestätigte.

Ich habe bisher über sämtliche Fälle, deren Acten einigermassen vollständig vorhanden waren, referirt; von den Kindesmordsacten der Jahre 1814—1844 werde ich nur diejenigen berücksichtigen, welche von Bedeutung sind für die Geschichte der Bestrafung des eingestandenen und erwiesenen dolosen Kindesmords, so wie des, bei fehlendem Geständniss, aus der Coexistenz sämtlicher Requisite des Kindesmordsplacats und unter der Einwirkung des ärztlichen Befundscheins, präsumirten Kindesmords. Eine solche Präsumtion gehört fortan zu den Seltenheiten.

1814. *Die Schloss-Ringensche Magd Ewa* in pcto infanticidii. —
Landger. Urtheil :

„Inq. mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen.“

Es waren alle drei Requisite vorhanden, auch kam bei der priesterlichen Admonition das Geständniss hinzu, dass sie das lebendig geborene Kind, um es zu tödten, in einen Kasten gelegt und fünf Wochen verborgen gehalten.

Hofgericht :

„5 mal 10 Paar Ruthen öffentlich und Verschickung nach Sibirien.“

Das Megeſ'sche Weib *Mai* in peto part. claud. — Landger. Urtheil: 1817.

„Inq. mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen.“
Alle 3 Requisite vorhanden, auch andere gravirliche Umstände.
(Dieses ausgezeichnet gearbeitete Urtheil geht ein auf die Zurechnung der delicta omissiva.)

Hofgerichtl. Urtheil:

„Dass Inq. zwar doloser Tödtung ihres Kindes nicht überwiesen, obwohl dieses Verbrechens verdächtig zu halten und daher für jetzt bis zum Eintritt besserer Beweise ab instantia zu absolviren, nichts desto weniger jedoch wegen Verheimlichung ihrer Schw. und nachfolgender Geburt extraordinarie mit 20 Paar Ruthen etc. zu züchtigen und an ihre Erbſtelle zu entlassen sei.“

Die Talkhoff'sche Magd *Eva* in peto infant. — Landgericht: 1818.
„Inq., des Kindesmords geſtändig, mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen.“

Hofgericht:

„5 mal 10 Paar R. öffentlich und Verſendung in die Colonien Sibiriens.“

Die Carolenſche Magd *Madle* in peto infant. — Landgericht: 1819.
„Inq., des Kindesmords geſtändig, mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen.“

Hofgericht:

„5 mal 10 Paar R. und Verſchickung nach Sibirien.“

Die Raugesche Magd *Rusa Liso* in peto part. claud. — 1820.
Landgerichtl. Urtheil:

„10 Paar Ruthen am Strafpfahl und Verſchickung.“

Sie hatte die Schw. verheimlicht, zu ihrer Niederkunft einen heimlichen Ort geſucht, auch nach der Entbindung dieſe ſowohl als das geborne Kind verborgen, nemlich das angeblich todt geborne Kind im Schnee verſcharrt. Nach dem ärztlichen Gut-

achten ist es wahrscheinlich, dass das Kind auf oder in dem Schnee in der kalten Winternacht erfror.

Hofgericht:

„5 mal 10 Paar Ruthen etc. und Verschickung nach Sibirien.“
Hinsichtlich der Abänderung des Landgerichtl. Urtheils heisst es: „Es hat vielmehr auf die poena ordinaria infanticidii, welche der Richter nicht modificiren darf, erkannt werden müssen.“

1822. Die zum Gute Mex gehörige Magd *Usna Jaans* Tochter *Els* in pto infant. — Landgericht:

„Inq. mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen.“
Geständniss. Nach dem visum rep. war das Kind eines suffocativ - apoplectischen Todes gestorben.

Hofgericht:

„3 mal 10 Paar R. etc. und Verschickung nach Sibirien.“

1824. Die Carolensche Bauermagd *Lotta* in pto part. cland. — Landgericht:

„10 Paar R. etc. und Versendung nach Sibirien.“

Das Kind war in einem See gefunden worden mit einer Schnur um den Hals. Eine Obduction der Kindesleiche hatte wegen der Verwesung nicht statt finden können. Die Schnur rührte wahrscheinlich von der Schürze der Inq. her; sie leugnete es. Ungeachtet öfterer Befragung hatte sie die Schwangerschaft, dergleichen ihre Niederkunft hartnäckig geleugnet; hinsichtlich des Aufsuchens eines heimlichen Orts zum Gebären machen die Zeugenaussagen wahrscheinlich, dass sie die Schlafstätte eines Ofens gebrauchte; Inq. dagegen behauptet, sie sei, um sich von einem Fieber zu befreien, in einen naheliegenden See gegangen (was ihr ein Knecht als Mittel gegen das Fieber empfohlen), dort sei sie in Bewusstlosigkeit von der Geburt überrascht worden und nicht im Stande gewesen, die Frucht aus dem Wasser zu ziehen.

Hofgericht:

„Absolutio ab inst. wegen Kindesmord; 2 mal 10 Paar R. etc. für Verheimlichung der Schw. und Niederkunft.“

Wenn gleich Inq. der Verheimlichung ihrer Schw. und Geburt für überwiesen zu halten sei, so könne doch der gegen sie geführte Beweis des Kindesmords wegen §. 177 der Inst. f. d. G. C. nicht für vollständig und zureichend erklärt werden, da die Möglichkeit ihrer Unschuld durch denselben nicht ausgeschlossen worden; indem 1) Leben und Lebensfähigkeit der Frucht nicht erwiesen; 2) nicht nachgewiesen sei, dass Inq. nicht wirklich im See geboren habe; 3) die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, dass eine dritte Person das Band von Inq. Schürze um den Hals der Kindesleiche gelegt; 4) Inq. mochte sie nun im See oder auf der Schlafstätte des Ofens geboren haben, keinen heimlichen Ort zur Niederkunft gewählt habe.

Die Rappinsche Bauermagd *Janikeste Michels* Tochter *Ann* 1826.
in peto infant. Landgericht:

„Inq. eines vorsätzlichen und absichtlichen Kindesmords eingeständig und überführt, mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen.“

Hofgericht:

„3 mal 10 Paar R. etc. und Versendung nach Sibirien.“

Das Rekrutenweib *Kiwite Madle* in peto infant. — Landgericht: 1827.

„Inq. des prämeditirten dolosen Kindesmordes eingeständig, überwiesen und schuldig, mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen.“

Hofgerichtliches Urtheil*):

„Dass Inq. des infanticidii dolosi nicht, dagegen jedoch gefährlicher Aussetzung ihres neugebornen Kindes, auch dergestalt durch culpa dolo determinata veranlasster Verwahrlosung

*) In diesem in mehrfacher Beziehung merkwürdigen Urtheile findet sich eine ausführliche Kritik und Widerlegung (?) des ärztlichen Gutachtens; es ist daher dieses Urtheil von Bedeutung für die in unserer Zeit vielfach behandelte Frage über die Stellung des Richters den Erklärungen des kunstverständigen Arztes gegenüber.

und Tödtung desselben schuldig zu erkennen, für dieses Vergehen extraordinarie mit 50 Paar Ruthen an 3 auf einander folgenden Sonntagen — zu bestrafen und sodann der Haft zu entlassen sei.“

1830. Die Schloss-Ringensche Magd *Ello Leho* in pecto infant. — Landgericht:

„5 mal 10 Paar R. und Versendung nach Sibirien.“

Alle 3 Requisite und Geständniss vorhanden.

Das Hofgericht bestätigte.

1831. Die Samhoffsche Bauermagd *Kisa Semeni Andres* Tochter *Marri* in pecto infant. — Landgericht:

„Dass Inq. des Kindesmords geständig und überwiesen, mit 3 mal 10 Paar Ruthen etc. öffentlich zu bestrafen sei, jedoch in Berücksichtigung ihres Brustübels, ohne an den Strafpfahl aufgezogen zu werden und nicht auf dem Rücken, sondern wo sonst gehörig zu erleiden habe und sodann nach Sibirien zur Ansiedelung zu versenden sei.“

Hofgericht: 10 Paar Ruthen in der vom Landgericht angegebenen Weise und Versückung nach Sibirien.“

1832. Die Alt-Anzensche Bauermagd *Kattri* in pecto part. claud. — Landgericht:

„2 mal 10 Paar R. etc. und Versendung nach Sibirien.“

Alle 3 Requisite vorhanden und nach dem ärztlichen Befundschein hatte das Kind nach der Geburt gelebt, äusserlich waren starke Verletzungen mit einem scharfen Instrumente sichtbar; das Geständniss der absichtlichen Tödtung war von der Inq. nicht zu erlangen. — Das Hofgericht bestätigte.

1834. Die Altkusthoffsche Bauermagd *Anne Mill* in pecto infant. — Landgericht:

„5 mal 10 Paar R. etc. und Versendung nach Sibirien.“

Inq. war durch ihr Geständniss, mit welchem das visum rep. übereinstimmte, des Kindesmords überwiesen,

Hofgericht:

„10 Paar Ruthen etc. und Versendung.“

Die Abänderung des Landgerichtl. Urtheils wird dadurch motivirt: „es sei in der poena ordinaria des *infanticidium dolosum*, 10 Paar R. und Versendung nach S., alle Beahndung etwa verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft enthalten, ohne dass für selbige weitere Strafschärfung eintreten dürfe.“

Die Jensellsche Bauermagd *Pikka Tönno's Tochter Kay* 1859.
in peto infant. — Landgericht:

„2 mal 10 Paar R. etc. und Versendung nach Sibirien.“

Hofgericht:

„10 Paar R. etc. und Verschickung.“

Verurtheilung auf vollkommenen Indicienbeweis, bei fehlendem directen Geständniss der Inq.

Die Ropkoische Bauermagd *Madli Kenk* in peto infant. — —
Landgericht:

„10 Paar Ruthen etc. und Versendung nach Sibirien.“

Das Hofgericht bestätigte. — Geständniss der dolosen Tödtung vorhanden.

Die Wissust'sche Bauermagd *Ewa Mitznitz* in peto infant. 1840.
Landgericht:

„10 Paar R. etc. und Versendung nach Sibirien.“

Geständniss des Kindesmords. Das Hofgericht bestätigte.

Die Wesnershofsche Bäuerin *Leno Wirro* in peto part. 1841.
eland. — Landgericht:

„10 Paar Ruthen etc. und Versendung nach Sibirien.“

Bei fehlendem Geständniss Verurtheilung auf Indicienbeweis.

Hofgericht:

„20 Paar Ruthen etc. und Freilassung,“ als wohlverdiente rechtsübliche Strafe für die verheimlichte Schwangerschaft und Geburt; hinsichtlich des Kindesmords von der Instanz zu absolviren.

1842. Die Pallopersche Magd *Charlotte Kihholane* in p^{cto} part. eland. — Landgericht:

„10 Paar Ruthen etc. und Versendung nach Sibirien.“

Verurtheilung auf Indicienbeweis.

Das Hofgericht bestätigte.

Die Alt-Anzensehe Bauermagd *Anno Nadel* in p^{cto} infant.

— Landgericht:

„10 Paar Ruthen und Versendung nach Sibirien.“

Inq. des Kindesmords geständig und überwiesen.

Das Hofgericht bestätigte.

1843. Die Bentenhoffsche Bauermagd *Kristine Koiv* in p^{cto} part. eland. — Landgericht:

„10 Paar R. etc. und Versendung nach Sibirien.“

Verurtheilung auf Indicienbeweis.

Hofgericht:

„20 Paar R. etc. und Freilassung.“

„Da Inq. ihrem Schwängerer die Schwangerschaft entdeckte, so treffen hier die zur ordinären Strafe gesetzlich erforderlichen Requisite des präsumtiven Kindesmords nicht zusammen.“ Inq. hatte es beharrlich in Abrede gestellt, den Tod des Kindes absichtlich herbeigeführt zu haben, auch lässt sich eine solche That aus dem visum repertum zwar mit vieler Wahrscheinlichkeit voraussetzen, jedoch nicht bis zur Conviction genügend nachweisen.

Aus den mitgetheilten Berichten ergeben sich nun folgende Veränderungen in der Strafe des Kindesmords:

1) Nach P. G. O. Art. 131 das Ertränken und zwar die Säckung, jedoch ohne weitere Zuthaten.

2) Enthauptung, die auch in Deutschland an die Stelle der in der P. G. O. angeordneten Strafe trat.

Wächters Lehrbuch des Strafrechts, II. S. 157.

3) Nach dem Schwedischen Kindesmordsplacat von 1684 Enthauptung und Verbrennen des Körpers sowohl für eingestan-

dene dolose Tödtung des Kindes als auch für den s. g. präsumtiven Kindesmord.

4) Seit der Abschaffung der Todesstrafe im Russischen Reich 30 Paar Ruthen öffentlich an 5 auf einander folgenden Sonntagen, jedesmal 10 und Versendung in die Colonien Sibiriens zur Ansiedelung.

5) Seit 1852 (?) 2 mal 10 Paar Ruthen öffentlich und Verschickung nach Sibirien.

6) Seit 1854 (?) 10 Paar Ruthen öffentlich und Verschickung nach Sibirien.

S. P. Gans von dem Verbrechen des Kindesmordes S. 5 (vgl. S. 520) theilt die Bestimmungen über dieses Verbrechen aus dem „Criminalcodex für das Russische Reich“ mit und zwar „nach der Jacob'schen Uebersetzung.“ *Gans* ist hier in einem argen Irrthum befangen, indem jener „Criminalcodex für das Russische Reich“ nichts ist als der von *Jacob* im Auftrage des ehemaligen Directors der Gesetzgebungscommission, Grafen *Speransky*, abgefasste, aber sodann sehr veränderte Entwurf, der nie zum Gesetz erhoben ist*). Richtiger ist das, was *Gans* S. 519 über die Bestimmungen des älteren Russischen Strafrechts über Kindesmord nach der Uloshenie, dem Landrecht des Zaaren und Grossfürsten Alexei vom J. 1649 (nicht 1647) mittheilt**), aber doch sehr unvollständig.

Das Litthauische Statut, lange Zeit in Kleirussland und in vielen privatrechtlichen Bestimmungen auch jetzt noch gültig, bestimmt Cap. XI. Art. 60 für die ihr uneheliches Kind tödtende Mutter und ihren etwaigen Mandatar hierbei Todesstrafe, während es auf sonstige Tödtungen der Kinder durch

*) Vgl. Neues Archiv des Cr. Bd. III. S. 43 ff.

**) Seine Quelle ist *Spangenberg* im N. Archiv d. Cr. III. S. 377.

deren Eltern eine Gefängnisstrafe von einem Jahre und sechs Wochen und viermalige Kirchenbusse anordnet. Dieses Litthauische Statut diente der Uloshenie als Vorbild und zum Theil als Quelle. Die Uloshenie verordnet Cap. XXII. Art. 26:

„Falls irgend eine Frau beginnt hurerisch und unzüchtig zu leben und in der Hurerei mit jemand Kinder zeugt und diese Kinder selbst oder ein anderer auf ihr Geheiss umbringt und solches wird zu Recht ermittelt, so sind solche verbrecherische Frau und derjenige, welcher auf ihr Geheiss ihre Kinder tödtet, mit dem Tode ohne alle Schonung zu strafen, damit andere, hierauf sehend, eine so gesetzwidrige und abscheuliche That nicht thun und von der Hurerei ablassen.“

Eben diese Stelle findet sich wörtlich in der Novelle vom 22. Januar 1669 (No. 441) Art. 111, jedoch mit dem Zusatze: „Aber in den Civilgesetzen steht geschrieben: Falls eine Frau in Umständen Böses beabsichtigt mit ihrer Leibesfrucht, also dass sie das Kind abtreibt (auswirft), so soll sie geschlagen und verwiesen werden.“

Gleich dem Litthauischen Statut setzt die Uloshenie Cap. XXII. Art. 5 fest:

„Wenn ein Vater oder eine Mutter ihren Sohn oder ihre Tochter tödteten (— ausser dem angegebenen Fall —) so soll man sie dafür ins Gefängnis setzen auf 1 Jahr und nachdem sie abgesessen im Gefängnisse, so sollen sie zur Kirche Gottes kommen und in der Kirche Gottes kund machen jene ihre Sünde allen Leuten mit lauten Worten. Aber mit dem Tode sollen Vater und Mutter für den Sohn und die Tochter nicht gestraft werden.“

In dem Swod der Reichsgesetze Band XV, §. 572. P. 2. ist der Kindesmord als eine Unterart des Verwandtenmordes unter den besonderen Arten der Tödtung aufgezählt, ohne dass weitere Bestimmungen darüber hinzugefügt werden. Sodann heisst es im §. 573, dass die besonderen Arten der Tödtung

nicht anders bestraft werden, als die Tödtung überhaupt und zwar vom 1. Januar 1855 an.

Was *Gans* im Jahr 1824 irrtümlich behauptete, die neue Russische Strafgesetzgebung habe sich dem Guten, was die C. C. hinsichtlich des Kindesmords bestimmt, angeschlossen und dem Geiste des Strafrechts und der Natur des Verbrechens gemäss dessen Erfordernisse und Strafe festgesetzt, das gilt von dem am 1. Mai 1846 in Kraft tretenden „Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen.“ Es enthält folgende Bestimmungen über Kindesmord:

1. Die vorbedachte Tödtung eines ungesetzlich gebornen Kindes gleich bei der Geburt desselben durch die Mutter aus Schaam oder Furcht verübt, wird um 5 Grade niedriger bestraft als der Eltern- und Verwandtenmord; es tritt demnach ein die Strafe von 15—18 Jahren Arbeit in Kronsfabriken und falls die Verbrecherin nicht gesetzlich von der Leibesstrafe befreit ist, 60—70 Pletthiebe.

§. 1922 vgl. mit §. 21 und §. 75.

2. Ist jedoch erwiesen, dass sie schon früher sich des bezeichneten Verbrechens schuldig gemacht hat, so trifft sie die Strafe des Parricidium*). Diese Strafe besteht in dem Verlust aller Standesrechte und der Versendung zur Katorga-

*) Das Parricidium begreift in sich: den Mord an Vater oder an der Mutter verübt, an der Ehefrau oder dem Ehemann, dem Sohne oder der Tochter, dem leiblichen Grossvater oder der leiblichen Grossmutter, dem Enkel oder der Enkelin oder überhaupt an irgend einem Verwandten der auf- und absteigenden Linie, in welchem Grade es auch sein möge; ferner an dem leiblichen Bruder oder der leiblichen Schwester, an dem leiblichen Onkel oder der leiblichen Tante; am Vorgesetzten oder Herrn oder an den mit dem Herrn zusammenlebenden Familiengliedern desselben, oder am Meister, bei dem der Mörder sich im Dienst, in der Arbeit oder im Unterricht befand; endlich an einem Menschen, dem der Mörder durch seine Erziehung oder seinen Unterhalt verpflichtet war. s. §. 1920. 1922. vgl. I. I. D. de lege Pomp. de parricidiis. Interessant ist es für die Vergleichung mit dem römischen Recht, dass in dem oben

Arbeit in den Bergwerken, ohne Zeitbestimmung und wenn der Verbrecher oder die Verbrecherin nicht in Kraft der Gesetze von der Leibesstrafe eximirt sind, auch in 100 Pletthieben nebst der Stempelung.

§. 1922. 1920. vgl. mit §. 21.

5. Wenn die Kindestödtung dieser Art keine vorbe-dachte war, dann unterliegt das Frauenzimmer, besonders wenn sie unverheirathet ist und zum ersten Mal ihrer Bürde sich entledigte, dem Verlust aller Standesrechte und der Versendung zur Ansiedelung in den entferntesten oder weniger entfernten Orten Sibiriens und falls sie nicht kraft der Gesetze von der Leibesstrafe befreit ist, auch der Strafe von 20 — 30 oder 10 — 20 Pletthieben durch Henkershand, je nach den Umständen, die mehr oder weniger ihre Schuld vergrößern oder verringern.

§. 1922.

4. Das Frauenzimmer, welches ihr widergesetzlich gezeugtes Kind zwar nicht aus Schaam oder Furcht tödtet, aber es ohne Hülfe lässt, wird, falls dieses für das Kind die Ursache des Todes geworden, verurtheilt zum Verlust aller besonderen persönlichen und ihrem Stande nach ihr zugeeigneten Rechte und Vorzüge und zur Versendung in das Tomskische oder Tobolskische Gouvernement zum Wohnen daselbst, mit Einsperrung auf eine Zeit von 1 bis zu 2 Jahren, oder falls sie nicht in Folge der Gesetze von der Leibesstrafe eximirt

genannten Litthauischen Statut cap. XI. art. 10. über den Elternmord verfügt wird: „Ist jemand desselben, nach besonders strengem Beweisverfahren überführt, so soll er zuerst mit glühenden Zangen gerissen und hierauf in einen Sack gethan werden, und mit ihm zugleich ein Hund, ein Hahn und eine Katze; hierauf ist ein solcher Sack in ein Wasser oder einen Sumpf zu schleudern.“ vgl. über die römische poena culei *Schrader* ad §. 6. J. de publicis iudiciis. *Grimm* deutsche Rechtsalterth. p. 697.

ist, zur Strafe von 60 Ruthenhiehn und zur Abgabe in ein Arbeitshaus für einen Zeitraum von 5—6 Jahren.

§. 1931. vgl. §. 35. 35.

5. Wenn erwiesen wird, dass das Kind todt geboren wurde und die Mutter, von Schaam oder Furcht bewogen, den Leichnam desselben verborgen hielt, anstatt die gehörige Anzeige davon zu machen, so wird sie mit Gefängnisstrafe von 6—12 Monaten bestraft, je nach den Umständen, die mehr oder weniger ihre Schuld vergrössern oder verringern.

§. 1931.

In Beziehung auf den dritten Fall (oben S. 11—13), bei welchem die Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin zur Frage kommt, füge ich noch einiges hinzu.

Den grossartigen Entwicklungsgang, den die Theorie des Criminalrechts in unserem Jahrhundert begonnen hat, konnte die Praxis, die bereits zu den älteren Gesetzen in eine ganz schiefe Stellung gekommen war, nicht unbeachtet lassen und es ist besonders die Theorie der Zurechnung, durch die vereinten Kräfte der Philosophen, Juristen und Mediciner ausgebildet, die dergestalt eingewirkt hat, dass man mit Recht sagen kann, das Amt eines Criminalrichters habe dadurch eine höhere Weihe erhalten. Die „innere Seite des Verbrechens“ zu beschauen, ist jetzt eine heilige Pflicht des Richters, während das oben mitgetheilte Urtheil die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit nur noch als eine Nebenfrage behandelt. Jenes Urtheil ist zwar keineswegs für seine Zeit gut zu nennen, steht aber doch in Beziehung auf den Hauptpunkt nicht isolirt in seiner Zeit da. Ich kann es mir nicht versagen, hier einige Fälle mitzutheilen, welche deutlich zeigen, wie in Livland im Anfange dieses Jahrhunderts richtige Ansichten über die Zurechnung keineswegs allgemein feststanden, aber doch schon sich bildeten und namentlich vom Hofgericht vertreten wurden.

1. *Otsa Michels* Tochter *Marri*, im Jahre 1801 wegen heimlicher Niederkunft etc. in Untersuchung, wurde vom Dörptischen Landgericht verurtheilt an der Kirche — „mit 5 Paar Ruthen gestrichen zu werden.“ Dieses Straferkenntniss ist folgendermassen motivirt:

1) Inquisitin hatte zwar weder ihre Schwangerschaft noch ihre Niederkunft jemandem offenbaret, jedoch bei der Geburt keinen einsamen Ort gesucht.

2) Aus dem ärztlichen visum repertum geht hervor, dass das Kind allzufrühzeitig und todt zur Welt gekommen.

3) „Am mehrsten aber und als mitigans kommt in Betracht, dass Inquisitin im hohem Grade blödsinnig und daher nicht im Stande ist, das Strafbare der von ihr begangenen Handlung einzusehen. Inquisitin hat nicht allein in dem Verhör die grösste Blödsinnigkeit verrathen, sondern es erhellet auch aus dem — über sie ausgestellten Attestato pastorali, dass sie „unter die Anzahl der Dummen und fast gar keine Beurtheilungskraft besitzenden Menschen gehört, die das Gehörte „sogleich vergessen und die Gefahr, wenn sie ihren Leiden-schaften den Zügel schiessen lassen, sich gar nicht vorstellen „können.““ Da nun nach der Theorie des Rechts die unerlaubten Handlungen derjenigen, die ihres Verstandes nicht ganz mächtig sind, nicht für delicta gehalten, und als solche weder imputirt noch bestraft werden können, so ist wie geschehen zu erkennen gewesen.“

Ein ärztliches Gutachten war über ihren Seelenzustand nicht eingefordert worden.

Das Hofgericht bestätigte dieses Urtheil mit dem Zusatz, es sei dem Gute A. zur Pflicht zu machen, auf Inquisitae Lebenswandel Acht zu haben und selbige einem Arzte, insofern ihr Blödsinn noch zu heilen sein sollte, zu übergeben.

2. *) Am 28. Mai 1804 wurde dem Dörptschen Landgericht von dem Gute R. überliefert des Knechtes *Pallo Jürri Peter's* Weib *Kats*, welche in der Nacht vom 24. bis zum 25. d. M. die zwei jüngsten ihrer ehelichen Kinder, das eine 10 Monate und das andere 5 Jahr alt, in einem Brunnen ersäuft und darauf versucht hatte, sich selbst das Leben zu nehmen. In dem Schreiben des Gutsherrn findet sich der Zusatz: „Das Unnatürliche dieses Verbrechens zeugt zu sehr von dem zerrütteten Zustande ihres Verstandes.“ In dem gleichzeitigen Berichte des Predigers, zu dessen Kirche die Unglückliche gehörte, ist bemerkt, sie könne lesen, verstehe den Katechismus und sei in der Religionslehre gewesen, frühere Verbrechen seien von ihr nicht bekannt, wohl aber habe sie oft geflucht und im Zorn mehrmals schon ihren Kindern gedroht, dass sie dieselben gewiss noch einmal umbringen werde. „Da sie, schreibt der Prediger ferner, ihr Verbrechen mehrmals in Anwesenheit vieler Personen und auch mir eingestanden hat, mithin eine Untersuchung der Todesart nicht nothwendig sein mögte, habe ich es des schlimmen Transportes wegen, bei dieser warmen Jahreszeit erlaubt, dass die Kinder sind beerdigt worden.“

In der Specialuntersuchung legte die Inquisitin folgendes Geständniss ab: Einen bösen Vorsatz zu dieser bösen That habe sie eigentlich nicht gehabt. Am Gründonnerstage d. J. sei sie zur christlichen Erbauung nach dem Schulhause gekommen und darauf zu einer ihrer Bekannten, dem Kochsweibe Liis auf dem Hofe hingegangen. Sie habe die Liis nicht in ihrem Zimmer gefunden, aber eine offene Lade mit Wäsche und Kleidern dort erblickt und dieser Anblick habe den Vorsatz in ihr erweckt,

*) vgl. Dorothea Elisabeth Franz, Mörderin dreier Kinder in *Hitzig's Annalen* fortgesetzt von Demme und Klunge Bd. IV. (1838) S. 138 ff.; Blutthat eines Vaters an seinen drei Kindern, *ibid.* Bd. XIX. (1842) Seite 67 ff. und Peter Nielsen der Mörder seiner 4 Kinder in *Hitzig's Annalen* Bd. III. (1829) S. 110 ff.

einiges von dieser Wäsche zu entwenden, um ihren 2 Kindern zu Hause, da sie fast ganz ohne Bedeckung gewesen, Hemden und Kleider machen zu können. Sie habe daher rasch zugegriffen und 5 Heraden und einen Rock mit sich genommen, sei schnell nach Hause geeilt und habe die Sachen in ihrer Lade verschlossen. Nach dieser That habe sie erst daran gedacht, an welchem heiligen Tage sie einen Diebstahl begangen und es habe sich ihrer jetzt eine Unruhe, eine Gewissensangst bemächtigt, die sie unstät umhergetrieben, ihren Körper verzehrt und ihren Geist geschwächt habe. Deshalb habe sie auch nicht die gestohlenen Sachen für ihre Kinder verarbeiten können, sondern habe nur einen Streifen des Rocks zu einer Tasche für ihre kleine Tochter angewendet. Dieser Streifen sei ihr Verräther gewesen, denn des Kochs Weib habe das Kind gesehen, ihr Zeug erkannt und sei dadurch bewogen worden, in ihrer Abwesenheit die Lade aufzubrechen und die gestohlenen Sachen fortzunehmen. Dieses sei in Gegenwart ihres Wirthes und ihrer Kinder geschehen. Als sie nach Hause gekommen, habe sie gesehen, dass ihr Diebstahl entdeckt sei. Schande, Reue und Furcht vor der verdienten Strafe und der Anblick ihrer Kinder, die Zeugen gewesen, als sie eines Diebstahls überführt worden, hätten sie jetzt aus ihrem Gesinde vertrieben, sie hätte sich nach dem Walde begeben, sei vor dem Anblick aller Menschen geflohen und hier habe sie denn ihrer, bei dem immerwährenden Gedanken an ihre That, an die aus derselben resultirende Schande und die zu erwartende Strafe, ein Stumpfsinn und ein Lebensüberdruss bemächtigt, der sie endlich zu dem Vorsatz gebracht, ihre Kinder, die Zeugen ihrer Schande, und sich selbst zu ermorden. Nach Einbruch der Nacht nach Hause gekommen, legte sie sich zu den schlafenden Kindern, plötzlich aber um Mitternacht stand sie auf, bemächtigte sich des jüngsten Kindes, stürzte mit demselben aus dem Hause und als es während des Gehens erwacht war, steckte sie dasselbe „ganz ohne

Mitleiden und ohne Theilnahme wie einen jungen Hund“ in den niedrigen Brunnen mit dem Kopfe voran und hielt es so in dem Brunnen ohngefähr eine halbe Stunde, dann aber, als sie kein Leben und keinen Athem mehr in dem Kinde bemerkte, brachte sie es auf sein voriges Lager zurück. Nun trug sie das ältere Kind, ebenfalls schlafend, zum Brunnen „ohne das Schreckliche ihrer That zu ahnden“ und hielt es ebenfalls mit dem Kopfe voran eine halbe Stunde lang in dem niedrigen Brunnen. Als sie kein Lebenszeichen mehr an dem Kinde bemerkte, legte sie es wieder auf das Lager. Darauf ergriff sie ein Beil, um sich selbst zu ermorden, brachte sich auch zu dem Ende mehrere Wunden am Arm und auf der linken Hand bei, ging dann wieder in den Wald zurück, um dort ihr Leben zu enden. Von Schmerzen betäubt und vom Blutverlust erschöpft, sank sie ohnmächtig nieder. Als sie wieder erwachte, fand sie sich wieder in ihrem Gesinde und sah mehrere Leute um sich beschäftigt sie mit kaltem Wasser zu begiessen. Am Schlusse des Verhörs sagte die Inquisitin: „Ich bereue meine böse That innig und habe, seitdem ich aus meinem Stumpfsinn erwacht bin, keinen andern Wunsch, als dass Gott mich bald zu sich nehmen und meine Strafe mildern möge. Hier auf Erden ist für mich alles abgestorben.“

Der Ehemann der Inquisitin, Peter, deponirte, er sei bereits 2 Jahre von seinem Weibe abwesend und in einem andern Dorfe Luitseppa als Knecht in Dienst gewesen, habe von seinem Lohn sein Weib und seine Kinder, die im Dorfe Hannila sich bei ihrer Schwester aufgehalten, zu ernähren gesucht und sie ungefähr 3 Wochen vor dieser Greuelthat gesprochen. Damals habe er von dem Schrecklichen nichts ahnden können. Sein Weib sei häufig sehr schwach von Verstande gewesen, habe aber oft wieder Spuren von Nachdenken und Vernunft gezeigt, so dass er nie aus ihr ganz klug geworden sei. Ihre Kinder habe sie immer mit Liebe behandelt und wäre nur beim Weinen und

Schreien derselben zum Zorn gereizt worden, habe sich indess nur durch Worte Luft gemacht. Er habe friedlich und gut mit seinem Weibe gelebt, ohne sie je geschlagen zu haben. Als er vor 10 Jahren sein Weib geheirathet, habe sie bereits eine uneheliche Tochter gehabt, die sich jetzt bei einem Anverwandten befände, er habe sodann mit ihr 6 Kinder gezeugt, von denen 3 eines natürlichen Todes gestorben; die älteste Tochter diene als Viehmagd auf dem Hofe.

Der Wirth *Hannila Michel*, bei dem Inquisitin sich aufgehalten, als sie die That vollbrachte, sagte aus: Als die *Kats* nach Hause gekommen und ihren Diebstahl entdeckt gesehen, habe er ihr des Diebstahls wegen Vorwürfe gemacht, worauf sie ihm aber keine Silbe geantwortet, sondern in ein tiefes Nachsinnen und Brüten verfallen sei. Gegen ihre Kinder sei sie im Ganzen ziemlich liebevoll gewesen, nur zuweilen habe sie bei Anwandlungen von Zorn, wenn die Kinder geschrien, selbige geschimpft und geflucht. Am Morgen nach der That, als die Kinder nicht zum Vorschein gekommen, habe seine Magd nachsehen wollen, ob ihnen etwas fehle und habe sie auf dem Bette der Mutter mit Kleidern bedeckt todt gefunden; die Mutter sei sogleich vermisst worden, durch die Blutspuren hätten sie selbige auch bald im Walde entdeckt und bewusstlos liegend gefunden, indem sie stark geblutet. Als sie durch Begießen mit kaltem Wasser die Inquisitin zu sich gebracht, habe selbige sogleich ihre That eingestanden und gesagt, ein böser Dämon müsse sie verleitet haben.

Das Landgericht forderte kein ärztliches Gutachten über die Geistesbeschaffenheit der Inquisitin, sondern das Urtheil lautete, ohne eine Andeutung von Möglichkeit einer geistigen Unfreiheit der *Kats*:

„Wenn die Inquisitin eingestanden, ihren beiden Kindern vorsätzlich das Leben geraubt zu haben, indem sie sie im Wasser erstickte, so würde dieselbe nach dem Schwedischen Gesetz

pag. der L. L. 433. mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen und ihr Körper auf dem Scheiterhaufen zu verbrennen sein *). Da aber durch Allerhöchste namentliche Ukasen die Todesstrafe im Russischen Reiche nicht mehr statt findet, sondern in eine Leibesstrafe verwandelt worden, so erkennt das Landgericht für Recht: dass Inquisitin mit derjenigen Leibesstrafe, welche mittelst Allerhöchster Ukase dem Enthaupten und Verbrennen auf dem Scheiterhaufen substituirt worden, zu belegen und die Bestimmung derselben derjenigen Oberbehörde, welcher dieses compertirt, zu überlassen sei. V. R. W.“

Nachdem dieses Urtheil nebst den Acten zur Leutation an das Hofgericht eingesandt war, kam von diesem sogleich der Befehl, den Wirth *Hannila Michel*, wie auch die Verwandten der Inquisitin und die übrigen Gesindeleute darüber zu vernehmen, ob sie bemerkt, dass Inquisitin jemals Anwendungen von Stumpfsinn oder Wahnsinn geäußert, ferner den Geisteszustand der Inquisitin durch den Kreisarzt untersuchen zu lassen. Der *Hannila Michel*, die beiden Schwestern der Inquisitin und ein Schwager derselben erklärten sich dahin, dass die Inquisitin ein böses Herz habe und mancherlei Beweise von Bosheit gegeben, dass sie aber eine Geistesschwäche an ihr nicht bemerkt hätten. Der Kreisarzt dagegen lieferte folgenden Bericht:

„Dem Auftrag Eines Hochpreisslich Kaiserl. Landgerichts zu Folge, den Geisteszustand der Inquisitin *Kats* aus Rogosinsky zu beprufen, zeige ich hiemit an:

1) dass selbige, so lange ich sie als Patientin im Gefängnisse besorgt, niemals eine zusammenhängende Erzählung ihrer Krankheit hervorgebracht hat;

*) Im cap. 2. pag. 433. L. L. von schweren Halssachen heisst es, der Mann soll mit dem Rade gestrafet, und das Weib verbrannt werden, wenn die That allen offenbar ist. Vgl. cap. 15. pag. 455. L. L. von vorsätzl. Todtschlägen und s. oben S 20. Anm. *.

2) dass ich immer von den Aufsehern und Mitgefangenen mit dem Bericht vertröstet wurde: sie sei nicht klug;

3) dass sie auch nun, bei näherer Untersuchung deutlich zeigte, dass sie nicht bei völligem Verstande sei.“

Jenes Protocoll und das kreisärztliche Attestat waren nicht sobald eingeschickt, als das Landgericht von der Gouvernementsregierung den Auftrag erhielt, die Inquisitin *Kats* unter sicherer Bewachung nach Riga zu transportiren. Als dieses geschehen, beprüfte die Medicinalbehörde den Zustand der Inquisitin und zeigte gründlich in ihrem Gutachten, dass sie „zu denen melaucholisch Wahnsinnigen zu rechnen sei.“ Demgemäss änderte das Hofgericht die Sentenz des Landgerichts dahin ab, „dass, weil Inquisitin diese That im Wahnsinn begangen, ihr „deshalb nichts zu imputiren und sie von aller Strafe zu be-, „freien, jedoch so lange im — Irrenhause zu halten sei, bis vom Arzte attestirt worden, dass sie nicht nur völlig geheilt, sondern ihr Gemüthszustand auch dem Publico nicht weiter gefährlich sei.“

Einige Wochen darauf starb die Unglückliche im Zuchthauslazareth zu Riga.

II. Unvorsätzliche und casuelle Tödtung. Excess der Nothwehr.

Erster Fall.

Auf der Hofsriege bei dem Gute Kokkora hatten mehrere Bauern sich zum Dreschen eingefunden (1791). Später als die übrigen kam *Laur* und musste von ihnen einige Vorwürfe über seine Säumigkeit hören. *Laur* wies die Vorwürfe mit einiger Heftigkeit zurück. Einer der Bauern, *Peter*, der bisher geschwiegen, mischte sich darauf in das Gespräch und sagte: „Was brummst, was schiltst Du, *Laur*, höre doch einmal auf!“ Statt aber den *Laur* zu besänftigen, steigerten diese Worte den Aerger desselben und er erwiderte: „Schweig Du, Du bist auch ein Hund!“ Als *Peter* retorquirte, wählte *Laur* aus seinem Vorrath von Derbheiten eine Einladungsformel, die zwar nicht missverstanden werden konnte, aber doch grösserer Deutlichkeit halber von ihm mit einer analogen Attitüde begleitet wurde, indem er dem *Peter* die Posteriora zuehrte. Entrüstet über dieses höhnische Betragen, wollte *Peter* dem *Laur* mit dem Dreschflegel, den er in Händen hatte, einen Schlag „wo gehörig“ versetzen, aber *Laur* sah sich in demselben Augenblick um, als *Peter* zuschlagen wollte und der Schlag traf seinen Kopf dergestalt, dass er sogleich zur Erde niedersank. Die Bauern in dem Glauben, er habe sich nur aus Bequemlichkeit oder Faulheit hingeworfen, achteten nicht sogleich auf ihn, sondern setzten ihr Dreschen fort. Nach kurzer Zeit trat aber der Bauer *Thomas* hinzu und fand den *Laur* ohne Bewegung, rief die übrigen Bauern herbei und man trug die Leiche nach

dem Hofe. *Peter*, äusserst bestürzt, verliess die Riege und verschwand; aber nach einigen Tagen meldete er sich freiwillig bei dem Hofe. In dem späteren gerichtlichen Verhör versicherte *Peter*, dass weder er noch seine Mitdrescher es für möglich gehalten, dass der *Laur* von diesem Schläge einen Schaden nehmen, geschweige denn sein Leben einbüssen können und auch als man den *Laur* aufgehoben, habe er nicht geglaubt, dass derselbe todt sei, sondern gefürchtet, dass nunmehr die Reihe an ihn kommen werde und er entweder von dem *Laur* selbst oder auf dessen Klage von dem Kubjas oder gar von dem Arrendator, der ein strenger Mann sei, mit einer Tracht Schläge dafür bezahlt werden würde, dass er den *Laur* etwas unsanft geschlagen. Als die übrigen beschäftigt gewesen den *Laur* zu ermuntern, sei erst der Gedanke in ihm aufgekommen, dass es wohl sein könne, dass er ihm eine Wunde oder sonstigen Schaden zugefügt habe, daher habe er sich entfernt und zwei Tage lang im Gebiet aufgehalten, ohne die Absicht zu entweichen und sei zurückgekommen mit der Hoffnung, dass nun sowohl der *Laur* als die Herrschaft wieder ausgesöhnt sein würden. Da habe er das Unglück, welches er ohne Absicht angerichtet, erfahren. Die Zeugen berichteten übereinstimmend in der angegebenen Weise über den Vorfall und gaben dem *Peter* das Zeugniß, dass er ein ordentlicher ruhiger Mensch sei, der niemals Streit anzufangen pflege, der *Laur* aber habe leicht geschimpft. Das Predigerzeugniß lautete für *Peter* sehr günstig; im Verhör zeigte derselbe die grösste Reue und eine grosse Offenheit.

In dem sehr kurzen visum repertum des Kreisarztes war die Kopfwunde über den ossibus bregmatis als absolut lethal bezeichnet, indem nicht allein das cranium gespalten, sondern auch unter demselben das Blut in grosser Menge extravasirt gewesen sei.

Zweiter Fall.

Auf einem Kündtaufschmause waren (1802) bei dem Wirth *Karkilla Karl* mehrere zum Gute *Carolén* gehörige Bauern versammelt. Einer derselben, *Jürri*, sehr betrunken, tanzte und sang und forderte nochmals zu trinken. Der Wirth versprach ihm Bier zu geben, wenn er dem in der Stube sitzenden *Jacob*, der etwas angetrunken war, ein Paar Ohrfeigen gebe. *Jürri* that es und bekam zu trinken; *Jacob* liess sich schlagen ohne ein Wort zu sagen. Gleich darauf verlangte *Jürri* nochmals zu trinken, der Wirth machte ihm dieselbe Bedingung. *Jürri* ging wieder auf den *Jacob* los und schlug ihn zum zweiten Mal. Darüber aufgebracht erhob sich *Jacob* und gab dem *Jürri* mit der flachen Hand einen Schlag ins Gesicht, wovon *Jürri* sogleich in die Aschengrube vor dem Ofen fiel. *Jacob* zog ihn aus der Grube heraus, legte ihn auf den Boden des Zimmers, wo er noch einige Male röchelte und dann verschied. Die Depositionen der Zeugen stimmten gänzlich mit dem Geständnisse des *Jacob* überein. Der Wirth *Karl* deponirte, dass er allerdings den *Jürri* zwei Mal aufgefordert, dem *Jacob* eine Ohrfeige zu geben, aber keinesweges in der Absicht dem *Jacob* zu schaden oder ihn zu erzürnen, sondern blos aus Scherz und um den betrunkenen *Jürri* los zu werden. Er bereue diesen Scherz, den er sich erlaubt, von ganzem Herzen.

Nach dem kreisärztlichen Gutachten waren an dem Körper des *Jürri* weder innerlich noch äusserlich Zeichen der Verletzung gefunden und als muthmassliche Ursache des Todes wurde die widernatürliche Blutanhäufung im Kopfe des Verstorbenen angegeben.

Dritter Fall.

Der Rasinsche Kletenaufseher *Zaere Johann* und der Buschwächter *Gustav* waren (1820) in ein Birkengehege auf die Jagd

von Auerhühnern gegangen. Nachdem sie am Morgen eine Kette dieser Hühner aufgefunden und die alte Henne geschossen, auch sodann das ganze Jagdrevier mit dem Hunde durchsucht hatten, stellen sich beide Jäger auf verschiedenen Stellen und zwar *Johann* in einer mit Schilf und Gesträuch bewachsenen Gegend auf den Anstand, um die jungen Hühner der gesprengten Kette zu schießen. Nach vergeblichem Warten und schon im Begriff seinen Platz zu verlassen, glaubt *Johann* den Laut eines Auerhuhns zu hören. Da er auf wiederholtes Locken jedesmal Antwort erhält und daher an der Nähe des Auerhuhns nicht zweifeln kann, auch in dem Gebüsch an der Erde etwas Gelbes, das ihm wie die Brust eines Auerhuhns vorkommt, sich bewegen sieht, legt er sein Gewehr darauf an, hört aber nach dem Schuss ein durchdringendes Angstgeschrei und findet, als er hinzuläuft, den Bauerknecht *Hindrick* in der Brust getroffen und mit dem Tode ringend. Auf *Johanns* Ruf eilt der Buschwächter *Gustav* herbei, beider Bemühungen um den Verwundeten sind aber vergeblich und dieser scheidet mit dem Ausrufe: Gott, empfang' meinen Geist! in ihren Armen. *Johann* eilt nun zu dem Vater des *Hindrick*, theilt ihm das unglückliche Ereigniss mit und mit dessen Pferde wird der Leichnam in das Gesinde geschafft. *Johann* begibt sich ohne Aufschub auf den Hof, wo er um einen Bericht an das Ordnungsgericht bittet, und sistirt sich mit diesem Bericht bei der Behörde zur Untersuchung.

Vierter Fall.

Der Bauer *Nömme Maddis* kam (1812) zu dem Bauer *Wideke Jaan* auf Sahrenhoff und redete ihn hart an, dass er seinen, des *Maddis*, Henschlag abgefüttert habe, fasste auch den *Jaan* an der Brust und zerriss ihm seine Kleider, in der rechten Hand einen Stock haltend. *Jaan* ergriff ein Scheit

Brennholz, welches ihm zur Hand lag und versetzte dem Maddis ein en Schlag, der ihn auf der linken Seite des Kopfes verwundete, worauf Maddis den Jaan einigemale mit seinem Stocke wieder schlug. Als die Streitenden aus einander gebracht waren, floss dem Maddis viel Blut aus Nase und Mund und er starb nach einigen Stunden. Auf die Nachricht von dem lebensgefährlichen Zustande des Maddis, ging Jaan noch zu ihm, half das Blut abwaschen und holte ihm eine Decke. Das Scheit Holz war nicht beim Ordnungsgerichte eingeliefert worden; nach der Aussage eines Zeugen war es etwas über einen Daumen dick gewesen. Das Attestatum pastorale bezeichnete den Jaan als etwas jähzornig, aber im Uebrigen als einen Menschen von untadelhaftem Lebenswandel.

Das ärztliche visum repertum lautet: „Da der Kopf defuncti gleichsam mit Blute übergossen war, so richtete ich meine Aufmerksamkeit sofort auf denselben, da ich denn auch eine Wunde, ohngefähr 3 Zoll lang, auf dem linken Seitenbeine (osse bregmatis) vorfand.

Nach Abstreifung der Kopfhaut erschien sowohl die Kopfhaut als auch der Schädel selbst, in der Gegend der Wunde herum, sehr stark mit geronnenem Blute unterlaufen. Ueberdem war der Hirnschädel in der obenbenannten Gegend (nämlich dem linken Seitenbein) der Wunde der Kopfhaut ganz analog, tief eingedrückt und in mehrere Stücke fracassiret; bedeutende Seitenfissuren waren, wahrscheinlich der Dünne des Schädels wegen, nicht aufzufinden.

Nach der Wegnahme des Schädels selbst liess sich der eingedrückte Theil desselben, sichtlich als Folge der Gewalt eines stumpfen Instrumentes, in 6 Stücke zerlegen. Unter dem eingedrückten Theil des Hirnschädels war die harte Hirnhaut (dura mater) stark mit Blute suggilliret, auch befand sich auf demselben einiges coagulirtes Extravasat; aber auch an der innern Tafel des Cranii waren keine fortlaufenden Fissuren zu

bemerken. Nach der Wegräumung der harten Hirnhaut war übrigens im Hirnschädel und dem Gehirne selbst, weder einiges Extravasat, noch sonst etwas merkwürdiges, auf diese Section Bezug habendes aufzufinden, so wie sich denn auch alle, in den übrigen Cavitäten gelegene Theile in vollkommen gesundem Zustande befanden. Auch war sonst am ganzen Körper keine Gewaltthätigkeit weiter aufzufinden.

Vergleichen wir nun die obigen Erscheinungen mit dem Erfolge, so ist es keinem Zweifel unterworfen, dass defunctus an den Folgen obenbenannter Gewaltthätigkeit gestorben sei. Betrachten wir aber das Wesen der Beschädigung von dem Erfolge derselben abgesondert, einzeln, so ergiebt sich, dass defunctus keinesweges eines absolut- sondern per accidens lethalen Todes gestorben sei: da, wenn defunctus bald nach geschehener Gewaltthätigkeit der Trepanation wäre unterworfen worden, derselbe bei den gänzlich mangelnden absolut tödtlichen Erscheinungen, hätte am Leben erhalten werden können.“

Fünfter Fall.

Am 19. October 1827 begaben sich der Bause *Michkli Johann* aus dem Dorfe Waddi mit seinem unmündigen Sohne und seinem Neffen in einen dichten Kronswald um sich Schlittensohlen zu hauien. In dem Walde war alles verschneit. Michkli Johann, der seinen Begleitern etwas voraus gegangen war, wurde plötzlich von einem ausgestellten EISEN durchbohrt und sank nieder. Sein Neffe zog ihm das Eisen aus dem Körper, holte Hülfe aus dem benachbarten Dorfe und brachte ihn auf einem Schlitten nach Hause, wo er nach einer Stunde starb. Den Nachforschungen des Gemeindegerichts gelang es, den auszumitteln, der das Eisen ausgestellt hatte, den Awwinormschen Gesindeswirth *Jurry Jaan* aus dem Matzma'schen Dorfe. Dieser erklärte sich darüber folgendermassen: „Die von mir gemachte Vorrichtung um

Bären und Elende zu fangen, bestand darin, dass ich ein drei Zoll langes spitzes Eisen, welches mir von den Wolfsjagden übrig geblieben war, auf einem hölzernen Stiel befestigte und dieses Instrument in schräger Richtung aufstellte, so dass die Spitze eine halbe Mannshöhe vom Boden entfernt war. Zur Aufstellung des Eisens wählte ich eine der dichtesten Stellen des Awwinormschen Krouswaldes, wo weder ein Fahrweg noch Fussweg vorüberging. Der Ort war nicht nur dicht von Bäumen umwachsen, sondern auch von Lagerholz überfüllt und ungefähr 6 Werst von Waddi, dem nächsten Dorfe entfernt. Ich stellte das Eisen hier auf, weil dort die Thiere zu einer Quelle hin vorüberzuziehen pflegen.“ Jurri Jaan brachte seine Aussage unter Thränen vor und zeigte einen tiefen Kummer über das unglückliche Ereigniss.

Der genaue kreisärztliche Befundschein schliesst mit den Worten: „Der vorliegende Befund erweist zur Genüge, dass die Verletzung mittelst eines schneidenden Instrumentes geschehen sein müsse; dieses ist wahrscheinlich von der rechten zur linken Seite durch die Brust- und Unterleibshöhle in gerader Richtung von der rechten zur linken äusserlich sichtbaren Wunde gedrungen; denn da sich aus dem Berichte der Gutsverwaltung ergibt, dass der Begleiter defuncti demselben den noch im Leibe sitzenden Schaft des Elendeisens herausgezogen habe, während das Eisen selbst nicht mehr zu finden gewesen sei, so wird die auf der rechten Seite bemerkbare grössere Ungleichheit der Wundränder, die mehr rundliche Gestalt der Wunden der Lunge, des Zwergfells und der Leber auf dieser Seite, und die grosse äussere Blutergiessung im Umfange der rechten Brustwunde erklärlich.

Die im Verlaufe des Wundkanals bezeichneten Verletzungen so vieler wichtigen und zur Fortbestehung des Lebens unentbehrlichen Theile, nebst der damit ohne Zweifel verbundenen starken Verblutung und so bedeutenden Blutergiessung in

die Brust- und Unterleibshöhle, lassen an der absoluten Tödtlichkeit der erlittenen Verletzung defuncti nicht zweifeln.“

Sechster Fall.

Des Sotaga'schen Bauern *Timsa Tönno's* Sohn *Maert* war am 3. Mai 1824 mit des *Tönno Jahns* Sohn *Peter* zur Pferde-Nachthütung in den Wald gegangen. Letzterer hatte seine Flinte zum Schutz gegen Wölfe mitgenommen. Beim Sonnenaufgang am 4. Mai lud *Peter* diese Flinte mit Schroot und beide gingen auf die Jagd, abwechselnd die Flinte tragend. Als *Peter* wegen Uebelbefindens sich niedersetzte und einschlief, entfernte sich *Maert* mit der geladenen Flinte, trieb seine Pferde zusammen, setzte sich mit der Flinte in der Hand auf eins derselben, ritt nach Hause und frühstückte. Als er darauf die Flinte wegbringen wollte, erblickte er beim Heraustreten aus der Thür den achtjährigen Knaben *Jürry*. Um diesem das Schiessen zu zeigen, hielt er das Gewehr auf den Knaben, indem er ihm zurief: *Jürry*, ich schiesse! Er war in der Meinung, die auf die Pfanne gelegte Wolle werde die Entzündung nicht zulassen. Allein die Flinte ging los und *Jürry* fiel todt zur Erde. Die Magd *Tina*, welche allein bei diesem Vorfall zugegen war, deponirte vor Gericht, dass kein Streit zwischen *Maert* und *Jürry* stattgefunden habe, weder jetzt noch vorher, und dass ohne Zweifel *Maert* die That nicht vorsätzlich begangen, sondern nur seine Unvorsichtigkeit und seine Unbekanntschaft mit Schiessgewehren die Veranlassung der Tödtung des *Jürry* gewesen sei. Nach *Maerts* eigener Versicherung hatte er noch nie vorher eine Flinte in der Hand gehabt.

Laut Pastoralattestat war *Timsa Tönno's* Sohn *Maert* am 12. März 1808 geboren und noch nicht confirmirt. Nach Erkundigungen bei zuverlässigen und verständigen Personen, meldet der Prediger, dass *Maerts* Erziehung von seinen Eltern

sehr vernachlässigt worden und derselbe sich lügenhaft und diebisch, rohen Herzens und leichtsinnig, jedoch nicht boshaft gezeigt habe.

Siebenter Fall.

Bei der im Mai 1856 auf dem Gute Ayakar abgehaltenen Wolfsjagd, nach einem zeitweiligen Stillstande, hatten die Jagdtheilnehmer sich wieder in Bewegung gesetzt. Einer derselben, der frühere Staatsarzt X., war etwas zurückgeblieben. Als er sich wieder zu Pferde gesetzt, hielt er in der rechten Hand ein Butterbrod und ass davon, mit der linken Hand hatte er die Zügel gefasst und hielt mit derselben Hand die auf dem Sattel gelegene und mit dem Lauf nach unten gesenkte Flinte fest. Ihm zur rechten Seite ging ein Bekannter, mit dem er ein Gespräch führte; da ging die Flinte los und traf den mittlerweile zur linken Seite herbeigekommenen, von X. nicht vorher bemerkten Bauern *Peter Ohna* dergestalt, dass der Schuss oberhalb des Knie's durch das linke Bein ging. Die Flinte war mit Rennkugeln geladen gewesen. Der Bauer *Peter* stand noch eine kurze Weile und sank dann nieder. X. sprang ihm sogleich zur Hülfe und verband und comprimirte die Wunde mit Tüchern und Gurten, so dass ein nur geringer Blutverlust statt fand. Auf einem herbeigeschafften Wagen wurde sodann der Verwundete auf den Hof gebracht, wo er kurze Zeit darauf starb. Im gerichtlichen Verhör versicherte der Inculpat X. den Hahn der Flinte in Ruhe gesetzt gehabt zu haben, was auch ein Zeuge gesehen haben will, allein der Inculpat räumte ein, dass dieses möglicher Weise nur ungeschickt und unvollkommen von ihm geschehen sei. Er hatte sich nachher noch über das nothwendig dabei zu beobachtende Verfahren belehren lassen.

Der Getödtete war ein äusserst schwächlicher krüppelhafter Mensch gewesen und obgleich gegen 50 Jahr alt, hätte man ihn nach der Aussage der Zeugen für sechzehnjährig halten

können. Daher ist auch im ärztlichen visum repertum angegeben:

„Der Leichnam gehörte einem im beginnenden Mannesalter stehenden Menschen von kleinem Wuchs und schwächlichem Körperbau, als wofür namentlich die zarte weisse Haut, die schmale Brust, die wenig entwickelte Muskulatur sprechen.“ Der Befundschein schliesst in dieser Weise: „Das Gericht hat mir die Frage gestellt, ob und in wie weit die Verletzung durch den Schuss als Ursache des Todes des Peter Ohna angesehen werden könne? Bei der Section liess sich ausser dieser Schusswunde nichts vom normalen Zustande Abweichendes entdecken, daher ist die erwähnte Verletzung allerdings als Ursache des bald darauf erfolgten Todes anzusehn. Da aber derartige Verletzungen durchaus nicht absolut lethal sind, so fragt es sich, was denn hier in diesem Falle den unglücklichen Ausgang herbeiführte. Für den ersten Augenblick schien es am natürlichsten anzunehmen, dass der Tod durch Verblutung veranlasst worden sei, besonders da die weisse bleiche Farbe der äussern Haut einigermassen hierauf deutete. Doch nach dem Berichte der Gutsverwaltung ist der Blutverlust sehr gering gewesen, und, was entscheidender ist, es zeigte sich bei der Section eine gehörige Blutfülle. Es bleibt demnach nichts übrig, als den Tod dieses schwächlichen, den äusseren schädlichen Einflüssen weniger kräftigen Widerstand zu leisten vermögenden Subjects aus der, durch diesen gewaltsamen Eingriff in die Oekonomie des Organismus veranlassten Betheiligung der Functionen des gesammten Nervensystems herzuleiten.“

EXCURS.

Ausser den bekannten Lehr- und Handbüchern des Criminalrechts und der dort, wie auch von *Kappler*, genannten reichhaltigen, hieher gehörigen Literatur sind noch anzuführen:

Bauer's Abhandlungen aus dem Strafrechte Bd. I. (Göttingen 1840) S. 284 ff.

H. Luden's Abhandlungen aus dem gemeinen teutschen Strafrechte, Bd. II. (Göttingen 1840) S. 294 ff., S. 475 ff. 550 ff.

Zirkler, s. v. culpa in *Weiske's* Rechtslexicon, Bd. III. S. 83 ff.

Berner's Grundlinien der criminalistischen Imputationslehre (Berlin 1845), besonders S. 227 ff.

Köstlin's neue Revision der Grundbegriffe des Criminalrechts (Tübingen 1845), besonders §. 94 ff.

Das Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig. Nebst den Motiven der Herzogl. Landesregierung und Erläuterungen aus den ständischen Verhandlungen (Braunschweig 1840), §. 29. 32. 152. 166. 167.

Strafgesetzbuch für das Grossherzogthum Baden, mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Stände Verhandlungen im Zusammenhange dargestellt von *W. Thilo* (Karlsruhe 1845), §. 84. 85. 101. 102. 211 ff.

A. Livländisches Recht.

Die Lehre von den Tödtungen nach den Livländischen Rechtsquellen wurzelt in einer Zeit, in der noch viele jetzt überwundene mittelalterliche Ideen in voller Geltung waren, namentlich führen diese Quellen überall auf das System der Bussen und Wergelder, wie auch auf Reste der Blutrache. Besonders in dem Schwedischen Landrecht ist diese Lehre reich ausgestattet, allein von diesem Reichthum kann ich hier, wo ich vorzugsweise einen praktischen Zweck im Auge habe, nur einen sehr beschränkten Gebrauch machen*).

*) Mit Hülfe des schönen Werks von *Wilda*, „das Strafrecht der Germanen,“ (Halle 1842) würde es eine nicht zu schwierige Aufgabe sein, die Lehre von den Tödtungen aus den Livl. Rechtsquellen darzustellen.

I. Die culpose Tödtung.

Die allgemeinen Bestimmungen über dolus und culpa hat *Müthel* *) mit Sorgfalt zusammengestellt, aber seine Eintheilungen des dolus muss man freilich nach den neueren Resultaten der Criminalrechtswissenschaft prüfen und bei seiner Erklärung des Gegensatzes des handlosen und nicht handlosen Unfalls nach c. 4. 5. 6. von unversehener Verwundung L. L. ist, wie oft bei *Müthel's* Expositionen zu bedauern, dass er nicht etwas mehr als Historiker auf die Schwedischen und überhaupt nordischen Rechtsquellen eingegangen ist. Es wäre dann die Erklärung vom handlosen und nicht handlosen Unfall nicht so einseitig geworden **).

Das Livl. Ritterrecht stimmt darin mit dem Schwedischen Landrecht überein, dass die Strafe der culposen Tödtung nicht capital sein soll.

Livl. R. R. cap. 148 (Sachsenspiegel II. 58 ***) nach Buddenbrock's Uebersetzung: „Allen Schaden, den jemand durch Unvorsichtigkeit verursacht hat, soll er dem Beschädigten vergüten, es mag der Schade nun geschehen sein durch Feuer oder durch einen Brunnen †), der nicht Kniehoch über der Erde aufgeföhret ist oder durch Schuss und Wurf, indem beim Zielen nach einem Vogel, oder nach sonst etwas Menschen oder Vieh getroffen werden. Sollte in dergleichen Fällen ein Mensch ums Leben gekommen sein, so zieht solches zwar nicht Leibes- oder Lebensstrafe nach sich, allein das für einen Menschen oder für ein Stück Vieh, wenn eins

*) Handbuch der Livl. Criminalrechtslehre, I. §. 13. 14.

***) Vgl. *Wilda* a. a. O. S. 584 ff.

****) *Fr. G. v. Bunge* über den Sachsenspiegel, als Quelle des mittleren und umgearbeiteten Livl. R. R., so wie des Oeselschen Lehnrechts. Riga 1827.

†) Vgl. Schwabenspiegel (Ausgabe von Lassberg) 201 d.

auf die Art getödtet worden, festgesetzte Lösegeld muss bezahlt werden.“

Not. f. pag. 476. L. L.: „Wenn jemand einen andern ungefehr stösset ohne Feindschaft oder wirfft irgend etwas auff ihm unversehens, oder irgend einen Stein (davon man sterben mag, und hat es nicht gesehen) auff ihn wirfft, dass er stirbt, und er ist nicht sein Feind, hat ihm auch kein Uebels gewolt; so soll er von der Hand des Bluträchers errettet werden.“

Hinsichtlich der Strafe liegt aber die Verschiedenheit vor, dass das Livl. R. R. die Erlegung der vollen Mannbusse oder des vollen Wergeldes verlangt, das Schwedische Recht nur die halbe Mannbusse (nemlich 20 Mark Schwedisch *).

cap. XI. von unversehnen Todschlag, pag. 481. L. L., worauf in not. a. pag. 455. 456. verwiesen wird.

Buddenbrock bemerkt zu jener Stelle des Livl. R. R., dass an die Stelle des Wergeldes willkührliche Geldstrafen ad pios usus getreten sind **).

Die Praxis hat meistens den 158. Kriegsartikel zur Norm der Bestrafung culpozer Tödtungen genommen:

„Geschiehet ein Todtschlag nicht aus Vorsatz oder Willen jemand zu tödten oder zu verwunden, der Thäter aber hat dennoch schuld daran, dass der Todtschlag erfolget, so ergeheth die Straffe über den Thäter nach Befindung der Sache und deren Umstände und nach dem er weniger oder mehr Schuld dazu hat, entweder mit Gefängniß, Geldstraffe, Gassenlaufen oder dergleichen ***).“

*) vgl. *Müthel* a. a. O. S. 88 ff.

**) vgl. das unten mitgetheilte Urtheil des Dörptschen Rathes wider Jonas Ficinus (1646) u. a. *Riesenkampff's* Marginalien zum Ehstl. R. u. L. R. S. 564f.

***) Dass die culpose Tödtung in der früheren gemeinrechtlichen Praxis unverhältnissmässig hart bestraft wurde, zeigen die von *Meister*

An verschiedenen Stellen ist in den Livl. Rechtsquellen von einzelnen Arten culposer Tödtung gehandelt:

1) Als eine Art culposer Kindestödtung ist hervorgehoben der Fall, wenn Eltern, zunächst die Mutter, ihren Säugling im Bett erdrücken. Die darüber zum Theil längst antiquirten Bestimmungen finden sich

cap. XII. §. 2. von Erbschaften, pag. 128. not. a.
pag. 454. 455. not. a. pag. 455. 456. L. L.

Für Ammen, die durch Sorglosigkeit und Unvorsichtigkeit einen Säugling im Bett erdrücken, schreibt die Kirchenordnung von 1686 Kirchenbusse und exemplarische Strafe durch den weltlichen Richter vor.

Kirchenordnung, cap. 3. §. 15.
not. b. pag. 127. not h. a. E. pag. 477 L. L.

2. Hicher gehört auch Verunglückung eines Piloten durch Schuld des Schiffers und zwar wenn jener durch Muthwillen dieses ums Leben gekommen, so soll der Schiffer die volle Mannbusse des neueren Schwedischen Rechts, 100 Thaler *), erlegen und den Kläger befriedigen, auch öffentliche Kirchenbusse untergehen, wenn nicht durch „Ruchlosigkeit und Versäumniss“ des Schiffers, so soll dieser den Kläger zufrieden stellen und die Kirchensühne untergehen. Es sind wohl beide Fälle als grosse und geringe culpa dem dolus entgegengesetzt.

not. b. pag. 476. L. L.

3. Unvorsätzliche Tödtung eines Menschen durch Fallstricke und Vorkehrungen um Wild zu fangen, z. B. Wolfsgruben. Es soll ein jeder, welcher Vorkehrungen der Art machen will, solches einen Sonntag zuvor in der Kirchspielskirche abkündigen lassen; hat er dieses unterlassen oder kam jemand um

in seinen rechtlichen Erkenntnissen und Gutachten und von anderen gegebenen Nachrichten.

*) *Müthel* a. a. O. S. 89.

vor der Abkündigung, so besteht die Strafe in 40 Mark — also dem duplum der Strafe für gemeine culpose Tödtung —, wird ein Mensch dadurch getödtet, nachdem die Bekanntmachung statt gehabt, so ist die Strafe 9 Mark Schwedisch.

cap. 4. von unversehenen Todtschlag, pag. 479. L. L.

cap. 23. §. 2. von Bausachen, pag. 228. L. L. not. d. pag. 228. not. d. pag. 286. L. L. Oecon-Regl. v. 21. März 1696, cap. 2. §. 10; „Geschicht durch Aussetzung von Elendspiesen einigen Menschen Schade, so dass jemand dadurch ums Leben kommt, so soll der das Leben missen, der die Elendspiesse ausgesetzt. Ist der Schade minder als am Leben, so büsset er und ersetzt den Schaden, nach dem er ist.“

4) Es lässt sich auch hierher ziehen die Bestimmung des Ritterrechts, dass Wahnsinnige nicht gerichtet werden sollen, aber der von ihnen angerichtete Schade von ihrem Vormund zu ersetzen ist.

R. R. cap. 187 §. 2. (Sachsenspiegel III., 5.) Vgl. cap. XV. §. 1, von unversehenen Todtschlägen pag. 483. 484. L. L. *).

5. Hinsichtlich der Tödtung oder Beschädigung eines Menschen durch ein Thier und desfallsiger Verpflichtung des Herrn des Thieres zum Schadenersatz**) wird ein Unterschied gemacht:

a) Ist das Thier seiner Gattung oder seinen individuellen Eigenschaften nach ein schädliches Thier, als ein (zahmer) Bär, ein Wolf, ein Fuchs oder ein tückischer Hund, so ist der Herr, falls er noch zur Zeit der Beschädigung das Thier hielt, unbe-

*) *Wilda* a. a. O. S. 644 ff.

**) Vgl. *Trummer's* Vorträge über Tortur, Hexenverfolgungen, Vehmgerichte und andere merkwürdige Erscheinungen der Hamburgischen Rechtsgeschichte. I. S. 380 ff.

dingt zum Schadenersatz verpflichtet und kann nicht durch noxae datio des Thiers sich von der Verantwortlichkeit befreien.

R. R. cap. 173. (Sachsenspiegel II., 62.)

b) Ist das Thier nicht seinen allgemeinen oder individuellen Eigenschaften nach als schädliches Thier bekannt, ein Hund, ein Pferd, ein Eber, ein Ochse, so kann er durch noxae datio oder derelictio des Thiers sich von der Verantwortung frei machen; behält er aber das Thier, nachdem er den durch dasselbe angerichteten Schaden in Erfahrung gebracht, so muss er diesen Schaden ersetzen.

R. R. cap. 151. (Sachsensp. II., 40.)

Wenn das Thier die Gewohnheit hatte, Schaden zu thun und der Eigenthümer war schon deshalb gewarnt worden, so soll die Strafe geschärft werden, wenn das Thier hernach jemand tödtet *).

not. b pag. 485. L. L.

vgl. Livl. B. V. §. 553. 554 **). Esthl. R. u. L. R. V, 17. V, 23, 4.

6) Eine Tödtung im Excess der Nothwehr kann zwar auch dolos sein, ist aber meistens zu den culposen Tödtungen zu rechnen. Wir können nicht von den Tödtungen im Excess der Nothwehr handeln, ohne an die rechte Nothwehr anzuknüpfen, über welche, wie über den Excess derselben, sich in der C. C. C. art. 139 ff. bekanntlich sehr genaue Bestimmungen finden.

Obgleich die Tödtung oder Verletzung eines andern in rechter Nothwehr keine öffentliche Strafe nach sich zieht, so

*) Die gemeinrechtliche Basis ist für diesen Fall C. C. C. art. 136. vgl. auch art. 150. l. 40 §. 1. l. 41. 42. D. de aedil. edicto, *Böhmer Meditt.* in C. C. C. art. 136. *Martin*, Lehrb. des Crim. §. 129. 130.

**) *Curl. B. V.* §. 306. 307.

muss der Thäter doch nach altem germanischen Recht das Wergeld erlegen *).

Sachsenspiegel II., 14.

Livl. R. R. c. 154. vgl. c. 255.

Das Schwedische Recht heisst den Richter, wenn es erwiesen ist, dass jemand einen Todtschlag gezwungen und in rechter Lebensnoth begangen, dem Kläger eine Mannbusse zuzuschätzen und ausserdem den Thäter zur öffentlichen Kirchenbusse zu verurtheilen.

not. c. p. 452. 455. L. L.

Müthel, a. a. O. S. 145 ff.

Der 156. Kriegsartikel setzt gänzliche Strafflosigkeit.

vgl. Livl. B. V. §. 544. 548.

Der Excess der Nothwehr ist verschieden von dem Mangel des Rechts der Nothwehr. Im letzteren Fall sind die gesetzlichen Erfordernisse der Nothwehr unerwiesen oder das Nichtvorhandensein derselben ist erwiesen und der angeblich Benöthigte hat die verwirkte volle Strafe zu leiden, die das Strafgesetz der Handlung (Tödtung, Verletzung) droht; es ist jedoch wohl zu berücksichtigen, ob die Nothwehr von seiner Seite ein blosser Vorwand ist, oder ob er irrhümlich glaubte, in den Fall der Noth gekommen zu sein; im ersten Fall, wo die Wehr zum Angriff wird, ist ein Ueberschreiten der Nothwendigkeit in der Ausübung derselben vorhanden **). Solche Excesse der Nothwehr bilden nicht eine bestimmte Gattung von Verbrechen, sondern die im Excess der Nothwehr zugefügte Verletzung gehört bald zu dieser bald zu jener Classe von Verbrechen, am häufigsten zur Tödtung oder Verwundung. Bei der Beurtheilung solcher Fälle kommt als Milderungsgrund die Aufregung und

*) vgl. *Hüberlin*, iuris criminalis ex Speculis Saxonico et Suevico adumbratio (Hal. 1837) p. 27 sqq.

**) *Abegg's* Lehrbuch der Strafrechtswiss. §. 109. *Heffter's* Lehrbuch §. 45.

das sprichwörtliche: *verbera non dantur ad mensuram!* sehr in Betracht und der Richter hat die subjective Seite des Verbrechens genau ins Auge zu fassen.

Wegen der Schwierigkeit des Beweises der rechten Nothwehr von Seiten des Benöthigten und der nicht geringeren Schwierigkeit, in welche der Richter in solchen Fällen kommen kann, hat man wohl in Gesetzen die sofortige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit dem Benöthigten zur Pflicht gemacht, um durch eine solche Anzeige eine Präsuntion der Wahrheit seiner Behauptung zu gewinnen. Es ist dies gewiss nicht unstatthaft, nur darf aus dem Unterlassen einer solchen Anzeige nicht ohne Weiteres die Vermuthung des Gegentheils entnommen werden*). Sehr weit geht in dieser Beziehung das Livl. R. R. cap. 154 (Sachsenspiegel II., 14), indem es folgende 2 Fälle unterscheidet:

a) Wenn der, welcher in der Nothwehr einen andern erschlagen hat, sich von selbst bei Gericht meldet und sich zu seiner Rechtfertigung erbietet, bevor über ihn geklagt wird, so ist er von der Lebensstrafe frei und hat nur die Mannbusse zu zahlen.

b) Wird aber Klage erhoben, ehe er sich selbst angegeben hat, so soll er auf Jahr und Tag**) aus dem Lande verwiesen und wenn er binnen dieser Zeit im Lande gefunden wird, enthauptet werden.

Da nun die in diesen älteren Rechtsquellen enthaltenen Bestimmungen zum Theil längst veraltet sind, auch zwischen der Tödtung in rechter Nothwehr und im Excess der Nothwehr nicht gehörig unterschieden wird, so hat die Praxis, was ja auch den grossen Vortheil der Bequemlichkeit hatte, sich an Kriegsart. 157 mit dessen Anmerkungen gehalten, wo für den

*) *Abegg's* Lehrbuch S. 171.

**) Diese Formel bedeutet: ein Jahr und sechs Wochen (und drei Tage). s. Livl. R. R. c. 53. *Grimm*, deutsche Rechtsalterth. S. 222 ff.

tödlichen Excess in der Nothwehr eine nicht capitale, sondern nach Verschiedenheit der Umstände eine arbiträre Strafe, Gefängniß, Geldstrafe (und Gassenlauf) angeordnet wird, wozu die Auferlegung der öffentlichen Kirchenbusse hinzugefügt werden kann.

Das Esthl. R. u. L. R. V, 11. handelt von der Nothwehr, dem Excess derselben, Tödtung des fur nocturnus u. s. w.

II. Die casuelle Tödtung.

Bei der sogenannten casuellen Tödtung fehlt es an der Vermittlung zwischen dem Thatmoment oder dem Erfolge und dem Wissen und Willen *), daher kann eine solche Tödtung nicht zur Schuld zugerechnet werden und ist in der C. C. C art. 146 für eine „ungeverliche Entleibung“ erklärt. In diesem Artikel ist zugleich an Beispielen der freilich oft auf schmaler Grenze liegende Unterschied zwischen culposer und casueller Tödtung gezeigt. Die Livländische Praxis hat sich in diesem Punkt an den 159. Kriegsartikel gehalten:

„Ein ganz unversehener Todschatz aber, dabei gar keine Schuld mit unterläuft, wird ohne Bestrafung gelassen **).“

Als Beispiel ist in der Anmerkung zu diesem Artikel angeführt: „Wenn öffentlich im Felde ein Scheibenschiessen gehalten wird und es begäbe sich jemand, ohne dass man es gewahr würde, hinter die Scheibe oder liefe über den Platz zwi-

*) *Köstlin*, Revision I. §. 90: „Bei der Gewalt ist nicht die Vermittlung zwischen Wissen und Thun, wohl aber zwischen Willen und Thun unmittelbar aufgehoben. Beim Irrthum ist der Wille formell identisch mit dem Thun, aber es fehlt an der Vermittlung des Thatmoments mit dem Wissen. Beides nun, Wissen und Wollen, in Gegensatz zu dem Thatmoment gesetzt, dieser Gegensatz hiemit zum bewussten Widerspruch gesteigert, stellt sich im Zufall dar.“

**) Es erschien jedoch die Kirchenbusse nothwendig in der älteren Zeit „weil doch ein Licht ausgelöscht worden, das kein Mensch wieder anzuzünden vermag.“ *S. C. v. Tiesenhausen* in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Curlands. Bd. II. S. 59.

sehen der Scheibe und dem Schiessenden und würde also durch den Schuss getödtet, auf solchen Fall ist der Thäter billig frei.“

Nach Anleitung der C. C. C. art. 146 gehört auch zu den „ungeverlichen Tödtungen“ der Fall, wenn jemand auf der Jagd auf einen Gegenstand schießt, den er für ein Wild hält, aber durch den Schuss einen Menschen tödtet *), es muss aber sein Irrthum im Object unvermeidlich gewesen sein **). War der Schiessende ein Wilddieb, so ist er natürlich für Wilddieberei strafbar, ob aber die Tödtung lediglich dadurch, dass er in einem unerlaubten Handeln begriffen war, zu einer culposen und strafbaren wird ***) , ist wohl sehr zu bezweifeln.

Das Esthländische Ritter- und Landrecht (1650), welches in seinem criminalrechtlichen fünften Buch sich ganz an das gemeine Criminalrecht und die damals von *Carpzov* beherrschte gemeinrechtliche Praxis anschliesst, handelt mit grosser Klarheit und möglicher Vollständigkeit von „ungefährlichen und unvorsichtigen Todtschlägen“ Buch V. tit. 12, nachdem ein ausführlicher Titel über die Nothwehr vorangegangen ist.

*) Vgl. l. 11. §. 2 D. de poenis.

**) Vgl. Urtheil des Dörptschen Rathes d. d. 6. Sept. 1789 wider den Müller Joh. Paulson, Urtheil des Livl. Hofgerichts d. d. 3. Sept. 1820 wider den Rasinschen Kletenkerl Zaere Johann. — *Gundling*, Discours über das Natur- und Völkerrecht. S. 67. (S. *Zirkler* a. a. O. S. 115): „Wenn der casus so ist, welcher auch in facto passirt: es ist einer mitten im Walde, er hat ein wild Schwein laufen sehen; endlich sieht er, dass sich etwas regt, schießt hin und schießt einen Kerl tod. Queritur: ob ihm solches kann imputirt werden? Resp.: quod non. Dieses ist mehr profato zu halten. Wollte einer vorwenden, der error sei vincibilis, so kann man antworten: wer vermuthet wohl, dass mitten im Walde sich ein Kerl aufhalte? Hätte er dann rufen sollen: stecket vielleicht ein Bengel hinter dem Busch? So jaget man nicht, die Sau würde alsdann weggelaufen sein. — Wenn ich aber an der Waldspitze geschossen hätte, da wäre es etwas Anderes, minima circumstantia variat jus, alsdann kann einem solches imputiret werden, weil sich da oft Leute pflegen hinzulegen.“ Vgl. *Berner's* Imputationslehre S. 62 sq. *Köstlin's* Revision, I., S. 178 ff. *H. Ludens* Handbuch des Strafrechtes, I. S. 289 f.

***) *Heffters* Lehrb. §. 70.

Die Marginalien von *J. H. Riesenkauff* (1736) S. 564. 565. geben einige schätzenswerthe Mittheilungen aus der älteren Esthländischen Criminalpraxis in Fällen culposer und casueller Tödtung.

B. Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen für das Russische Reich.

I. Die culpose Tödtung.

1. Wer ohne Absicht zu tödten, sich irgend eine Handlung erlaubt, welche den die persönliche Sicherheit und die gesellschaftliche Ordnung schirmenden Gesetzesbestimmungen zuwider läuft, und vermittelt der Folgen dieser Handlung, wenn gleich auch ohne dass solches vorausgesehen werden konnte, jemandem den Tod zufügt, der unterliegt dafür einer Gefängnisstrafe von 3–6 Monaten. Wenn aber für die vorschriftswidrige Handlung eine andere strengere Strafe bestimmt ist, so unterliegt er dieser Strafe auf Grundlage der Regeln über die Concurrenz der Verbrechen nach §. 156 des Gesetzbuchs, nach welchem die schwerste Art und das höchste Maass der für das schwerste aller begangenen Verbrechen gesetzlich bestimmten Strafe, zu verhängen ist. In jedem Fall tritt (für Christen) die Kirchenbusse ein.

s. §. 1937.

2. Falls durch eine Handlung, welche durch das Gesetz nicht verboten und die zugleich der Art ist, dass mit Wahrscheinlichkeit nachtheilige Folgen derselben nicht erwartet werden konnten, welche aber dennoch eine offenbar unvorsichtige war, jemandem der Tod zugefügt wird, so trifft den Schuldigen oder die Schuldigen in Nichtergreifung der erforderlichen Sicherheitsmaassregeln, je nach den Umständen, welche die Schuld

vergrössern oder verringern, entweder eine Gefängnisstrafe von 3 — 6 Monaten oder Arrest von 3 — 90 Tagen oder ein Verweis vor Gericht. Ausserdem tritt Kirchenbusse ein.

s. §. 1939.

II. Nothwehr und Excess der Nothwehr.

Begriff und Requisite der rechten Nothwehr werden folgendermassen bestimmt: Bei der unausweichbaren persönlichen Vertheidigung (Nothwehr) wird die Anwendung von Gewalt und von Maassregeln, welche sie auch sein mögen, um den Anfall zurückzuweisen, wenn also dem Anfallenden Wunden beigebracht werden, wenn er verstümmelt oder selbst getödtet wird, demjenigen, welcher sich auf solche Weise vertheidigt, nicht zur Schuld angerechnet, falls, bei der Unmöglichkeit den Schutz der örtlichen oder der nächsten Obrigkeit anzurufen, in der That Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit des sich Vertheidigenden vorhanden war oder aber der Anfall durch einen Dieb oder Räuber gemacht wurde, oder der Anfallende in die Wohnung des sich Vertheidigenden einbrach. Die Rechtmässigkeit der Nothwehr ist auch für den Fall anerkannt, dass der bei der Entziehung irgend eines Vermögenobjekts ertappte Verbrecher mit Gewalt seiner Verhaftung oder der Unterbrechung der begonnenen Vermögensentziehung oder Verletzung sich widersetzte. Als rechtmässige Nothwehr gilt auch diejenige, welche ausgeübt wird von Seiten eines Frauenzimmers gegen den, der einen gewaltsamen Angriff auf ihre Keuschheit und Ehre macht.

s. §. 107, 108.

Als allgemeine Regeln werden hinzugefügt :

1) dass bei jedem der genannten Fälle der die Nothwehr übende verpflichtet ist, unverzüglich von allen Umständen und Folgen der Ausübung seiner Nothwehr die Nachbarn und bei der ersten Möglichkeit die nächste Obrigkeit in Kenntniss zu setzen ;

2) dass jeder überflüssige Schade, der dem Anfallenden angethan wurde, nachdem die drohende Gefahr schon abgewendet war, als Excess der Nothwehr gilt und dass, wer sich dessen schuldig gemacht, einer Strafe unterzogen werden soll, welche bestimmt wird nach dem Maasse des ihm zugefügten Schadens, nach der Art der Veranlassung, der er folgte und nach den bei der Handlung obwaltenden Umständen.

s. §. 107.

Hinsichtlich des tödlichen Excesses der Nothwehr wird noch besonders bestimmt, dass, wer sich denselben hat zu Schulden kommen lassen, je nach der Veranlassung, der er folgte und nach den übrigen Umständen, welche mehr oder weniger seine Schuld vergrössern oder verringern, dafür unterworfen wird, entweder einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis zu einem Jahre oder einem Arrest von 5 — 7 Tagen oder auch nur einem strengen Verweise vor Gericht — und der Kirchenbusse nach Verfügung seiner geistlichen Obrigkeit.

s. §. 1938.

III. Die casuelle und straflose Tödtung.

Die Tödtung ohne Absicht und ohne Unvorsichtigkeit unterliegt gar keiner Strafe und selbst die Kirchenbusse kann nur nach seinem eigenen Willen oder auf besondere Verfügung der Kirchenobern in diesem Fall jemandem auferlegt werden.

s. §. 1941.

Als sonstige straflose Tödtungen sind, ausser der schon genannten Tödtung in rechter Nothwehr, aufgezählt:

1. Wenn ein Quarantaine-Beamter jemanden, der sich der angeordneten Aufsicht entziehen wollte, tödtet.

2. Wenn in demselben Falle ein Privatmann es gethan hat.

3. Zoll- und Waldwächter, wenn sie nicht die vorgeschriebenen Grenzen überschreiten;

4. Wachen in Fällen, wo sie selbst oder ihnen anvertraute Sachen angegriffen werden, sind für eine Tödtung nicht zu strafen.

In allen diesen Fällen muss jedoch, wenn die Tödtung nicht zum Verbrechen zugerechnet werden soll, kein anderes Mittel zur Hand gewesen sein. *)

s. §. 1942.

Causalnexus zwischen Verletzung und Tod.

Für die Frage nach der Consummation der Tödtung ist zwar die Ermittlung der ursachlichen Verbindung zwischen der Verletzung und dem Tode immer von der grössten Bedeutung gewesen und somit die Untersuchung der Beschaffenheit der Verletzungen oder Wunden sehr wichtig (C. C. C. art. 147.), allein die Ansichten darüber haben sich merkwürdig verändert. Die Juristen und die Gerichtsärzte sind von einer grossen Irrfahrt zurückgekehrt und zu einem sehr erfreulichen Verständniss gekommen. Das meiste Verdienst ist hier unter den Juristen *Stübel* *), unter den Medicinern *Henke* **) zuzuschreiben. So wie man überhaupt früher im Criminalrecht abstracten Eintheilungen sich hingab und dadurch dem Richter Sicherheit in der Ausübung seines Amtes bringen wollte, auch zu diesem Zweck manche Präsumtionen ihm gestattete, ist jetzt die Theorie des

*) Es schien mir passend von den Tödtungen durch Kinder und Unmündige nicht in diesem Excurs zu sprechen, da über ihre Zurechnungsfähigkeit überhaupt im Folgenden ein eigener Excurs handeln wird. Die Tödtung in der Rauferei habe ich gleichfalls für einen späteren Ort aufbewahrt.

**) Ueber den Thatbestand der Verbrechen (Wittenberg 1805) §. 135 f.

***) Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin Bd. I. (2. Aufl. 1823) S. 117—292. II. S. 49 ff. III. S. 87 ff. Lehrb. d. gerichtl. Medicin. §. 293 ff.

Criminalrechts weit einfacher geworden*) und dem Richter, der auf eine genauere Untersuchung jedes einzelnen Falls angewiesen ist, wurde durch diese Vereinfachung der Theorie zwar manche bequeme Handhabe genommen, aber dagegen eine grössere Freiheit und Möglichkeit gegeben zur Wahrheit zu gelangen, also zum Ziele seines Wirkens. Die bekannte Französische Formel: „Toute la vérité, rien que la vérité“ muss auch der Wahlspruch unserer Richter sein.

Die früheren Eintheilungen und Grade der culpa sind ziemlich allgemein aufgegeben, weil man eingesehen hat, dass die unendlich mannichfachen Combinationen, welche in der Wirklichkeit die Verschuldung modificiren, zu unendlich vielen Graden der Culpa führen müssten, also die Grade aufheben. Viele willkürliche Eintheilungen sind im Criminalrecht der Herrschaft eines Principis als Opfer gefallen und die Fortschritte und Resultate der Wissenschaft sind ein Gemeingut für die neuen Strafgesetzbücher geworden.

Ein formeller Beweis, dass durch eine zugefügte Verletzung der Tod herbeigeführt sei, wurde früher entnommen aus den sogenannten kritischen Tagen, d. h. wenn der Tod innerhalb gewisser zwischen der Verletzung und dem Tode liegender Tage erfolgte, sollte der Tod als Folge der Verletzung anzusehen sein**). Jetzt hat man solche Zeitfristen der nothwendigen Tödlichkeit aufgegeben***). Demselben Zweck mussten allgemein dienen gewisse Eintheilungen der Verletzungen und da begingen die Juristen den Fehler, dass sie Eigenschaften der Verletzungen, die eine chirurgische Bedeutung

*) Dieselbe Vereinfachung zeigt sich in den neuen Strafgesetzbüchern. Das vorzügliche St. G. B. für Braunschweig (1840) enthält nur 287 §§.

***) Das Esthl. R. u. L. R. V, 7, 10. nennt 14 Tage als entscheidend ebenfalls die Statuta und Rechte der Stadt Ria VI, 4, 6. vgl. die Piltenschen Stat. IV, 8. §. 2.

***) Henke's Lehrb. §. 453. 454. Mendel's Handbuch I. S. 244. Mit-termaier's Ausg. von Feuerbach's Lehrb. des penal. Rechts §. 209 a.

haben, zu juristisch-wesentlichen Merkmalen bei der Aufstellung des objectiven Thatbestandes der Tödtung erhoben; die um ihr Gutachten befragten Aerzte vergassen ihre Stellung als Gerichtsärzte und agirten, als ob sie nur Chirurgen wären. Das Missverhältniss und die Verwirrung mussten sich vergrössern, je mehr die Mediciner sich bemühten, neue Ansichten über die Verschiedenheit der Verletzungen und demgemäss neue Eintheilungen aufzustellen, wobei denn die Kunstausrücke in sehr verschiedener Bedeutung genommen wurden *). In der gerichtlichen Praxis hatten besonders die Eintheilungen in *vulnera absolute* und *per accidens* und *per se lethalia* (d. h. „solche Verletzungen, die zwar, sich selbst überlassen, einen tödtlichen Ausgang nehmen, von welchen aber durch schnelle und zweckmässige Hülfe der Kunst die Todesgefahr abgewendet werden kann**), ferner in *vulnera in abstracto* und in *concreto lethalia* Fuss gefasst und der Gebrauch derselben hatte in der Gerichtspraxis die Folge, dass der Richter die Tödtung nur dann für consummirt hielt und auf die *poena ordinaria* erkannte, wenn der Arzt die Verletzung für ein *vulnus absolute* und in *abstracto lethale* erklärt hatte ***). Conform mit der Eintheilung der Verletzungen wurden ebenfalls die verletzenden Instrumente eingetheilt †).

*) Einen Catalog dieser Eintheilungen giebt *Henke's Lehrb.* §. 297 ff.

**) *Henke's Lehrb.* . 329.

***) Die unten mitgetheilten Relationen von Fällen aus der Livl. Praxis geben Belege hiezu. Ein sehr interessanter hieher gehöriger Fall findet sich in *Hitzig's Annalen.* V S. 116.

†) *Leyser, Meditationes ad Pandect. Spec.* 604. — *Henke's Lehrbuch.* §. 455. In dem Urtheile des Dörptschen Kreisgerichts wider den Kokkora'schen Bauern *Lauri Peter* in pto homic. culp. d. d. 10. März 1791, ist die Frage, ob ein Dreschflügel ein *Instrumentum lethale* sei, dahin entschieden, dass ein Dreschflügel nicht zu den *instrumenta absolute lethalia*, dergleichen Gewehre, Degen u. s. w. gehören, sondern nur zu jenen, die *per accidens lethalia* werden können; und wenn selbst Inq. die Absicht gehabt den Entleibten mit dem Dreschflügel gefährlich zu schaden, hieraus nicht *animus necandi*, sondern höchstens *nocendi*

Alle diese Eintheilungen haben jetzt für die factische Ausmittlung des objectiven Thatbestandes der Tödtung ihre Bedeutung verloren, es können aber solche Unterscheidungen der Verletzungen, richtig angewendet, von grossem Einfluss sein auf die Beantwortung der Frage, welche Willensstimmung in dem Verletzenden vorhanden gewesen, ob seiner Handlung dolus oder culpa zum Grunde gelegen und welcher Grad der Strafbarkeit anzunehmen sei, also auf die Ermittlung des subjectiven Thatbestandes. Aus dieser Rücksicht ist auch die Beschaffenheit des zur Verletzung gebrauchten Instruments zu kennen für den Criminalrichter wichtig und die Art und Weise, wie es gebraucht wurde *).

Von der Doctrin, wie von den neueren Strafgesetzbüchern ist jener unrichtige Gebrauch der verschiedenen Eintheilungen der Verletzungen beseitigt **). In dem von *Feuerbach* ausgegangenen Bairischen Str. G. B. vom Jahr 1815, welches die Reihe der neuen Strafgesetzbücher eröffnet, heisst es art. 145:

„Um eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird mehr nicht, als die Gewissheit erfordert, dass dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervor gebracht habe u. s. w.“ ***).

In der „Instruction für die gerichtlichen Aerzte (in Russ-

zu folgern sei. Dabei wird l. 1. §. 3. D. at leg. Corn. de sicar. angeführt. vgl. Anmkg. zum 154 Kriegsart. — vgl. *Meister's* rechtliche Erkenntnisse. S. 315 ff. 451 ff. 648 ff.

*) *Henke's* Lehrb. §. 456.

**) *Stübel* a. a. O. S. 185. sagt schon im J. 1805: „Es ist diese Lehre nicht nur ein Schandleck der wissenschaftlichen Bearbeitung des Criminalrechts, sondern auch für die öffentliche Sicherheit und noch dazu grade in Ansehung eines der grössten Verbrechen von den wichtigsten Folgen. Sie ist ein wahres Asyl der Mörder.“

***) vgl. Cr. G. B. für das Königreich Sachsen, art. 120, für Braunschweig §. 154, für Baden §. 204 u. a.

land) bei der gerichtlichen Obduction der Leichen (1829.) §. 170. 171. ist den neuen richtigen Ansichten gehuldigt, während in der Anmerkung zum 154. Kriegsartikel die ältere Ansicht geltend gemacht war.

Nachdem nun jene complicirte und schwaikende Lehre von dem nothwendigen Verhältniss der ihm zugefügten Verletzung zum Tode eines Menschen aufgegeben worden, ist ein Verständniss zwischen dem Richter und dem Gerichtsarzte über das, worauf es in jedem concreten Fall einer zu beurtheilenden Tödtung ankommt, nicht minder nothwendig. In mehreren Ländern sind zu diesem Behuf den Gerichtsärzten gewisse allgemeine Fragen zur Beantwortung bei jeder Obduction einer nach gewaltsamer Körperverletzung gestorbenen Person gegeben, z. B. in Preussen und Baiern*). *Mittermaier****) bemerkt sehr richtig, dass auch da, wo das Gesetz gewisse Fragen vorgeschrieben hat, dieselben nicht in jedem Fall ganz gleichförmig bleiben können, sondern den Bedürfnissen des einzelnen Falls anzupassen sind. *Feuerbach****) sagt: „Es sollte der Richter in jedem besondern Fall dem Gerichtsarzt die juristische Frage bestimmt vorlegen und erklären, welche das ärztliche Gutachten beantworten soll: anders kann das Gericht nie sicher sein, ob nicht der Arzt, wenn sein Gutachten für die Nicht-Tödtlichkeit entscheidet, bloss die unheilbare Wunde oder die schlechterdings tödtliche oder die allgemein tödtliche oder die unmittelbar tödtliche Wunde in Gedanken gehabt habe.“ In diesem Sinne ist auch durch den Ukas vom 14. Febr. 1844 (Nr. 17611) †) bestimmt, dass die Polizeibe-

*) *Henke's* Lehrb. §. 335 ff. Abhandlungen I. S. 267 ff. Gegen die Fassung dieser allgemeinen Fragen ist manche Einwendung gemacht.

**) Das deutsche Strafverfahren, Bd. I. (4. Aufl.) §. 93. S. 558.

***) Lehrbuch §. 208. Anm. *Martin's* Lehrbuch §. 110.

†) s. Swod Tom. III. Verordnung über Medicinalwesen. Supplement zu §. 1306.

hörden und Gerichte, indem sie eine Besichtigung todter Körper anordnen, verpflichtet sind nach Möglichkeit in ihren Requisitionen jeden Zweck zu bezeichnen, zu welchem eine solche Besichtigung vorgenommen wird und hiebei den Aerzten deutliche und bestimmte Fragen zur Beantwortung vorzulegen.

Das richtige Verhältniss zwischen Richter und Gerichtsarzt in dem besprochenen Punkte ist von *Henke**) trefflich angegeben. Die unerquicklichen Kompetenzstreitigkeiten zwischen Juristen und Medicinern beruhen theils auf Missverständnissen, theils auf Eitelkeit.

Zur Schilderung der Livländischen Criminalpraxis in Fällen culposer und casueller Tödtung mögen die folgenden Berichte dienen.

I. Fälle culposer Tödtung.

a) Unvorsichtigkeit mit Schiessgewehren**).

1. Jonas Ficinus, Sohn eines Predigers, hatte (1646) mit einem fremden Rohr aus Unvorsichtigkeit einen Knecht erschossen und wird von E. E. Rathe der Stadt Dorpat zu 50 Rthlr. Strafe verurtheilt, „welche ad pias causas der Kirchen und Armen allhier zu Gute angewendet werden soll.“

2. Der Goldschmidts - Lehrjunge Reinh. Jo. Krey hatte (1731) aus Unvorsichtigkeit den Sohn seines Lehrherrn er-

*) Lehrbuch §. 318—324. 440. 442. Vgl. *Jagemann's* Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde. I. §. 35. 36. *Mittermaier's* Lehre vom Beweise (Darmstadt 1834). S. 207 ff. 210. *Jagemann's* Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. Neue Folge. Bd. II. (1845) S. 282 ff.

**) Vgl. *Bauer's* Strafrechtsfälle, III. S. 179 ff. *Köppler a. a. O.* S. 479 ff. *Hitzig's* Annalen IV. S. 301. 358.

erschossen, und wird von E. E. Rath verurtheilt, „dass er von dem Kuhjas, jedoch seiner Ehren unverletzt, mit 20 Peitschenschlägen vor der Rathsstubenthür abgestrafet und der Kirche eine Geldbusse von 20 Rub. erlegen soll.“ Auf Bitten der Verwandten verstattet E. E. Rath, dass der Junge durch einen seiner Anverwandten abgestrafet werden möge, weil es eine väterliche Züchtigung sein soll, welches dann sogleich vor der Rathsstubenthür von seinem Schwager geschah.

3. Ein Stallknecht vom Gute Sotaga hatte dem Dienstburschen Johann Friedrich Regius eine Pistole gegeben, um sie an Ort und Stelle zu bringen. In seinem Uebermuth setzt dieser die Pistole, deren Hahn er aufgezogen hatte, auf die Brust der Kaddri, des Viehhüters Laur Ehewcib, und als sie die Pistole mit der Hand abwendete, ging ihr der Schuss in den Unterleib. Den vierten Tag darauf starb sie an der Wunde, „die an und vor sich selbst wegen der lädirten Arteria crurali lethal gewesen.“ Zu seiner Entschuldigung konnte der Inquisit nur anführen, „dass er nicht nur nicht gewusst, dass die Pistole geladen gewesen, sondern auch mit dem Finger auf der Pfanne gefühlet, und kein Pulver darauf verspüret.“

E. E. Rath der Stadt Dorpat erkannte am 17. Sept. 1750 für Recht: „Da defuncta Kaddri durch Inquisiti muthwilligen Scherz und Fahrlässigkeit erschossen worden — dass er zuvörderst mit Ruthen im Gefängniss, sich selbst zur Warnung und Beobachtung hinkünftiger mehrer Fürsichtigkeit gestrichen werde und dann eine einmalige Kirchensühne in der Kirche zu Eks untergehen solle.“

Von dem Livländischen Hofgerichte wurde dieses Urtheil (28. Januar 1751):

„ratione der Kirchensühne leuterando in der masse bestätigt, dass er solche nach vorher erhaltenem Unterricht im Christenthum und Präparation zum heil. Abendmahl untergehe: in Ansehung der Ruthenstrafe aber dahin gemildert, dass

Inquisitus in Betracht des schon ausgestandenen squalor carceris und der in actis enthaltenen Mitigantien von aller andern Strafe frei sein soll.“

4. In einem ganz ähnlichen Fall erkannte der Rath der Stadt Dorpat wider Jo. Manasse Bremer dieselbe Strafe (6. Jan 1757), die vom Livl. Hofgericht bestätigt wurde.

5. Der Riegenkerl Jürri von Katharinenhoff tödtete 1811 seinen Cameraden Juhan, mit dem er im besten Vernehmer stand, durch einen Flintenschuss. Der Katharinenhoffsche Diener Otto hatte die Flinte in der Riege stehen lassen und Jürri glaubte nicht, dass sie geladen sei. Das Dörptsche Landgericht verfügte:

„Da aus allem ersichtlich, dass Inq. Jürri durchaus keinen Willen gehabt, dem defuncto auch nur irgend ein Leid zuzufügen und der ganze Vorfall nur Folge von Unvorsichtigkeit ist und die Sache sich daher nach L. L. pag. 476 not. f. nicht zu crimineller Behandlung qualificirt: so ist Inquisit für die bewiesene Unvorsichtigkeit in eine Strafe von 25 Stockschlägen zu nehmen und hierauf zu entlassen. Dem Otto aber ist auf das ernstlichste zu verweisen, dass er die Flinte geladen an einen Ort wie die Riege gestellt*).“

6. Der Terrastfersche Bauerknecht Tido Maert's Sohn Jahn hatte (1824) in der Brauntweinsküche eine Flinte an die Wand gestellt und überreichte sie dem Russen Sidan Sergejew, als dieser ihn darum bat. Sergejew, der kurz vorher die Flinte hatte abschiessen sehen, glaubte nicht, dass sie geladen sei, zog den Hahn auf, hielt die Flinte im Scherz auf die mit Schöpfen der Braage beschäftigten Mädchen, die Flinte ging los und traf das Mädchen May in die Brust, so dass sie sogleich todt niederfiel. Das Dörptsche Landgericht verurtheilte

*) In dem Reg. Pat. vom 8. Februar 1801 ist es streng verboten, ein Schiessgewehr geladen stehen zu lassen; vgl. die genauen Bestimmungen in der Livl. B. V. §. 549.

den Sidan Sergejew wegen unvorsichtiger Behandlung von Feuer-
gewehr und culposer Tödtung, extraordinarie mit 10 Paar Ruthen
am Straßpfeil des Torma'schen Kirchspiels gestrichen zu
werden, den Jahn, weil er jenem die Flinte ohne gehörige
Warnung gegeben, zu einer polizeilichen Strafe von 50 Stock-
schlägen bei dem Gemeindegericht. Das Urtheil wurde vom
Hofgericht bestätigt.

7. Der Knecht Tönno Pertels zur Gemeinde des Guts
Saddoküll gehörig, war (1834) mit einem andern Knechte und
einem Knaben Maert in die Wohnung des Kletenaufsehers P.
gegangen, um dort eine Tischlerarbeit zu besehen. Als sie die
Thür des Zimmers unverschlossen fanden, traten sie hinein,
und Tönno P., welcher seiner Versicherung nach noch nie eine
Flinte in der Hand gehabt, nahm die an einem Nagel hängende
Flinte des Kletenaufsehers von der Wand; als er selbige auf
beiden Händen hielt, ging der Schuss los und traf den Knaben
Maert, der sogleich todt niederfiel. Das Schloss der Flinte
war in sehr schlechter Beschaffenheit gewesen. Das Dörptsche
Landgericht verurtheilte den Tönno Pertels zu einer Strafe von
10 Paar Ruthen und den Kletenaufseher P., da er den polizei-
lichen Verordnungen zuwider eine geladene mit einem schlech-
ten Schloss versehene Flinte in seinem unverschlossenen Zimmer
gelassen, zum Verlust der Flinte und einer Strafe von 25 Stock-
schlägen. Das Hofgericht änderte das Urtheil dahin ab, dass
Tönno Pertels mit 20 Ruthenstreichen *intra parietes judicii* zu
bestrafen, der Kletenkerl P., dem der Gebrauch seiner Flinte
von der Gutsherrschaft erlaubt gewesen, ohne Einbusse der
Flinte*), mit einem ernstlichen Verweise vor Gericht anzuse-
hen sei.

8. Der Unnipichtsche Buschwächter Johann Mertens, um
sich zur Jagd vorzubereiten, nahm (1836) in Gegenwart eines

*) Vgl. Livl. B. V. §. 549.

Krügers seine Flinte und wollte sich in einer knieenden Stellung durch Abdrücken des Hahns von der Tauglichkeit des Steins überzeugen. Da der Stein bei dem zweimaligen Abdrücken untauglich erschien, so schärfte er ihn mit einem Messer und als er darauf wieder abdrückte, entlud sich die Flinte und der Schuss ging seinem mittlerweile eingetretenen blinden Bruder Sammul in einer Entfernung von etwa 6 Schritten von vorne in die Biegung des rechten Schenkels am Unterleibe, ohne jedoch den Unterleib zu verletzen. Nach einer halben Stunde starb der Verwundete. Nach dem ärztlichen Attestat hätte das Leben des Verwundeten erhalten werden können, wenn geeignete wundärztliche Hilfe gleich zu haben gewesen wäre. Die beiden Brüder hatten von ihrer Jugend an in dem besten Vornehmen gelebt. Johann Mertens versicherte die Flinte vor mehreren Tagen ungeladen [weggestellt und, wie auch der Krüger bezeugte, mit offenem Pfanddeckel und ohne Schiesspulver vorgefunden zu haben. Laut Zeugniß des Krügers hatte der Getödtete vor seinem Tode ausgesagt, dass er die Flinte seines Bruders geladen hätte, was nicht unwahrscheinlich schien, da nach der Aussage seiner Mutter er für seinen von der Jagd heimkehrenden Bruder in der Regel die Flinte gereinigt und oft auch für ihn geladen hatte. Das Dörptsche Landgericht verurtheilte den Johann M. zu einer dreitägigen Gefängnisstrafe und zur Kirchenbusse. Das Hofgericht änderte das Urtheil in so fern ab, als es die Kirchenbusse in hiesiger Provinz für einen solchen Fall nicht vorgeschrieben, auch nicht für üblich erklärte *).

9. Der Rasinsche Bauerwirth Adam Kaak hatte (1837), nachdem er von der Jagd zurückgekehrt war, seine mit Schroot

*) Diese merkwürdige Aeußerung kommt auch vor in dem hofgerichtl. Urtheil wider G. wegen Tödtung des Bauern Peter Ohna d. d. 20 Oct. 1830.

geladene Flinte nicht, wie sonst, gehörig in der Klete verwahrt, sondern in der Vorriege auf einen Querbalken gelegt. Als der Knecht Hindrik Mursepp sich zur Hütung des Viehes in den Wald begeben wollte, sah er die Flinte und nahm sie mit sich. Sobald der Wirth Adam Kaak dieses erfahren hatte, schickte er seinen Bruder Hindrik Kaak in den Wald um die Flinte zur Verhütung alles Unglücks zurückzubringen. Als der letztere die Flinte zu sich genommen hatte, wurde er von den vichhütenden Bauernknaben auf einen Hasen aufmerksam gemacht, nahm das um das Schloss der Flinte gewickelte Tuch ab und als er, zum Schlusse bereit, sich nach dem Hasen umsah, entlud sich die Flinte und der Schuss ging dem etwa 4 Schritt entfernten Knaben Johann Muga oberhalb der Hüfte in die rechte Seite. Der Verletzte starb nach drei Stunden.

Der Kreisarzt gab sein Gutachten dahin ab: „Die Ursache weshalb der Johann Muga etwa 5 Stunden nach dem Schuss gestorben, ist nicht unmittelbar in der Verletzung selbst zu finden, da keine lebensnothwendige Organe zerstört und die Blutung nicht so bedeutend gewesen, dass sie den Tod nach sich ziehen konnte; denn bekanntlich geben Schusswunden wenig Blut im Verhältniss zu ihrer Grösse, und dann ward der Ausgang des Schusskanals durch den vorgefallenen Blinddarm verschlossen, so dass nicht viel mehr Blut vergossen sein konnte, als sich in der Bauchhöhle vorfand. Der Zustand, in welchem Herz und Lunge sich befanden, die starke Blutüberfüllung der Gefässe der Hirnhäute, das wässerige Exsudat unter der pia mater zeugen von starker Congestion nach dem Kopfe und bedeutendem Drucke auf das Gehirn, wodurch nothwendig Unterdrückung der Hirnthätigkeit eintreten musste. Der Tod des Johann Muga ward zwar durch den Schuss in den Unterleib veranlasst, allein der Grund, weshalb der Tod so bald nach der Verletzung eintrat, ist wohl in Unterdrückung der Gehirnthätigkeit durch Blutüberfüllung und wässeriges Exsudat und der

allgemeinen Nervenerschütterung (stupor), wie sie nach grossen Verwundungen öfter eintritt, zu suchen.“

Das Dörptsche Landgericht verurtheilte den Hindrik Kaak für seine Unvorsichtigkeit, welche die tödtliche Verletzung des Knaben J. M. zur Folge gehabt, zu einer Strafe von 20 Ruthenhieben *intra parietes judicii*, den Hindrik Mursepp für die heimliche Ansichnahme einer geladenen Flinte, in Berücksichtigung seiner schwächlichen Körperconstitution, ebenfalls zur Strafe von 20 Ruthenhieben *intra parietes judicii* und den Bauerwirth Adam Kaak für das unbedachtsame Hinterlassen einer geladenen Flinte an einem Orte, wo dritte Personen sich zur Gefährdung anderer derselben bemächtigen konnten, zur Zahlung einer Pön von 10 Rub. B. A. zum Besten der Rasinschen Gebietslade. Das Urtheil ward vom Hofgericht bestätigt.

10. Der Arrohoffsche Tischler Jahn Lind hatte (1858) von der Gutsverwaltung eine bereits mit Schroot geladene Flinte erhalten, um Raubvögel zu schiessen. Diese Flinte hatte er am Morgen in dem Vorhause der Böttgerherberge hinter einem Kasten dergestalt versteckt, dass nur das Ende des Laufes zu bemerken war, und beabsichtigte sie am Abend zu gebrauchen. Um 5 Uhr Nachmittags kamen die Knechte Jahn Reinmann und Johann Koop in jenes Vorhaus; der erstere bemerkte die Flinte, nahm sie hervor, und es entspann sich zwischen beiden ein Gespräch über die Flinte. Während dieses Gesprächs spannte Jahn R. den Hahn der Flinte, ohne vorher zu untersuchen ob selbige geladen sei oder nicht, das Gewehr entlud sich und der Schuss ging dem Johann Koop in die Brust und den Unterleib. Dieser starb nach 3 Tagen an der Verletzung, obgleich er sogleich nach dem Vorfall nach Dorpat auf das Clinicum gebracht war. Das Dörptsche Landgericht verurtheilte den Jahn R. zu einer Strafe von 50 Stockschlägen *intra parietes judicii*, das Hofgericht verstärkte die landgerichtliche Sentenz, indem es ihn ver-

urtheilte, mit 10 Paar Ruthen am Strafpfahl des örtlichen Gemeindeggerichts, *intra parietes* desselben, gestrichen zu werden.

11. Mehrere Techelfersche Knechte hatten sich auf die Nachthütung begeben und zur Verschreckung wilder Thiere eine geladene Flinte mit sich genommen. Im Walde nahm einer derselben, Jacob Proost, die Flinte vom Wagen und versuchte sie gegen einen Baum abzuschliessen. Nachdem ein dreimaliger Versuch der Art ihm misslungen war, reichte er die Flinte dem Johann Raug, damit dieser den Stein mit einem Messer schürfe. Als Johann Raug sich dazu anschickte entlud sich sogleich die Flinte, deren Hahn einmal gespannt war und da J. Proost den Lauf gegen sich hielt, ging diesem der Schuss in den linken Schenkel. Der Verwundete starb nach einigen Tagen im chirurgischen Clinicum zu Dorpat. Laut Gutachten des Kreisarztes war die Verletzung nicht lethal gewesen und hätte möglicherweise geheilt werden können, wenn man den Verletzten sogleich der ärztlichen Behandlung übergeben hätte. Das Dörptsche Landgericht erkannte gegen Johann Raug eine Strafe von 10 Paar Ruthen bei dem Techelferschen Gemeindeggericht. Das Urtheil wurde vom Hofgericht bestätigt.

12) Durch den neunjährigen Sohn des Taiwola'schen Strosch B., der die Flinte seines Vaters von der Wand genommen, um damit zu spielen, war die Bäuerin Kattri erschossen worden (1858). Das Dörptsche Landgericht decretirte, dass der Vater des Knaben zu Erlegung einer Geldstrafe von 10 Rub. Bco. zum Besten der Taiwola'schen Gebietslade anzuhalten, da er unvorsichtiger und vorschriftswidriger Weise eine geladene Flinte in seinem Zimmer aufbewahrt hatte, der neunjährige Sohn Teppan aber dem Ortsprediger zur Belehrung und Ermahnung zu übergeben sei.

b) Culpöse Tödtungen anderer Art*).

1. Urtheil des Livl. Hofgerichts (d. d. 1. Mai 1754) wider den fiscaliter angeklagten C. O. von S., der im Rausche, „doch nicht so benommen, dass selbiger einem furioso oder mente capto schlechterdings zu aequipariren,“ der Magd Ello seinen Hirschfänger an den Kopf geworfen hatte, der so tief eindrang, dass sie bald darauf starb:

„einmalige Kirchensühne, 100 Thaler Strafe, und zwar davon, 50 Thaler für das Gerichte, 50 Thaler für die Kirche, 20 Thl. für den Kaiserl. Oberfiscal moderirte Expensen, 4 Rub. 58 Kop. für die Obduction der defunctae, für die Hofgerichtscanzlei 10 Rthl. 10 Weissen, für die Landger. Canzlei 9 Rub. 10 Kop.“

2. Als mehrere Bauern im Mai des Jahres 1811 unter der Leitung des Sagnitz'schen Aufsehers Musti Johann bei einer Mühle mit Graben beschäftigt waren, forderte der Aufseher einen Arbeiter, der ein Pferd bei sich hatte, auf, nicht selbst zu graben, sondern seine Schaufel einem Fussarbeiter zu geben. Da rief Adam, einer von den mit Graben beschäftigten Bauern: „Ich würde, der Teufel hol's, meine Schaufel einem andern nicht geben!“ Der Aufseher hiess ihn schweigen, als aber der Adam fortwährend sich ereiferte, warf jener mit einer kleinen hölzernen Schaufel nach ihm und zwar über drei Pferde und Wagen hinweg, eine Distanz von ohngefähr 5 Faden. Dieser Wurf traf den Adam an dem untern Theile des Rückens; er stand noch eine Weile, dann setzte er sich auf die Erde, stand jedoch bald wieder auf, arbeitete noch etwas, nahm dann seine Schaufel unter den Arm und ging fort nach Hause. Dieses ereignete sich zwischen 8 und 9 Uhr Donnerstag Morgens, am Abend des folgenden Tages starb der Adam. Dem Aufse-

*) Vgl. *Meister's* rechtliche Erkenntnisse S. 170. 208. 451. 648 *Kappler's* Literatur des Criminalrechts S. 561. 579. *Hitzig's* fortgesetzte Annalen Bd. XXVIII. S. 101.

her Musti Johann wurde von allen Seiten das beste Zeugniss gegeben und die als Zeugen abgehörten Bauern sagten aus, dass er nie heftig und böse in seinem Amte gewesen sei, sondern nur wo es nöthig gewesen Ernst gezeigt habe. Adam war ein sehr schwächlicher über 60 Jahr alter Mensch gewesen. Das ärztliche Gutachten bezeichnete die Verletzung als nicht absolut lethäl, aber doch als die Ursache des Todes. Das Landgericht verfügte, da in casu das im Ritterrecht c. 148 genannte Lösegeld nicht anwendbar sei, den Inq. mit einer Strafe von 10 Paar Ruthen intra parietes judicii zu belegen, dem Gute Sagnitz aber auch aufzugeben, dass dasselbe zur Verhinderung etwanigen Aergernisses, Inquisitum von seiner seitherigen Function als Aufseher entlasse.

3. In der Nähe von Werro war am 24. Sept. 1815 ein betrunkenener Bauer, der auf den Zuruf nicht aus dem Wege gegangen war, überfahren worden und nach drei Tagen an den Folgen der erhaltenen Beschädigung gestorben. Die in dem Wagen sitzenden Bauern Tisleri Adam und Teltseppa Wichkle Adam waren nicht im Stande gewesen den Wagen aufzuhalten, da sie ein ihnen noch unbekanntes, so eben auf dem Markte zu Werro gekauftes muthiges Pferd vorgespannt hatten. Das Landgericht sprach beide von aller Schuld hinsichtlich des Ueberfahrens frei, verurtheilte aber den Teltseppa W. Adam zu einer Gefängnisstrafe von 5 Wochen bei Wasser und Brot, den Tisleri Adam zu einer 6 wöchentlichen Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot dafür, dass sie nicht angehalten um dem Ueberfahrenen Hülfe zu leisten. Tisleri Adam hatte die Zügel geführt und sollte daher härter bestraft werden. Das Hofgericht befahl jeden der beiden Inquisiten extraordinarie mit 25 Stockschlägen bei Gericht zu bestrafen.

4. In einem ganz ähnlichen Falle erkannte das Dörptsche Landgericht (1858) wider 2 Inculpaten die poena extraordinaria von 25 Stockschlägen, wider den dritten jüngeren Inculpa-

ten 25 Kinderruthenhiebe. Das Hofgericht bestätigte unter einiger Veränderung der rationes decidendi, das Strafurtheil.

5) Am 30 Jan. 1850 war auf dem Gute X. der Knecht Michel Röm in den Braagküven gestürzt und durch Verbrennen dermassen verletzt worden, dass er zwei Tage nachher starb. Aus der Untersuchung ergab sich, dass von der Gutsverwaltung die obrigkeitlich zur Verhütung von Unglücksfällen vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln an dem Braagküven der Braantweinsküche vernachlässigt worden waren, und von dem Dörptschen Landgericht wurde die Verwaltung des Gutes X. in die binnen 4 Wochen a dato publicatae sententiae zum Besten des Livländischen Collegii allgemeiner Fürsorge einzuzahlende patentmässige Strafe *) von 100 Rub. B. A. verurtheilt. Das Hofgericht bestätigte das Urtheil, nur änderte es den Einzahlungstermin der Strafe in 6 Wochen.

6) Als bei einer Kindtaufsfeier (1832) der Bauer Kottre Topwer von den Kindern seines Schwagers um Geld gebeten wurde und ihnen auch einige Kopeken schenkte, fasste ihn der Bauerknecht Peter Pogen scherzweise von hinten an und bat ihn gleichfalls um Geld. Den Kottre Topwer verdross indessen dieser Scherz und er stiess den P. so heftig weg, dass dieser niederstürzte und sich den Kopf an einem Schlitten blutig schlug. P. von seinem Gegner eine Weile niedergehalten, raffte sich auf und warf jenem ein Krummholz vor die Brust. Als darauf K. eine Peitsche ergriff und auf P. zuschlug, nahm P. ein anderes Krummholz auf und lief fort. Während er von K. verfolgt wurde, schlug er ohne sich umzusehen mit dem Krummholz zur Abwehr hinter sich und traf den K. an den Kopf. Nachdem dieser sich seine stark blutende Wunde hatte verbinden lassen, spannte er noch selbst sein Pferd an und fuhr mit

*) Reg. Pat. vom 4. Nov. 1830.

seinem Weibe nach der unfernen Wohnung. Hier angelangt wurde er unwohl, fiel in eine Betäubung und starb am andern Morgen. Aus Furcht vor ferneren Angriffen war P. nach dem Walde gelaufen und kehrte erst am Abend zurück. In dem ärztlichen Gutachten war als Resultat der Section angegeben, dass die Verletzung durchaus nicht unbedingt tödtlich gewesen, durch den Zufall aber den Tod herbeiführte, dass kein Arzt herbeigerufen worden, um nach vorhergegangener Trepanation die Blutung zu stillen, in welchem Falle kein so starker Druck aufs Gehirn ausgeübt worden wäre, welcher doch nur allein, da er so rasch zugenommen, die Gehirnthätigkeit aufgehoben habe. Von der Livl. Medicinalverwaltung wurde dieser Schluss des Befundscheins folgendermassen rectificirt: „Aus dem Sectionsbefunde ergibt sich, dass defunctus ohne Zweifel in Folge der erlittenen Kopfverletzung gestorben ist; — dass jedoch diese Verletzung nicht für unbedingt tödtlich, sondern für zufällig tödtlich zu erklären ist, indem durch zeitig angewendete ärztliche und chirurgische Hülfe möglicher Weise das Leben des Verwundeten hätte erhalten werden können.“ — Das Dörptsche Landgericht verurtheilte den Peter Pögen zur Strafe von 10 Paar Ruthen intra parietes judicii, das Hofgericht bestätigte das Urtheil. In dem landgerichtlichen Urtheil heisst es: „Ist nun zwar im Abwehren des Peter Pögen gegen den mit der Peitsche ihn verfolgenden K. Topwer der den nachherigen Tod nach sich gezogene Schlag passirt; so erscheint doch dieser keineswegs nach dem gesetzlichen Begriff und der Natur der Nothwehr entschuldigt (Kr. Art. 156 sq. mit der Erkl. und C. C. G. Art. 159 sqq.), da keine Gefahr für Leben, Leib, Ehre und Leumüt gegen Inq. obschwebte, wie gleich wenig dem letzteren etwa eine aus Jähheit oder Zorn (C. C. G. Art. 157) oder überhaupt aus Hitze der Leidenschaft (wie sichs im gegenseitigen Kampf zuträgt) ebenso plötzlich beschlossene, als übereilt verübte Tödtung zu imputi-

ren ist u. s. w.“ Sodann wird der 158. Kriegsart. zur Anwendung gebracht.

7. Nachdem am 5. Mai 1833 auf dem Gute Flemmingshoff der dortigen Bauerschaft aus dem Bauermagazin Korn verabreicht war, brachte ein Theil der Bauern die ganze folgende Nacht in Völlerei und Lärmen in der Hofsschenke zu. Auf Bitten des Schenkwrths wies der Disponent K. die Trinker am Morgen des 4. Mai aus der Schenke und gab einigen Bauern Schläge mit der flachen Hand, namentlich dem wegen seiner Nachlässigkeit und Unordentlichkeit bekannten und gänzlich verarmten Gesindeswirth Rein Nettis. Als dieser, die wiederholte Weisung nicht achtend, auf einer niedrigen Bank sitzen blieb, erhielt er von dem Disponenten eine Ohrfeige und sodann drei Faustschläge in den Nacken, und als er sich erhoben hatte, noch einen Faustschlag, worauf der Geschlagene aufs Gesicht niederfiel und regungslos liegen blieb. Ohngeachtet der geringen Verletzung und eines unbedeutenden Blutverlustes aus der Nase, war er schon todt, als man ihn hinaus tragen wollte. Nach sorgfältiger Obduction des Leichnams gab der Kreisarzt sein Gutachten dahin ab, dass denatus sehr schlecht genährt gewesen, und in Folge des übermässigen Genusses von Branntwein am blutigen Schlagfluss gestorben sei, dessen Erscheinungen in so hohem Grade ausgesprochen gewesen, dass der Eintritt durch den Fall aufs Gesicht und die Stirn zwar beschleunigt sei, jedoch auch ohne diesen wohl bald stattgefunden hätte. Das Landgericht sprach den Disponenten K. von aller Schuld an dem Tode des Rein Nettis frei, verurtheilte ihn aber dafür, dass er die betrunkenen Bauern nicht an das Gemeindegerecht überantwortet, sondern selbst geschlagen; zu einer poena extraordinaria von 25 Rub. B. A. zum Besten der Gemeindelade in Flemmingshoff. Das Hofgericht erkannte, dass da Disponent K. nicht blos für die widergesetzlich ausgeübte Bestrafung denati zu bestrafen, sondern auch wegen der nicht

zu bezweifelnden Beförderung des Schlagflusses und dadurch herbeigeführten Beschleunigung des Todes um so mehr in Strafe zu nehmen sei, als das ärztliche Gutachten nicht bestimmen mögen, wie bald der Tod auch ohne den Fall eintreten und denatus dadurch den Seinigen entrissen werden müssen.“ Als Strafe wurde ein zweiwöchentlicher Arrest im Kronsgefängnisse festgesetzt.

8) Der achtzehnjährige noch unconfirmirte Tönnis Lemmin hatte am 10. April 1835 den ihn verfolgenden Bauerknecht Jürri Kangur, nachdem sie vom Scherz zum Wortwechsel gekommen waren, mit einem Stein, mit welchem er vorher Sprossen in ein Vogelbauer geschlagen, ohne sich umzusehen, an den Kopf geworfen. Aus der Wunde an der linken Schläfe floss viel Blut und der Verwundete starb nach drei Tagen. Das Dörptsche Landgericht urtheilte, dass der Inq. mit 10 Kinderruthenstreichen zu bestrafen und dann dem Ortsprediger zur weitem Belehrung zu übergeben sei. Diese Sentenz wurde vom Hofgericht bestätigt, in dessen Urtheil hervorgehoben ist, „das die Unvorsichtigkeit des Inquisiten nicht dem höchsten Grade der Fahrlässigkeit gleich zu achten sei, da nicht ausgemittelt worden, ob er denatum zu treffen zur Absicht gehabt und da nach dem Zeugnisse des Obducenten die Schädelknochen denati von besonders dünner Beschaffenheit gewesen.“

9) Beim Aufziehen eines Mühlsteins (1836), welches der Müllergeselle D. in der Rewoltschen Mühle zu besorgen hatte, riss das Tau und der Stein stürzte auf einen untenstehenden Bauern, so dass er sogleich das Leben verlor. Der Bauer hatte zwar ungerufen sich der Beihülfe unterzogen, allein da der Müllergesell als Sachverständiger nicht die erforderliche Vorsicht angewendet hatte, wurde er vom Dörptschen Landgericht zu einer an die Rewoltsche Gemeindelade zu erlegenden Geldpön von 25 Rub. B. A. verurtheilt. Das Urtheil wurde vom Hofgericht bestätigt.

10) Am 6. August 1857 Nachmittags wurde der Boll des Bauern Gustav Janz nebst der übrigen Heerde nach dem Stalle getrieben. Auf dem Wege dahin warf der Boll die neunjährige Ano mit den Hörnern nieder, durchbohrte mit denselben die rechte Seite des Kindes und zertrat dessen Körper, bis ein hinzugekommener Bauer ihn verseuchte. Das Kind starb am folgenden Tage an der schweren Verletzung. Geständigermassen war der Bauer Gustav Janz zwei Tage vor dem Unglück von einer Krügerin auf den stössigen Bollen aufmerksam gemacht und gewarnt worden, hatte sich jedoch mit der Erklärung beruhigt, dass kein Unglück geschehen würde. Die Guts- polizei liess ihn darauf für angebliche Widerspenstigkeit und Zanksucht mit 50 Ruthenhieben bestrafen*) und ausserdem für den bei der Beerdigung des Kindes verbrauchten Branntwein 4 Rub. Kupfermünze bezahlen. In dem landgerichtlichen Urtheil ist, unter Beziehung auf not. b pag. 485 L. L.***) angegeben, dass der Inculpat zweifelsohne mit einer körperlichen Züchtigung von 10 Paar Ruthen zu bestrafen gewesen sei, dass aber in casu die schon erlittene Strafe ihm angerechnet werden müsse, da niemand nach dem bekannten Gesetze doppelte Strafe erleiden soll; Inculpat stelle mit Recht die Behauptung auf, dass er für den durch seinen Bollen angerichteten Schaden von der Guts- polizei gezüchtigt worden sei, denn seine Widerspenstigkeit und Zanksucht wäre gar nicht bewiesen; zur In- demnisation sei ferner der Inculpat nicht zu verurtheilen, da der Vater des umgekommenen Kindes keine Prätensionen formirt hatte. Da sich in der Specialinquisition herausgestellt hatte, dass der Bauerrichter Mugo Adam allein auf Anordnung des Gutsherrn jene Strafe hatte vollziehen lassen, so wurde der Bauerrichter wegen vernachlässigter Gerichts- hegung***)

*) Vgl. Livl. B. V. §. 151. 152. §. 115.

***) S. oben S. 82.

***) Livl. B. V. §. 116.

und der Gutsherr für incompetento Bestrafung des Inculpaten, mit einem richterlichen Verweise belegt. Das Urtheil wurde in totum vom Hofgericht bestätigt.

II. Nothwehr und Excess der Nothwehr *).

1) Auff angesträngte Peinliche Klage Hrn. Auditeuren Victrini Thilonis a Thilo ex officio anklägern, gegen undt wieder Einen Hackelwerkschen Bauern Kelli Petz angeklagten in pecto homicidii, erkennet E. E. Rath nach fleissiger Durchscheidung des Protocolls, captivi Bekenntniss, producirtem Attest, geführtem Beweisthums, wie auch beidersceits gewechselten Satzschriften definitive für Recht:

Demnach ex actis inquisitionalibus et scrutinio befundlich, dass der entleibete Matz Erichsöhn in der Vorstadt accusatum Kelli Petz mit einem frischen pirkenem und ziemlich starken prügel, welcher gerichtlich besichtigt worden, überfallen, erbärmlich und blutig geschlagen, dass derselbe umb dem Feldt Webel Cultsepp diese gewalththat zu klagen sich nach der Stadt verfüget, in dessen Quartier gangen, den Feldt Webel aber nicht zu Hause angetroffen undt die Frau captivum nach dem Markt gewiesen, nachgehends, als Er ihn auch allda nicht funden, in Johann Schröders Haus eintreten wollen, defunctus auff Sallokse Peter, mit deme Er vorhero auch in gedachten Joh. Schröders Hause zu zwei mahlen Händel gehabt, mit eben demselben prügel auf dem Beyschlage gelauret, und da er Kelli Petz gewahr worden, also fort zum andern mahl auf ihn dichte

*) Vgl. *Meister's* rechtliche Erkenntnisse S. 63 (Tödtung im Excess der Nothwehr, Strafe zehnjähriges Karrenschieben). *Hitzig's* Annalen, IV. S. 261. 271. VI. S. 296. XV. S. 157. XVI. S. 126.

losgeschlagen, in Schröders Hause geprügelt, *captivum* verfolgt undt *defunctus*, als *accusato* von Schröders Knecht den Zoberbaum in die Hand gegeben worden, noch näher zu getreten in meinung Ihn zu schlagen, darauff denn dieser traurige *casus* sich begeben, alles der Zeugen aussage gemäss,

Als kann auch Kelli Petz mit der Ordinarstraffe nicht be-
leget werden, sondern ist in Ansehung seines vorhero wohlge-
führten Wandels davon zu absolviren und zu entbünden, wie
er denn auch somit davon absolviret undt entbunden wird,
Nichts desto weniger soll er schuldig sein der Crone Einen
andern Soldaten an die stelle zu schaffen. Auff der extraordi-
narstraffe wäre *accusatus* billig anzusehen, in Consideration aber,
dass Er über Ein halb Jahr in *squalore* detiniret, wirdt derselbe
somit *compensiret* undt dem Stadtconsistorio Ihr recht wegen
Aussöhnung der Kirche vorbehalten. Was Schröders Knecht
Jaak der Ihme den Zoberbaum gereicht undt zu diesem un-
glück Uhrsache gegeben, betrifft, kann für dass mahl, weil Er
sich dieser Jurisdiction entrissen hierin nicht *sententioniret*
werden, sondern bleibt die Straffe, wenn Er wieder betreten
werden sollte, ausgesetzt. V. R. W. *Publicatum in curia*
Dorpat. die 19. Mart. 1680.“

2. „In aufgenommenener Inquisitions-Sache inquisiten des
Sotagischen Bauern Luige Jurry, aus dem Wegferschen Dorfe,
in *pecto homicidii*, dass er Luttica Tönno seinen Sohn aus eben
demselben Dorfe, mit einem Stücke Holz dergestalt am Kopfe
geschlagen, dass er von Sonntag Abend bis Mittwoch Morgen
nur gelebt und dann verstorben, wird, nachdem *defunctus* Mart
ratione lethalitytis vulneris, gerichtlich obducirt, von zweien
Chirurgis besichtigt und die empfangene Wunde gehörig unter-
sucht, darauf *inquisitus* nebst den bei der Schlägerei zugegen
gewesenen Zeugen, theils eidlich, theils unbeeidigt exami-
nirt worden, nach eingelangtem *chirurgorum attestato* u. *inqui-
siti defensione*, hiermit definitiv für Recht erkannt: Obzwar

inquisitum Luige Jurri gravirt, dass er 1) nach der abgehörten Zeugen Aussage defunctum Mart zuerst ins Gesicht geschlagen 2) da sie von den ersten Händeln auseinander genommen worden, defuncto von hinten mit einem Stücke Holz auf der linken Seite am Kopf einen Schlag versetzt, dass er am dritten Tage darauf verstorben, und das delictum mit der poena ordinaria homicidii zu bestrafen scheinen möchte, so kommt es jedoch hauptsächlich auf die lethalitas vulneris hier an, welche in hoc casu nach der gerichtlich geschehenen Besichtigung und der chirurgorum ertheilten attest manquiret. Wobei dann weiter in rechtliche Consideration gezogen wird, dass 1) Inquisitus und defunctus Mart jederzeit gute Freunde gewesen und nie-mahlen einige Feindschaft mit einander gehabt, wie die abgehörten Zeugen als Dorfsleute zugleich mit inquisito eingestehen; 2) auch die causa admodum leviuscula gewesen, worüber der Streit zwischen ihnen entstanden, nemlich beim Kartenspiel um ein Stoof Bier, da denn nichts anderes zu präsumiren, als dass durch einen zwischen inquisitum Jurry und defunctum Mart entstandenen Wortwechsel inquisitus von defunctum lacessiret worden mit der Faust den ersten Schlag zu thun, und da es also bei der zu Anfange entstandenen Schlägerei, dolus et voluntas occidendi a parte inquisiti völlig cessiret, indem 3) die anfangs entstandene Schlägerei so heftig nicht gewesen noch in mehr bestanden als dass inquisitus mit der Faust losgeschlagen, darauf defunctus inquisitum bei den Haaren gefasset, und zu zweien malen niedergeworfen. So kann auch nach der weiter erfolgten Schlägerei, animus occidendi nicht präsumiret werden, weil inquisitus 4) durch das zweimalige niederwerfen in calorem iracundiae gesetzt und nicht proposito consilio et deliberato animo, sondern per occidens ein daselbst von ohngefähr liegendes Holz ergriffen, wie er denn beständig dabei bleibet, dass das ihm vorgezeigte Holz nicht dasselbe sei, womit der Schlag geschehen, woraus denn erhellet, dass er animum occi-

dendi nicht gehabt. Hierzu kommt noch 5) dass von denen Zeugen niemand gesehen, wie inquisit den gefährlichen Schlag vollführet, hingegen derselbe darauf auch bestehet, dass er defunctum nach der Schulter schlagen wollen, welches auch daraus erhellet, wenn inquisitus animum occidendi gehabt hätte, er nur mit dem Holze da ihn keiner gehindert defunctum gerade über den Kopf also mit einem mal todt schlagen können. Bei diesem vorinquisiten in actis et in jure gegründeten rationibus, kommt 6) inquisito völlig zu statten, quod vulnus inflictum per se et in sua natura non fuerit lethale, sondern per accidens lethal worden, wie solches aus der gerichtlichen Besichtigung und dem chirurgorum attestato deutlich erhellet, und also defunctus, da er 8 Meilen Weges bei feuchtem und kaltem Wetter post acceptum vulnus vom Pikanurmschen Krüge ab bis hierher nach der Stadt gefahren, sich hier in der Stadt hin und wieder aufgehalten, nachgehens aber wieder aus der Stadt beinahe 2 Meilen ohne Hülfe zu suchen und ohne sich vor der Witterung zu verwahren, gefahren, sich selbst den Todt zugezogen. Da nun in Rechten gegründet, dass wenn einem inquisiten die Todesstrafe zuerkannt werden soll, lethalitas vulneris vorhanden sein müsse, solche aber in casu praesenti fehle: so wird inquisitus zwar von der poena ordinaria homicidii aus obigen rechtlichen rationibus befreyet, dagegen aber, weil der Schlag nicht absque omni dolo et vindicta vom Inquisiten geschehen, er derothalben anderen zum Beispiel und sich selbst zur wohlverdienten Strafe, hiermit dahin condemniret, dass er drei Jahr bei dem Festungsbau dieses sein Verbrechen büssen und die einmalige Kirchen-Sühne an einem Sonntage untergehen müsse, salva tamen Illustrissimi Discasterii leuteratione. V. R. W. actum in curia Dorpat. 5. May 1758.“

3. *Cassi Thomas* in Dorpat, ein dem Trunke ergebener Mensch, stand mit seinem Schwiegervater Retseppa Johann, der ebenfalls ein Trunkenbold war, in keinem guten Vernehmen

und ersterer hatte dem letzteren sein Haus verboten. Als eines Tags Retseppa Jahn zu seinem Schwiegersohn kam, redete dieser ihn an: „Hat dich denn der Teufel noch nicht geholt?“ Zugegen waren die Frau und Schwiegermutter des Cassi Thomas. Der Schwiegervater, noch mehr betrunken als sein Schwiegersohn, lachte darauf über diesen und ergriff auch eine kleine Bank um ihn zu schlagen. Da fasste der Cassi Thomas seinen Schwiegervater an der Gurgel, liess ihn aber auf das Zurufen der Schwiegermutter sogleich wieder los. Als Retseppa Jahn darauf auf sein Gesicht todt zu Boden fiel, äusserte jener, er stelle sich nur todt, und auch die beiden Frauen glaubten nicht, dass der R. J. von jenem Anfassen an der Gurgel gestorben sein könne. Das ärztliche Attestat gab an, „dass defunctus eine grosse herniam intestinorum, sowohl auf rechter als linker Seite gehabt, so dass die intestina in dem scroto gesunken gewesen und gar nicht in ihrer gehörigen Structur, sondern ganz verdreht gelegen, die Lunge voller Euter und ganz schlapp, der rechte ventriculus cordis wider die Natur ganz welk und weich, auch Blut sehr wenig in sich haltend befunden worden, übrigens aber keine causa mortis externa zu sehen gewesen.“ E. E. Rath erkannte für Recht (11. Jan. 1745):

„dass Inq. von der poena ordinaria homicidii zu befreien, hingegen wegen seiner Trunkenheit und anderer damit verknüpften Umstände, insonderheit dass er seinen Schwiegervater in die Haare und an die Gurgel gegriffen, zu 10 Paar Ruthen an dem Pfosten auf dem Markte und zur Untergehung einmaliger Kirchensühne zu verurtheilen sei.“

Dieses Urtheil wurde vom Hofgericht in totum bestätigt (22. Jan. 1745.)

4. Als Tönso Peter, ein Kuddingscher Bauer, eines Morgens (1804) beschäftigt war auf seiner Riège zu fegen, kam der Bauer Lane Anders in einem sehr trunkenen Zustande auf ihn zugewankt und verlangte Entschädigung für den Schaden, den

des Peters Vieh in seinem, des Anders, Roggenfelde angerichtet hätte. Peter versprach ihn zu befriedigen, falls die Forderung gegründet sei. Anders erhöhte seine Forderung aber immer mehr und wankte näher auf Peter zu. Dieser, um ihn von sich abzuhalten, gab ihm einen Stoss mit dem Stiel des Besens, den er in der Hand hielt. Anders fiel von dem Stosse nieder und zwar mit dem Kopf an die Wand, rief noch im Fallen: „komm aufs Gut,“ und verchied sogleich. Der einzige gegenwärtige Zeuge, der Knecht Jürri stimmte in allem mit der Angabe des Tönso Peter überein. Nach dem kreisärztlichen Gutachten war an dem Leichnam kein Merkmal eines erlittenen Stosses oder Schlages zu sehen gewesen, sondern nur eine geringe Sulligation am Hinterkopfe. Der Fall ist per accidens lethale bezeichnet, indem die mit Blut sehr angefüllten Gefässe im Gehirn durch die Erschütterung, die der Fall verursacht, zerissen seien.

Das Landgericht sprach den Tönso Peter gänzlich frei, das Hofgericht bestätigte dieses Urtheil.

5. Der zum Gute Heiligensee gehörige Gesindewirth *Turru Peter*, ein jähzorniger, zänkischer Mensch, beschuldigte (1814) den Bauern *Turru Johanns* Sohn *Jürri* ohne Grund des Abfütterns seines Heuschlages. *Jürri* machte ihm Vorstellungen und bat ihn die Sache untersuchen zu lassen; *Peter* fing aber an den *Jürri* auf das härteste zu misshandeln. Als *Jürri* sich diesen Misshandlungen durch die Flucht zu entziehen suchte, aber vom *Peter* verfolgt wurde, ergriff *Jürri* zu seinem Schutz einen auf dem Wege liegenden Zaunstock, schlug damit, ausser sich vor Furcht und Bestürzung, im Laufen nach seinem Verfolger und traf ihn nur einmal, aber unglücklicher Weise an der linken Schläfe. Der Verfolger fiel nieder, stand aber wieder auf und ging nach der Aussage der hierüber vernommenen Zeugen, nach seiner Wohnung, wo er Tags darauf starb. Das Pastoralzeugniss bezeichnete den *Jürri* als einen sittlich guten Men-

sehen. In dem sehr kurzen ärztlichen Befundschein ist erklärt, dass wegen starker Verwesung die Section des Leichnams habe unterbleiben müssen, dass aber auf dem Cranium drei ansehnliche Wunden bemerkt seien. Das Dörptsche Landgericht verurtheilte den Jürri, der sich in der Nothwehr befunden, aber in modo excedirt habe und für die Folgen selbst seiner zufälligen und unwillkührlichen Handlungen, insofern denselben ein gewisser Grad von Unbesonnenheit zum Grunde liege, verantwortlich sei, zu der Strafe von 10 Paar Ruthen am Straßpfahl. Das Hofgericht bestätigte.

6. Der Hellenormsche Tischler Keppa und der Bauer Jahn, beide angetrunken, geriethen beim Mittagessen in Streit. (1821.) Als Keppa aufsteht, erhebt sich auch Jahn und giebt jenem zwei Faustschläge, die Keppa noch nicht erwiedert. Als beide auf den Hof gekommen, erneuert Jahn das Schimpfen und giebt dem Keppa einen solchen Stoss, dass er auf einen Holzstoss fällt. Keppa springt wieder auf, ergreift ein Holzscheit, ungefähr eine Elle lang und drei Zoll dick, und giebt dem Jahn einen solchen Schlag auf den Kopf, dass dieser sogleich niederfällt, darauf noch einen zweiten Schlag auf die Brust. Auf den Zuruf eines andern Bauern, er möge nicht mehr schlagen, Jahn sei todt, antwortet Keppa: „er stellt sich nur so, ich will ihn gleich aufwecken!“ und ergreift einen Besenstiel, um den auf dem Boden liegenden nochmals zu schlagen, wird aber daran verhindert. Jahn starb sogleich. Das ärztliche Gutachten schliesst: „Schon das in der Hirnschale ergossene Blut, so wie starke äussere Quetschung, deuten auf einen heftigen Schlag mit einem stumpfen Körper oder auf einen Fall auf einen solchen. Schon das in der Hirnschale ergossene Blut kann durch den Druck aufs Gehirn den Tod plötzlich herbeigeführt haben, wenn man aber noch erwägt, dass dieselbe Erschütterung, die den Riss eines Gefässes innerhalb der Hirnschale veranlasste, zugleich die Gehirnmasse selbst traf, so sieht

man sich gezwungen, den plötzlichen Tod des Jahn der erlittenen Kopfverletzung zuzuschreiben und die Verletzung für lethal zu erklären. Ob nun gleich wegen des Actes der innern Blutergiessung weder durch die schleunigste Trepanation noch sonst durch Kunsthülfe, der Kranke am Leben erhalten werden konnte, so trage ich dennoch ein Bedenken die Verletzung für absolut lethal zu erklären, weil der Zustand der Trunkenheit, welcher durch den im Darmkanal vorgefundenen Brantwein sogar wahrscheinlich wird, den Riss des innern Gefässes, also die tödtliche Blutergiessung, begünstigt haben kann.“ Das Dörptsche Landgericht verurtheilte den Keppa, für den Excess der Nothwehr mit 10 Paar Ruthen am Strafpfahl der Ringenschen Kirche an einem Sonntage gezüchtigt zu werden. In dem Urtheile ist als gravirend hervorgehoben, dass der Inquisit nach dem Pastoralattestat ein Trunkenbold und ein unbesonnener, boshafter Mensch sei und nach dem Zeugnisse der Gutsherrschaft sich durch Worte und Werke über Gesetze und Scham hinwegsetze. Das Hofgericht erhöhte die Strafe auf 2 mal 10 Paar Ruthen.

7. Am Gründonnerstage des Jahres 1824 befanden sich mehrere Cawelechtsche Bauern und mehrere Soldaten des zweiten Seeregiments im Cawelechtschen Krüge. Einer der Soldaten forderte von dem Bauern Peter eine Pfeife Taback und dieser gab ihm seinen Tabacksbeutel; statt aber denselben, als er die Pfeife gestopft, zurückzugeben, schüttete der Soldat den übrigen Taback in den Aermel seines Mantels. Um wenigstens den leeren Beutel wieder zu haben, riss Peter selbigen dem Soldaten aus der Hand, worauf die Soldaten über ihn herfielen und ihn misshandelten. Ein anderer Bauer, Kihho Jahn, suchte den Peter fortzuziehen, wurde aber ebenfalls von den Soldaten gemisshandelt, so dass ihm das Blut aus Mund und Nase floss. Darauf kamen mehrere Bauern herzu und warfen die Soldaten aus dem Krüge; diese drangen jedoch wieder hin-

ein und einer derselben P. ging auf den Kihho Jahn mit einem langen Knittel los und schlug ihn damit; Jahn ergriff einen am Ofen stehenden Besenstiel und versetzte dem Soldaten P. damit einen Schlag auf den Kopf, dass derselbe niederfiel und nach einigen Tagen an den Folgen der Verletzung starb. Das kreisärztl. Gutachten bezeichnete die Verletzung als zu den allergefährlichsten gehörig, die aber doch nicht als ein vulnus per se lethale zu betrachten sei, da der Verletzte durch schnelle ärztliche Hülfe wahrscheinlich zu retten gewesen wäre. Das Landgericht erkannte, dass Inq. *) mit der Strafe des Todschlages zu verschonen und demselben der erlittene Arrest als Strafe anzurechnen sei. Das Hofgericht bestätigte dieses Urtheil, „da vollkommen constatirt worden, dass Inquisito zur eigenen Lebensrettung die Gegenwehr abgenöthigt worden, er auch dazu sich keiner gefährlichen Waffe bedient, — sondern ihm nur zur Last fällt, dass er bei der geübten Nothwehr nicht genug Vorsicht beobachtete.“

III. Casuelle Tödtungen.

1. Auf Bitten des Inspectors der Patrimonialgüter der Stadt Dorpat begab sich der Müller der Stadtmühle zu Lubia, Johann Paulson, ein guter Schütze, zu Pferde auf die Jagd, um Bären zu erlegen, die nach des Inspectors Meinung den Hafer beschädigten. Ein Knecht begleitete den Müller zu Fuss. Als dieser ein Geräusch und Brechen im Walde zu hören glaubte, schickte er den Knecht zum Recognosciren voraus und nachdem derselbe die Antwort gebracht, dass es Elende wären, stieg der Müller ab vom Pferde, und als er etwas Schwarzes und Niedriges in dem hohen Schilfgrase erblickte, legte er au

*) Ein Staabsoffizier vom 2. Sceregiment war zu der Untersuchung zugezogen worden.

und sein Schuss tödtete den Bauer Jack, einen Bruder des begleitenden Knechts. Nach der Meinung des Müllers und seines Begleiters musste der Jack gekrochen oder gekniet haben.

Der Rath sprach den Müller P. von aller Strafe frei (6. Sept. 1749) und das Hofgericht bestätigte das Urtheil.

2. Der Disponent E. vom Gute Flemmingshoff forderte (1818) den Hofshüter Adam und mehrere Hofsjungen zu einer Klapperjagd auf. Wider den Willen der Jäger folgte ihnen ein Hund, daher befahl der Disponent dem Adam, selbigen an einem Strick zu leiten. Adam band sich den um den Hals des Hundes befestigten Strick an den Gürtel, um seine Flinte bei vorkommender Gelegenheit gebrauchen zu können. Als nun nach einiger Zeit ein Hase aus einer Vertiefung aufsprang, schoss der Disponent E., allein da er fehlte, rief er dem Adam, der ungefähr 12 Schritt von ihm entfernt war, zu, abzudrücken. Adam legte auf den etwa 5 Schritt von E. entfernten Hasen an — E. sank von dem Schuss getroffen nieder und starb nach einer halben Stunde. Aus den Aussagen des Adam und der anwesenden Bauern ging hervor, dass in dem Augenblicke, als Adam abdrückte, sich der Hund losgerissen hatte, um dem Hasen nachzusetzen und dadurch der Schuss die falsche Richtung erhielt. Adam war ein geübter Schütze und durchaus nicht hitzig gewesen. *Deliberatis deliberandis* beliebte das Dörptsche Landgericht, da aus dem Untersuchungsprotocoll des Ordnungsgerichts hervorgehe, dass Adam sich nicht einmal einer ihm zu imputirenden Unvorsichtigkeit schuldig gemacht und sonach gar kein Grund vorhanden sei, gegen ihn inquisitorisch zu verfahren, denselben sofort zu entlassen.

3. Am 8. Mai 1858 fuhr der Kutscher Jacob Kesta seinen Herrn, den Pastor H., in einem mit 5 Pferden bespannten Planwagen nach Dorpat. Da der Wagen bepackt war, sass der Kutscher sehr niedrig, so dass er nicht über die Pferdewegsehen konnte. Nicht weit vom Cassinormschen Krüge kam

der Bauer Hindrik Ellus, ein drei und sechzigjähriger Greis, dem Wagen entgegen und der Prediger machte seinen Kutscher darauf aufmerksam; dieser rief dem Bauern dreimal zu, lenkte seine Pferde erst links, und als der Entgegenkommende auch links einbog, rechts, worauf derselbe auch auf die rechte Seite ging, dann von dem Kopfe des Seitenpferdes einen Stoss erhielt und zu Boden geworfen wurde, worauf ihm das eine Vorderrad über die Beine ging, bevor es dem Kutscher gelang, die Pferde zum Stehen zu bringen. Der Uebergefahrne wurde in den nahen Krug gebracht und starb einige Stunden darauf. Der Kreisarzt fand bei der Obduction nicht bedeutende äusserliche Verletzungen, nemlich an der äusseren Seite des rechten Oberschenkels; als Ursache des Todes wird im ärzlichen Gutachten ein complicirtes chronisches Leiden angegeben, welches auch ohne vorgängiges Ueberfahren zu derselben Zeit dem Leben des Greises ein Ende gemacht hätte; höchstens, heisst es, könnte man annehmen, dass Schreck und der durch die Verletzung bewirkte Schmerz den Eintritt der Gehirnähmung (apoplexia nervosa), welche als nächste Ursache des Todes in diesem Falle angesehen werden muss, in etwas beschleunigt habe.

Das Dörptsche Landgericht sprach den Kutscher Jacob Kesta ganz frei. In dem Hofgerichtlichen Leuteratorium heisst es, der Inquisit sei zwar nicht unbedingt als Veranlasser des beschleunigten Todes des H. E. anzusehen, noch auch mit einiger Strafe zu belegen, dagegen wegen der obschwebenden Ungewissheit und weil nicht minder nicht zur Gewissheit gebracht werden können, ob, als er von dem Prediger auf den entgegenkommenden nur noch etwa 20 Schritt entfernten H. E. aufmerksam gemacht worden war, von ihm alle Vorsicht, um ihn nicht zu überfahren, welche die Umstände möglich gemacht, angewendet worden, zumal darüber nur seine eigenen Aussagen erhoben werden konnten, der Bericht des Predigers aber zwar

als der Bericht eines Augenzeugen, jedoch nicht vereidigt und ohnehin in der Sache nicht gänzlich unbefangen, auch als testis unci, nicht von Beweiskraft zu erachten sei, bei solchem Mangel der Beweise seiner vorgegebenen Schuldlosigkeit auch nicht von aller Fahrlässigkeit freizusprechen, sondern nur von der Instanz zu absolviren.

III. Kirchenraub und Beraubung von Kirchhöfen und Gräbern.

Erster Fall.

Als am 4. Nov. 1841 die Bockenhoffschen Bauern Jacob Tress und Joh. Krebs mit dem Graben einer Gruft auf dem Thealschen Kirchhofe beschäftigt waren, kamen der Löwenhoffsche Bauer Caspar Jennes und mehrere andere Bauern, theils aus Löwenhoff, theils aus Bockenhoff, hinzu. Durch Caspar Jennes veranlasst gingen die Bauern in eine auf dem Kirchhof befindliche Begräbnisskapelle, deren Thür nicht verschlossen war, und die drei genannten stiegen in das Gewölbe hinab. Anfangs bemühten sie sich die Inschriften auf den Särgen zu lesen, als aber bei der Berührung der Deckel eines schwarzen Sarges abfiel und sie in dem Sarge Knochen und Ueberreste einer Kleidung bemerkten, nahmen sie zwei Knöpfe, die sich an der Kleidung befanden, in die Hände, legten dieselben jedoch wieder in den Sarg zurück. Als nun Jacob Tress und Johann Krebs sich entfernen wollten, sprach Caspar Jennes vom Oeffnen eines zweiten weissen Sarges, worauf Jacob Tress mit dem von Jacob Krebs dargebotenen Beile die Schrauben am Sarge aufmachte und den Deckel aufhob. Die in diesem Sarge befindliche Leiche wurde nur von Caspar Jennes berührt, indem

er das Köpftuch aufhob, angeblich um zu sehen, ob die Leiche am Halse einen Schmuck habe. Als sich dergleichen nicht fand, entfernten sich die Bauern wieder aus dem Gewölbe, ohne den Deckel wieder auf dem Sarge zu befestigen, was Caspar Jennes verhinderte. Als sämtliche Bauern wieder aus der Capelle herausgetreten waren, ging Caspar Jennes allein wieder in dieselbe zurück und stieg auch wieder in das Gewölbe hinab, wie er sagte, um seinen verlorenen Handschuh zu suchen. Während er sich in dem Gewölbe befand, hörten die draussen stehenden Bauern ein Gerassel; nach der Angabe des C. J. war dieses entstanden durch das Aufziehen der Leiter aus dem Gewölbe. Als er nach einer Weile wieder hervorkam, hatte er einen kleinen glänzenden Gegenstand in der Hand, es konnte jedoch später nicht ermittelt werden, was dieses gewesen, da der Gegenstand nicht bei Caspar Jennes gefunden wurde und er in Abrede stellte, einen solchen Gegenstand aus dem Gewölbe hervorgebracht zu haben. Die Gutsverwaltung von Löwenhoff zeigte am 7. Januar 1842 den Vorfall dem Dörptschen Ordnungsgerichte an und äusserte die Vermuthung, dass aus dem zweiten Sarge, der vor mehreren Jahren verschlossen von Reval in das Erbbegräbniss gebracht worden, Pretiosen gestohlen worden seien, fügte auch hinzu, dass von den Bauern der Versuch gemacht sei, die silbernen Schilder am Sarge abzureissen.

Derselbe Caspar Jennes kam im Januar 1842 wegen eines Kirchendiebstahls in der Anzenschen Kirche in Untersuchung und gestand denselben sogleich. Er war am 1. Januar d. J. zu der Anzenschen Kirche gekommen, hatte eine Fensterscheibe mit der Hand eingeschlagen, dann die Fensterhaken aufgehoben und so das Fenster geöffnet. In die Kirche eingestiegen, nahm er vom Altar zwei Leuchter und stieg sodann wieder aus der Kirche heraus. Auf dem Wege nach seinem Hause schlug er die Leuchter an einem Stein auseinander; darauf versteckte er

sie hinter seiner Kiste unter dem Schnee; später giühte er dieselben im Ofen, kühlte sie sodann wieder ab und verkaufte einen Theil der Masse an einen Kupferschmid in Walk für 80 Kop. K. M. Nach dem Berichte der Anzenschen Kirchenvorsteher waren die beiden messingenen silberplattirten Altarleuchter 1821 für 169 Rbl. B. A. angeschafft und von einem Bauern des Guts Uelzen der Kirche geschenkt worden.

Als C. J. diesen Kirchendiebstahl bei dem Ordnungsgewichte gestand, bemerkte er, „dass er bei Verübung des Verbrechens in einem Zustande von Geistesabwesenheit sich befunden und dass er öfter dergleichen Anfälle habe.“ Vor dem Landgerichte wiederholte er, „dass er sich in Geisteszerrüttung umhergetrieben und so nach der Anzenschen Kirche gekommen sei. Es sei öfter der Fall gewesen, dass er sich wie wahnsinnig gefühlt, und er habe erst Erleichterung gefunden, wenn er zur Ader gelassen worden. Durch Aderlassen sei er auch von seinem letzten Zustande wieder zu Verstand gekommen; jedoch habe er sich nie so krank gefühlt als zu Weihnachten und Neujahr, wo er auch in diesem Zustande zum ersten Mal sich herumgetrieben.“ Das Landgericht förderte von der Löwenhoffschen Gutsverwaltung einen Bericht über diese Angabe des Inq. und in Folge dessen wurden die Ehefrau des C. J. nebst fünf anderen Löwenhoffschen Leuten vor dem Gemeindegericht verhört. Ihre Aussage ging dahin, dass am 7. Dec. 1844 C. J., als er trunken vom Krüge zurückgekommen, in seinem Hause gewüthet, Drohungen und Flüche ausgestossen und mehrere Male gesagt habe, dass er sich umbringen wolle. Am Abend spät hatte er sich darauf entfernt, auf einem nahen Heuschlage war er aber eingeholt und nach Hause gebracht worden. Da er in den folgenden Tagen sehr aufgereggt war, sollte er von Seiten des Hofes nach Walk zum Arzte gebracht werden, er suchte sich aber selbst Ruhe zu verschaffen dadurch, dass er sich am 11. und 12. Dec. schröpfen und zweimal eine Ader öffnen liess.

Am zweiten Weihnachtstage wurde der Aderlass wiederholt. Die Gutsverwaltung hat zugleich im Namen der Gemeinde, von dem C. J. als einem gefährlichen Menschen befreit zu werden. In dem Pastoralattestat heisst es von C. J. „Er war dem Trunk und Diebstahl ergeben — besitzt mittelmässige Fähigkeiten, liest gut und verstand ziemlich den Catechismus.“ In den gerichtlichen Verhören zeigte der Inq. durchaus keinen Wahnsinn, auch nicht einmal eine Geistesschwäche.

Zweiter Fall.

Der Arbeiter Carl Weidemann, evangelisch-lutherischer Religion, hat, nachdem er seit mehreren Wochen dem Malermeister B. in der rechtgläubigen griechisch-russischen Kirche zu St. Nicolaus in Reval beim Austreichen des Thurms, des Daches u. s. w. behülflich gewesen, am Morgen des 9. Nov. 1842 aus dem dort auf dem Chor stehenden unverschlossenen Schrank, dessen Thüre offen gewesen, eine abgenutzte Stola sich zugeeignet, weil nach seiner Aussage, er geglaubt, dass die Priester dieselbe zu kirchlichen Handlungen nicht mehr gebrauchen könnten und sie daher weggeworfen hätten. Er beabsichtigte die Stola als Gurt zu tragen, änderte jedoch seinen Entschluss, und als er am Morgen des folgenden Tages die Stola auf dem Markte einem Bauern zum Kauf anbot, ward er ergriffen und inhaftirt. Der Priester S. erklärte, dass die entwendete Stola zwar der griechisch-russischen Kirche zugehöre, jedoch weil sie stark abgetragen sei, seit vielen Jahren ausser Gebrauch gewesen und mit mehreren anderen unbrauchbaren Gegenständen in einem auf dem Chor stehenden offenen unverschlossenen Schrank aufbewahrt worden. Der Werth der Stola wurde auf 6 Cop. S. M. geschätzt. Nach dem Zeugnis seines Predigers und seiner Gemeinde hatte der Inquisit bisher einen makellosen Lebenswandel geführt.

E X C U R S.

J. H. Böhmer, Jus eccl. Protest. lib. V. tit. 17. §. 2. sqq.

Phil. Jac. Heisler's Erläuterung des 172. und 174. Artikels der peinl. Halsgerichts-Ordnung — aus den Glaubenssätzen und der Liturgie der römischen Kirche. Halle 1783. 4. (in dessen jurist. Abhandlungen und Erörterungen, Sammlung I.)

Klien, Revision der Grundsätze über das Verbrechen des Diebstahls. Thl. I. (Nordhausen 1806.) S. 487 ff.

Kappler's Handbuch der Literatur des Criminalrechts. S. 755 ff.

Wächter in *Weiske's* Rechts-Lexicon s. v. Diebstahl (Bd. III. S. 445 ff.)

Hierher gehörige Rechtsfälle finden sich in:

Meister's rechtlichen Erkenntnissen und Gutachten. S. 250 665. 678.

Bauer's Strafrechtsfällen, IV. S. 119.

Bischoff's merkw. Criminalrechtsfällen. II. S. 601.

Hitzig's Annalen IV. S. 65. IX. S. 55. 538. XII. S. 45.

A. Liv- und Esthländisches Recht.

Wenn trotz der bestimmt ausgeprägten Unterscheidung von Raub und Diebstahl im gemeinen Recht, der Name Kirchenraub ziemlich allgemein statt Kirchendiebstahl gebraucht wird, so ist das nicht ohne Weiteres als sprach- und begriffswidrige Nachlässigkeit anzusehen, sondern zu beachten, dass der nach der C. C. C. fixirte Unterschied von Raub und Diebstahl nicht von Alters her feststand*), sondern sich allmählig gebildet hat, und zwar die Herrschaft, aber nicht die Alleinherrschaft erlangte, indem,

*) *Wilda* a. a. O. S. 907 ff.

wie in so vielen anderen Fällen *), Reste anderer Unterscheidungen im Gebrauch sich erhalten. In den Rechtsbüchern und Statuten des Mittelalters wird der Name Raub oft zur Bezeichnung der schwersten Diebstahlsfälle emphatisch gebraucht**) und daher werden das Berauben der Kirchen und das Berauben des Pfluges und der Mühlen, als befriedeter Sachen, neben einander genannt. Als eine ähnliche Emphase ist es anzusehen, wenn die älteren Livländischen Rechtsquellen Kirchenraub vom Kirchendiebstahl unterscheidend, unter Kirchenraub den durch Einbruch qualificirten Kirchendiebstahl verstehen.

Livl. R. R. c. 151 (Sachsensp. II., 15 §. 4 ***): „Alle mörder, de den haken †) roven, edder möken edder kerken edder kerkhoff — de schall man alle radebreken.“

*) So muss man von dem gemeinrechtlichen Unterschiede von Mord und Tödtung abstrahiren, wenn man den Namen Kindesmord für prämeditirte und nicht prämeditirte Kindestödtung gebraucht findet, und es wäre sehr voreilig, wenn man dieses einen nachlässigen Sprachgebrauch nennen wollte. Man sagte Kindesmord, weil die alte eigentliche Bedeutung des Mordes Tödtung mit Verbergung des Leichnams ist, und diese Verbergung in der Regel statt findet, auch wenn die Tödtung eines neugebornen Kindes nicht vorbedacht war. L. L. pag. 432: „Begeheth jemand einen Mord, es sei Mann oder Weibs-Bild, da eines das andere ermordet, hältts verborgen und verscharrrets, so soll der Mann mit dem Rade gestrafet und das Weib verbrandt werden.“ Vgl. *Grimm* deutsche Rechtsalterth. S. 625. *Wilda* a. a. O. S. 706. ff. 974 ff.

**) *Rosshirt's* Zeitschr. für Civil- und Criminalrecht, I. S. 394.; dessen *Gesch. u. System des deutschen Strafr.* II. S. 324. *Mittermaier* zu Feuerbachs Lehrb. §. 353. Note I. *Klien*, Revision der Grundsätze über das Verbr. des Diebstahls, I. S. 493.

***) Vgl. *Hüberlin* iuris crim. in speculis Saxonico et Suevico adumbratio, p. 52.

†) Im Sachsensp. a. a. O. (vgl. Schwabensp. 174 a.) steht: „die den pluch rovet.“ Nach dem Sachsensp. II, 66. §. 1. haben Pflüge und Mühlen, wie Kirchen und Kirchhöfe steten Frieden. Vgl. *Wilda* a. a. O. S. 879. *Heffter's* Lehrb. §. 503. *Buddenbrock* (wie auch *R. v. Helmersen*, *Gesch. des Livl. Adelsrechts bis zum Jahre 1561*, S. 244.) überträgt haken durch Kornfelder und sagt in der Anmerkung: „In der Urschrift steht dafür figürlich den hacken (den Pflug) berauben.“ In der Praxis der Livl. Gerichte finden wir den Felddiebstahl, abgesehen von der Grösse des Gestohlenen, criminell behandelt, also als qualificirten Diebstahl

— c. 80: „Mord unde verredernis unde kerkenbreken dat Radt*)."

Rig. St. R. VI., 4, 6: „Ein Kirchenbrecher, der auf frischer That gegriffen wird, also dass er nur eines Lohts gestohlen hätte, den soll man aufs Rad legen.“

Diesen Unterschied zwischen Kirchenraub und Kirchendiebstahl hat auch *Klien* **) aus der Chursächsischen Praxis nachgewiesen.

Müthel wollte das Merkmal der „Gewalthätigkeit an der Person,“ als nothwendig zum Begriff des Raubes gehörig, auch bei dem Kirchenraube nicht aufgeben, sondern sagt in seinem (handschriftlichen) System des Livl. Criminalrechts: „Kirchenraub heisst Entwendung geweihten oder ungeweihten beweglichen Guts aus einer Kirche, durch Einbruch oder sonst auf eine gewaltsame Art vollstreckt. Die von den Gesetzen geschützte Heiligkeit des Orts wird bei dem Begriff dieses Verbrechenens nach den Ideen des damaligen Zeitalters personificirt und als persönlich gewalthätigt betrachtet: daher heisst es Raub, nicht Diebstahl. Adhibirte Gewalt gegen die Person der Wächter oder Diener der Kirche wird also nicht zu dem

aufgefasst. Die Strafe bestand früher in der Regel in 10 Paar Ruthen öffentlich am Straßpfahl, in neuester Zeit in 10 Paar Ruthen innerhalb der Gerichtsmauern. Man hat jedoch nicht immer von der Quantität des Gestohlenen abstrahirt, sondern nach C. C. C. 167. darauf einige Rücksicht genommen, z. B. in dem Urtheil des Hofgerichts d. d. 28. Febr. 1819 wider den Dukershoffschen Bauernwirth Matzi Jahn. Man war allerdings vollkommen berechtigt in neuerer Zeit, den Felddiebstahl, ohne Rücksicht auf den Betrag, criminell zu behandeln, nach B. V. §. 568: „Felddiebstähle, so wie auch alle Diebstähle, welche mit Einbruch verbunden sind, werden, ohne Rücksicht auf den Betrag, mit Criminal-Strafe belegt,“ allein den Felddiebstahl „nach Analogie des R. R. art. 131,“ wie es überall in den Urtheilen heisst, zu bestrafen — und zwar mit 10 Paar Ruthen, das beruht wohl auch auf jener unrichtigen Interpretation. Ob diese auch jene Bestimmung der B. V. hervorgerufen, kann ich nicht entscheiden.

*) s. *Paucker*, die Quellen der Ritter-, Lehn- und Land-Rechte Esth- und Livlands. I. (1845.) 186. 187.

**) Revision u. s. w. I. S. 493 ff.

Begriff dieses Verbrechens erfordert.“ Ebenfalls sagt er bei Gelegenheit der Beraubung des Kirchhofs: „Auch hier wurden die Manen der Verstorbenen personificirt und als persönlich gewalthätigt betrachtet.“

Während nun für Kirchenraub die Strafe das Rad war, dagegen den einfachen Raub nur die Strafe des Schwerts trifft, steht auf Kirchendiebstahl die Strafe des Galgens oder auch eine geringere Strafe, je nach der Grösse des Gestohlenen.

Livl. R. R. c. 79: „Welk man roves edder hussgewelde vor gërichte averwunnen wert, dat ys sin Hals*)."

— c. 151: „Stelet ein deff up einer borch, edder in der kerken, edder in dem stoven, edder in der mölen, dat eines lodes**)) werdt ys, dat ys de Galge; beneden dem gelt nicht, wo hyvor beredt ys.“

Die letzten Worte dieser zweiten Stelle bedeuten wohl „infra hanc summam non ita, sicut supra dictum est.“***) Die Verweisung bezieht sich auf den Anfang des Capitels zurück, wo gesagt ist, dass der Diebstahl über den Betrag eines Ferdings mit dem Galgen bestraft werden soll, der Diebstahl unter diesem Werth mit Brandmark oder Staupenschlag oder einem Lösegelde von 6 Mark. Während also beim Kirchenraube, d. h. dem durch Einbruch qualificirten Kirchendiebstahl, die Grösse des Gestohlenen nicht in Betracht kommt, gibt es einen grossen und kleinen einfachen Kirchendiebstahl, deren Grenze der Werth

*) s. Paucker a. a. O. S. 184, 185.

**)) S. Rig. St. R. VI, 4, 6. VI, 3, 1. Ueber die Werthberechnung eines Loths vergl. Müthels Handbuch I. S. 85.

***) Buddenbrock nimmt für diese Stelle ein beliebtes Emendationsmittel zur Hand, welches auch so häufig bei den Pandecten von früheren Kritikern gebraucht ist, er streicht die Negation. Müthel (handschriftlicher Nachlass) hält nicht für einen Schreibfehler statt icht oder idt (= das). Mir scheinen beide Correcturen überflüssig; nur muss man hinter ys ein Punctum setzen. Es ist dieser Zusatz „beneden — ys“ nicht aus dem Sachsenspiegel entlehnt, findet sich auch weder im älteren Livl. R. R., noch im Wieck-Oeselschen Lehnrecht (II, 1). Die Vergleichung dieser Quellen zeigt deutlich die Nothwendigkeit jener Interpunction.

eines Loths ist, und ein solcher kleiner Kirchendiebstahl soll nicht anders bestraft werden als der gewöhnliche einfache Diebstahl *).

Die Schwedische Strafordnung d. d. 18. Mai 1653 §. 3. (L. O. pag. 96.) verordnet, ohne den angegebenen Unterschied zwischen Kirchenraub und Kirchendiebstahl aufzustellen, für „alle Kirchendiebe, die das erste mahl wenig oder viel stehlen“ Todesstrafe. (s. auch not. a. pag. 512 L. L.). Auf diese Strafordnung und ein Schwed. Hofgerichtsurtheil vom 3. Nov. 1694 verweisend, bestimmt die

not. a. pag. 527 L. L.: „Stillt jemand in der Kirche oder auf dem Kirchhofe, entweder von andern oder von der Kirchen selbst, ihr eigenes Guth oder das unter ihrer Verwahrung stehet, solches wird noch heut zu Tage vor Kirchendieberei angesehen. Wird jemand darauf betreten, dem wird das Leben abgesprochen, er möge viel oder wenig gestohlen haben.“

Diese Nota ist zwar zunächst in der Livländischen Praxis zur Anwendung gekommen, allein *C. v. Tiesenhausen* bemerkt in seinem Beitrag zur Kenntniss des strafrechtlichen Zustandes Livlands am Ende der Schwedischen Periode**): „Obwohl die Strafordnung v. J. 1653 auf Kirchendiebstahl, ohne Unterschied etwaigen Einbruchs oder des Betrages, Todesstrafe verordnete, ist in jener Periode der Kirchendiebstahl nur arbiträr, mit Ruthen und Festungsarbeit, der Versuch des Kirchenraubes,

*) Die Piltenschen Stat. IV, 8, 5. IV, 13, 2. unterscheiden auch Kirchenräuberei und Kirchendiebstahl; auf Kirchenraub steht die Strafe des Rades, auf Kirchendiebstahl die einfache Todesstrafe. Nach den Curl. Stat. §. 208, wo sich dieser Unterschied nicht findet, sollen Kirchenräuber an Ehre, Leben und Vermögen gestraft und mit dem Schwerte hingerichtet werden.

**) Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands, Bd. II. S. 70. (Auch in *Hitzig's* fortgesetzten Annalen XVI [1841] S. 429.)

wozu von dem Thäter eingebrochen wird, mit Festungsarbeit oder Landesverweisung bestraft.“

In der gemeinrechtlichen Praxis sind die Strafbestimmungen der C. C. C. über Kirchendiebstahl längst ausser Gebrauch gekommen, und die Strafe desselben ist arbiträr geworden in der Weise, dass man, von den Bestimmungen über weltlichen Diebstahl ausgehend, bei einem Kirchendiebstahl die Strafe mit einer Schärfung zur Anwendung bringt, welche auf diesem Diebstahl stände, falls er ein weltlicher wäre *). In der Praxis der Gerichte unserer Ostseeprovinzen fehlt es zwar nicht an Fällen, auch aus neuerer Zeit, in denen für Entwendung heiliger und geweihter Sachen aus den Kirchen das Aequivalent der qualifizirten Todesstrafe verhängt ist **), allein in anderen Fällen, auf die nach not. a. pag. 527. L. L. und den übrigen Quellen auch die Todesstrafe, oder vielmehr das ukasenmässige Aequivalent derselben, stehen würde, hat eine gelindere arbiträre Strafe Anwendung gefunden. Die Bestimmungen des Russischen Reichsrechts ***) über Kirchendiebstahl haben bedeutend eingewirkt.

Das Esthländische Ritter- und Landrecht, bedeutend abweichend von der C. C. C., handelt vom Kirchenraub Buch V. T. 20 folgendermassen:

Art. 1: „Der oder diejenigen, welche, mit oder ohne Einsteigen und Erbrechen, die Kirchen, Gotteskasten, Blöcke, darin die Almosengelder gelegt werden, berauben, und daraus Kelche, Messgewande, Geld- und Kirchengerräthe stehlen, sollen wegen solcher Uebelthat, die höher als ein gemeiner

*) *Phil. Jac. Heister a. a. O.* §. 34. *Just. II. Böhmer, Jus eccl. Protest. V.* 17. §. 103. 104. *Heffter's Lehrb.* §. 504. *Wächter in Weiske's Rechtslex. s. v. Diebstahl* (Bd. III. S. 317. 318.). vgl. *Strafgesetzbuch für Baden* §. 385, für *Braunschweig* §. 215. 218.

**) *M. v. Wolffeldt, Mittheilungen* I. S. 29.

***) *Swod der Reichsgesetze* Bd. XV. art. 228 ff.

Diebstahl zu achten, mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht werden.“

Art. 2.: „Doch sollen diejenigen, die die Kirche nicht mit einbrechen helfen, noch bestiegen, sondern allein auf der Huth und Wache gestanden, hernach aber die geraubte Kirchen-Sachen mit verkaufen oder verpartieren helfen, oder davon genossen, nicht mit dem Rade, sondern mit dem Schwerdt gestraft werden.“

B. Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen.

Das Gesetzbuch behandelt Kirchenraub, Störung der Gräber und Plünderung der Leichen zusammen als Religionsfrevl im 2. Cap. des II. Abschnitts, §§. 241—257, ohne jedoch den Gesichtspunkt des Diebstahls ganz aus dem Auge zu lassen.

A. Kirchenraub im w. S.

Die sehr ausführlichen Bestimmungen über Kirchenraub sind ähnlich gruppirt wie im gemeinen Recht, indem theils auf das Object der Entwendung, theils auf den Ort Rücksicht genommen ist und die desfalligen Eintheilungen die Verschiedenheit der Strafen bedingen, wobei aber ferner durchgehends Rücksicht darauf genommen ist, ob der Kirchenraub mit oder ohne Einbruch und mit oder ohne Schmähung des Heiligthums unternommen wurde. Das Object der Entwendung anlangend, so werden hauptsächlich unterschieden die heiligen und die durch den Gebrauch beim Gottesdienst geheiligten Sachen, in Betreff des Orts, von und aus welchem entwendet wird, sind die Kirchen und die Schatzgewölbe derselben auf eine Stufe gestellt und davon unterschieden die sonstigen kirchlichen Aufbewahrungsorte.

Die Bestimmungen über diesen Gegenstand beziehen sich

zwar zunächst auf die griechische Kirche, sollen jedoch auch für die übrigen christlichen Confessionen, welche durch die Gesetze des Reichs anerkannt und geschützt sind, Gültigkeit haben. Weil nun zu diesem Behuf Modificationen nothwendig werden, so sind in der Anmerkung zu §. 232 hinsichtlich der Haupteintheilung der Objecte die geistlichen Oberbehörden der christlichen nicht-griechischen Confessionen angewiesen, zu bestimmen, welche von den zu ihren Kirchen gehörenden Gegenständen als heilige, und welche als nur durch den Gebrauch beim Gottesdienst geheiligt anzusehen seien *).

§ 241. Der Begriff des Kirchenraubes (Kirchendiebstahls) ist bestimmt als Entwendung von Sachen und Geldern, die der Kirche angehören, sowol aus den Kirchen selbst, als aus den Kapellen, den Schatzgewölben und anderen beständigen und zeitweiligen Aufbewahrungsorten der Kirchengüter, selbst wenn sich diese ausserhalb der Kirchengebäude befinden.

I. Eigentlicher Kirchenraub.

§. 242. 1) Für die Plünderung einer Kirche durch einen oder mehrere Menschen, welche in dieselbe eingebrochen sind, trifft

*) Die katholische Kirche unterscheidet zwischen heiligen und geweihten Sachen. S. besonders *Heister* a. a. O. Von den neueren Criminalisten ist wiederholt hervorgehoben, dass die C. C. C. art. 171 ff. in ihren Bestimmungen über Kirchenraub sich an den Begriff der *sanctitas interna*, als Wirkung der Weihe, der katholischen Kirche angeschlossen hat, und dass die Protestanten, den geweihten Gegenständen nur eine *sanctitas externa* zuschreibend, zu Zweifeln über die Bestimmungen der C. C. C. kommen mussten und zu einer Herabsetzung der Strafen. s. *Martin's* Lehrb. §. 157. *Wächter* in *Weiske's* Rechts-Lex. III. S. 417. Zum Nutz und Frommen der Praxis in unseren Ostseeprovinzen werden wir wohl von einem evangelisch-lutherischen General-Consistorium eine den Grundsätzen unserer Kirche conforme Lösung der im §. 252 des neuen Strafgesetzbuchs gestellten Aufgabe erwarten dürfen, denn es möchte sehr misslich sein die Erledigung dieses wichtigen Punktes durch Beantwortung von Anfragen der Gerichte in einzelnen Fällen zu bewerkstelligen. Die neueren Strafgesetzbücher, wie das Sächsische §. 227, enthalten hierüber sehr einfache Bestimmungen.

die Schuldigen, selbst wenn dabei niemand getödtet oder verstümmelt worden :

Verlust aller Standesrechte, Zwangsarbeit in den Bergwerken auf eine Zeit von 12—15 Jahren, ausserdem diejenigen, welche nicht von der Leibesstrafe eximirt sind, 70—80 Pletthiebe nebst Stempelung.

2) Für die mit Gewalt ausgeführte Plünderung einer Kapelle, falls bei derselben niemand getödtet oder verstümmelt worden :

Verlust aller Standesrechte, Festungsarbeit von 10—12 Jahren und, unter der bekannten Voraussetzung, 60—70 Pletthiebe nebst Stempelung.

II. Stehlen heiliger Sachen *). §. 243.

1) aus der Kirche selbst oder den kirchlichen Schatzgewölben

a. mit Einbruch :

Verlust der Standesrechte, Festungsarbeit von 10—12 Jahren, — 60—70 Pletthiebe nebst Stempelung.

b. ohne Einbruch, aber mit Schmähung des Heiligthums :

Verlust der Standesrechte, Zwangsarbeit in den Fabriken von 6—8 Jahren, 40—50 Pletthiebe nebst Stempelung.

2) nicht aus der Kirche oder dem kirchlichen Schatzgewölbe, sondern aus irgend einem andern kirchlichen Aufbewahrungsorte §. 243.

a. mit Einbruch :

Verlust der Standesrechte, Zwangsarbeit in den Fabri-

*) Als heilige Sachen der griechischen Kirche werden unter andern namhaft gemacht: Kelche, Hostienschlüsseln und sonstige für das Abendmahl nothwendige Geräthe, Kreuze, Evangelien, Heiligenbilder und Reliquien mit ihren Einfassungen und Verzierungen, die Decken der heiligen Gefässe, die Bekleidungen der Opfertische.

ken von 6—8 Jahren, — 40—50 Pletthiebe nebst Stempelung.

b. ohne Einbruch :

Verlust der Standesrechte, Zwangsarbeit in den Fabriken von 4—5 Jahren, — 30—40 Pletthiebe nebst Stempelung.

III. Stehlen von Gegenständen, die durch ihren Gebrauch beim Gottesdienst geheiligt sind. *)

§. 244. 1) aus einer Kirche oder Kapelle

a. mit Einbruch :

Verlust der Standesrechte, Zwangsarbeit in den Fabriken von 6—8 Jahren, — 40—50 Pletthiebe nebst Stempelung.

b. ohne Einbruch :

Verlust der Standesrechte, Zwangsarbeit in den Fabriken von 4—5 Jahren, — 40—50 Pletthiebe nebst Stempelung.

§. 246. 2) aus sonstigen kirchlichen Aufbewahrungsorten

a. mit Einbruch :

Verlust der Standesrechte, Zwangsarbeit in den Fabriken von 4—6 Jahren, 50—40 Pletthiebe nebst Stempelung.

b. ohne Einbruch :

Verschickung in die entferntesten Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung, Verlust aller Standesrechte, 20—30 Pletthiebe.

§. 247. IV. Entwendung von Kirchengeldern, von Kerzen, die noch nicht aufgesteckt, und anderen Gegenständen, die durch den Gebrauch beim Gottesdienst noch nicht geheiligt sind.

1) aus der Kirche oder der Schatzkammer derselben

*) Hiezu gehören in der griechischen Kirche: Tauf-Becken und andere grosse Gefässe zur Weihung des Wassers, Weihwedel, Betpultdecken, Kirchengewänder, Rauchfässer, Kronleuchter und die bereits aufgesteckten Kerzen, Lampen, Kirchenbücher, ausser den Evangelien etc.

a. mit Einbruch:

Verlust der Standesrechte, Zwangsarbeit von 4—6 Jahren, 30—40 Pleththiebe nebst Stempelung.

b. ohne Einbruch

aa) aber mit Prämeditation:

Verlust der Standesrechte, Ansiedelung in Sibirien, 10—20 Pleththiebe.

bb) ohne Prämeditation:

Verlust aller besonderen, der Person oder dem Stande der Schuldigen zuerkannten Rechte, Verschickung in das Irkutzkische oder Jeniseiskische Gouvernement zum Wohnen daselbst, mit Einschliessung auf 2—5 Jahre und dem Verbot des Reisens in andere Sibirische Gouvernements während der vom Gericht zu bestimmenden Frist von 8—10 Jahren. Im Fall der Nichtexemption von der Leibesstrafe sind solche Schuldige zu bestrafen mit 80—90 Ruthenhieben und der Abgabe an eine Civilarbeiter-Compagnie auf eine Zeit von 6—8 Jahren.

2) aus einer Kapelle oder einem sonstigen kirchlichen §. 284.

Aufbewahrungsorte

a. mit Einbruch:

Verlust der Standesrechte, Verschickung nach Sibirien zur Ansiedelung, 10—20 Pleththiebe.

b. ohne Einbruch,

aa) aber mit Prämeditation:

Strafe wie IV, 1, b, bb.

bb) ohne Prämeditation:

Strafe einen Grad niedriger.

5) Entwendung von Geldern aus den (Säulen) Sparrbüchern, welche mit Heiligenbildern oder Kreuzen zur Sammlung von Beisteuern für Kirchen ausgestellt sind: §. 249.

Strafen, wie sie für das Entwenden von Gegenständen, die der Kirche gehören, aber noch nicht durch den

Gebrauch geheiligt sind, aus Kapellen u. s. w. IV, 2. angegeben worden, und auf derselben Grundlage.

§. 250. War der Diebstahl begangen durch Personen, denen die Bewahrung oder der Gebrauch der Gelder oder Gegenstände anvertraut war, so wird die Strafe in allen erwähnten Fällen um einen Grad erhöht.

§. 251. V. Entwendung von Privateigenthum aus einer Kirche und Aneignung von Geldern, die von jemandem gegeben sind zu Kerzen oder überhaupt zu Gunsten der Kirche oder zum Unterhalt eines Klosters oder der Mönche bestimmt, aber noch nicht in das Kirchen- oder Klostervermögen übergegangen waren.

1) mit Schmäbung des Heiligthums:

Strafen nach den IV., 2, angegebenen Normen.

2) ohne Schmäbung des Heiligthums:

die höchsten Maasse der Strafe für (gemeinen) Diebstahl nach §. 2159, oder für Aneignung fremden Eigenthums nach §. 2192 des Gesetzbuchs, (wobei also der Werth des Gestohlenen, Wiederholung u. dgl. zu berücksichtigen sind).

§. 255. VI. Wer heilige oder durch ihren Gebrauch beim Gottesdienst geheiligte Sachen, die er als solche kannte, nicht aus der Kirche, dem Kirchenschatzgewölbe oder anderen kirchlichen Aufbewahrungsorten, sondern

1) aus einem Privathause oder einem anderen Orte entwendet

a. mit Einbruch

unterliegt dem Verlust der Standesrechte, der Verschickung in die entferntesten Orte Sibiriens, 20 — 30 Pletthieben.

b. ohne Einbruch:

Verlust aller besondern, der Person oder dem Stande zuerkannten Rechte, Verschickung in das Irkutzkische oder Jeniseiskische Gouv. zum Wohnen daselbst, mit

Einschliessung auf 3—4 Jahre und dem Verbot des Reisens in andere Sibirische Gouvernements während der vom Gericht zu bestimmenden Frist von 10—12 Jahren, oder falls er von der Leibesstrafe nicht eximirt ist, 90—100 Ruthenhiebe und Abgabe an eine Correctionscompagnie der Civiljurisdiction auf 8—10 Jahre.

2) aus einer Bude, einer Werkstatt oder einem andern Orte, an welchem sie sich vor dem Gebrauch zu gottesdienstlichen Zwecken oder vor ihrer Ablieferung an das Kirchenvermögen befinden:

das höchste Maass der Strafe des Diebstahls nach §§. 2147—2171 des Gesetzbuchs.

VII. Entwendung von Gegenständen, die zwar zum Kirchenvermögen gehören, aber weder als heilig noch als geheiligt durch den Gebrauch beim Gottesdienst betrachtet werden können, nicht aus der Kirche u. s. w., sondern aus irgend einem anderen (ungeweihten) Ort:

je nach den das Verbrechen begleitenden Umständen die Strafe des Diebstahls nach §§. 2147—2171.

VIII. Entwendung von Geldern aus Sparbüchern oder Schaaalen, welche ohne Heiligenbilder und Kreuze bei den Kirchen und Kapellen ausgestellt sind, nicht für die Kirche, sondern für Arme oder andere Zwecke der Wohlthätigkeit:

das höchste Maass der Strafe für Diebstahl mit Einbruch nach §. 2149.

Gleiche Strafe trifft den, von dem erwiesen ist, dass, obgleich die Gelder für die Kirche eingesammelt wurden, er doch diese Bestimmung nicht kannte. Wurde aber die Entwendung verübt durch eine Person, der es nicht unbekannt sein konnte, dass die von ihm gestohlene Summe der Kirche gehörte, so treten die in §. 218 (oben IV., 2. 3.) bestimmten Strafen ein.

§. 256. B. Zerstörung und Beraubung der Gräber und Leichen.

I. Aufgraben der Gräber

1) um die Leichen zu plündern oder zu beschimpfen:
Verlust der Standesrechte, Festungsarbeit von 10—12 Jahren, — 60—70 Pletthiebe nebst Stempelung.

2) zu abergläubischen Zwecken:
Verlust der Standesrechte, Ansiedelung in Sibirien, 10—12 Pletthiebe.

3) ohne diese Absicht, aus Muthwillen oder in der Trunkenheit:

Zuchthausstrafe von 6—12 Monaten.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung für das Aufgraben alter Grabhügel (Hühnengräber) zu wissenschaftlichen Zwecken, oder für das Ueberpflügen solcher Grabhügel zur Bearbeitung des Landes oder zu einem andern nicht widergesetzlichen Zweck.

§. 257. II. Angriffe auf das Aeussere der Gräber.

1) Zerstörung oder Beschädigung von Grabmonumenten und des Aeusseren der Gräber

a. aus boshafter Gesinnung gegen die Beerdigten oder deren lebende Angehörige.

Gefängniß von 6—12 Monaten.

b. aus Leichtsinne:

Geldstrafe von 10—15 Rub.

In jedem dieser Fälle ist der Schuldige verpflichtet die durch ihn beschädigten Monumente auf seine Kosten bessern zu lassen.

2) Entwendung eines Grabmonuments oder dessen äusseren Verzierungen:

das höchste Maass der Strafe des Diebstahls nach §. 2159.

Einige Fälle aus der Liv- und Esthländischen Praxis:

1. „Auf geführte Criminalklage des Auditeur und Stadtfiscals Fr. Schwartzens gegen und wider Meister Harke Andres, Bürger und Leinweber allhie, in peto des an dem Armen-Klingbeutel, womit Er in der Teutschen Kirchen herumbgegangen, verübten Diebstahls, wird nach fleissiger verles— und sorgfältiger erweg— und überlegung der Acten und Actitaten von E. E. Rath hiemit definitive für recht erkannt:

Demnach angeklagter Meister Harke Andres nicht in abrede sein kann, sondern selbst zugestehen und bekennen muss, dass Er, diesen verwichenen Ostern jährlich, den Klingbeutel, womit er in hiesiger St. Johannis-Kirchen vor die Armen herumbgangen, zu bestehen den Anfang gemacht und alle Sonntage, von abberegter Zeit an, etliche weissen, einmal ein Zehen-Weissenstück und einsten vier Fünfweissenstücke, daraus genommen, auch das Brandenburgische zur Probe eingeworfene stück geldes, des Sontags, indem Er das Geld aus dem Klingbeutel in den Armenkasten geschüttet, bei sich behalten, und den Dienstag darauf in den Kasten geworfen, als were Er deshalb woll mit schwerer Leibesstrafe zu belegen, in ansehung dessen aber, dass Angeklagter den Diebstahl bereuet*) und sich denen Armen das gestohlene wieder zu bezahlen erbothen, auch besitzlich ist und die wieder erstattung thun kann, soll Er, weiln man das eigentliche quantum des Diebstahls nicht weiss, 50 Rthl. denen Armen sofort bezahlen und daneben zur wollverdienten straffe und anderen zur warnung Acht Wochen im Thurm gesetzt und mit Wasser und Brodt gespeiset werden, ist auch daneben dem Actori officioso die Expensen, auf richterliche ermässigung zu refundiren schuldig. Salva tamen leu-teratione Superioris Jud. V. R. W. Dorpat 8. Junius 1692.“

Das Urtheil wurde vom Hofgericht bestätigt.

*) *Wüchters* Lehrh. I. S. 226. *Hitzig's* Annalen I. S. 48. V. S. 278.

2) Am 16. Januar 1809 wurde dem Dörptschen Landgericht übergeben der Rappinsche Bauer Karu Michel, welcher ein Pferd, 70 Rub. werth, gestohlen hatte. Der Inculpat behauptete, nicht er, sondern der Krüger Johann aus Lillimä habe das Pferd gestohlen und von diesem habe er es an Zahlungsstatt für schuldigen Roggen erhalten; übrigens habe er gewusst, dass das Pferd ein gestohlenes sei. Der Inquisit führte mehrere Muckschlüssel, die er theils vom Krüger Johann erhalten haben wollte, theils selbst fabricirt zu haben gestand. In Beziehung auf den Krüger Johann erklärte der Kirchspielsrichter von Rappin, Pölwe und Wendau, dass derselbe bereits wegen jenes Pferdediebstahls beim Kirchspielsgericht in Untersuchung gewesen, dass die Sache dort abgeurtheilt worden und der Krüger als völlig unschuldig von dem Kirchspielsgericht ob *deficientiam probationis ab instantia absolvirt* sei; Karu Michel habe das Pferd gestohlen.

Während der Untersuchung kamen noch folgende Diebstähle des Karu Michel zur Sprache:

1) Er gestand mit anderen auf dem Hofe von Rappin und der Hofflage die Kletenschlösser erbrochen und aus den Kleten Korn gestohlen zu haben. Dafür hatte das Kirchspielsgericht ihn mit öffentlicher Ruthenstrafe an der Kirche bestraft.

2) Er gestand allein die Klete des Lätti Jacob bestohlen zu haben. Die von dort entwendeten Effecten wurden von dem Damnicaten auf 50 Rub. taxirt.

3) Er gestand kurz vor Michaelis 1808 einem Russen aus seiner Behausung 105 R. B. A. entwendet zu haben; der Russe sei ihm aber auf die Spur gekommen und habe ihm das Geld wieder abgenommen und so sei er für diesen Diebstahl nicht verantwortlich gemacht.

4) Er wurde beschuldigt einen Diebstahl bei dem Bauern Soe Peter verübt zu haben. Das Weib des Soe Peter, Marie, gab an, dass sie den Karu Michel dabei ertappt, er aber ge-

droht habe sie zu würgen und zu tödten; sie habe ihn beim hellen Mondschein genau erkannt, auch nachher bei dessen Weibe Sachen gefunden, die ihr entwendet worden. Karu Michel wollte diesen Diebstahl auf keine Weise eingestehen.

5) Er gestand mit anderen im Frühjahr 1808 in der Wohnung des Rappinschen Predigers mittelst nächtlichen Einbruchs die Kirchenlade bestohlen, ausserdem aus einem Beutel 9 Rub. Kupfermünze und 7 silberne Bauer-Bresen entwendet zu haben. Er glaube, dass in der Kirchenlade 40 bis 50 Rub. gewesen. Wegen dieses Diebstahls sei er bei dem Kirchspielsgericht in Untersuchung gekommen, er und seine Complicen hätten Ruthenstrafe bei der Kirche zu Rappin erhalten und das Gestohlene ersetzen müssen.

Das Landgericht verurtheilte den Karu Michel für den Pferdediebstahl und die unter 2 und 3 angegebenen Diebstähle „im Fall er zum Recruten tauglich, mit 10 Paar Ruthen in partietes judicii gezüchtigt und zum Kriegsdienst abgegeben zu werden; im Fall der Untauglichkeit aber sei er an der Rappinschen Kirche mit 30 Paar Ruthen zu strafen und in die Colonien Sibiriens zu versenden.“

In Beziehung auf die unter Nr. 1 und 5 verzeichneten Diebstähle heisst es im Landgerichtlichen Urtheil, dass dieselben bei dem Kirchspielsgericht von Rappin bereits abgethan und gestraft seien, also in casu an sich nicht weiter attendirt werden könnten.

Das Hofgericht forderte ein supplementum inquisitionis, unter andern hinsichtlich des Punktes, ob Karu Michel gewusst, dass die Kirchenlade der Kirche gehöre und dass die entwendeten Gelder Kirchengelder seien.

Nachdem diese Ergänzung vorgenommen war, sprach das Hofgericht seinen Tadel aus, dass das Kirchspielsgericht zu Rappin unbefugter Weise sich wegen der früheren Criminalvergehungen Inquisiti eine Untersuchung und sogar Bestrafung

angemaasst habe und urtheilte, in Betracht dass die Diebstähle über 100 Rub. betragen, Inquisit aber, der an Bestehlung der Kirchenlade mit Antheil gehabt, nicht gewusst, dass solches Kirchengelder seien, da der Kasten beim Prediger gestanden — dass Inq. falls er zum Recruten tauglich, mit 20 Paar Ruthen von 8 zu 8 Tagen, jedesmal mit 10 Paar Ruthen, bei Gericht zu bestrafen und abzuliefern sei, im Fall der Untauglichkeit aber mit gleicher Strafe von 20 Paar Ruthen bei der Kirche zu belegen und nach denen Colonien in Sibirien zu versenden sei.“

3) Der Schloss Oberpahlen'sche Knecht Andres Narm, 51 Jahr alt, lutherischer Confession, ist in der Nacht vom 12. auf den 13. April 1842 mittelst einer von einem Bauernwagen genommenen Leiter zum Fenster der Oberpahlen'schen Kirche hinaufgestiegen, hat daselbst eine Scheibe eingedrückt und ist durch das auf diesem Wege geöffnete Fenster eingestiegen, worauf er mit Hülfe eines mitgebrachten Pflugeisens den Deckel des in der Kirche bewahrt stehenden *Armenblocks**) aufsprengte und aus demselben laut seiner Angabe die Summe von 8 Rub. 25 Kop. S. M. und eine Quantität Kupfergeld, welche er nicht gezählt zu haben behauptet, gestohlen hat. Letzteres versteckte er in der Erde, mit dem Silbergelde begab er sich aber in den Krug, bezahlte einige frühere Schulden und betrank sich so, dass er besinnungslos liegen blieb, bei welcher Gelegenheit der Krüger bemerkte dass er Silbergeld in der Hand halte. Um dieses gegen Verlust oder anderweitige Angriffe sicher zu stellen, nahm er es im Betrage von 9 Rub. 25 Kop. S. M. an sich und übergab es am andern Morgen dem Andres N. Kurze Zeit nach dessen Entfernung aus dem Krüge, wurde der Einbruch in der Kirche durch den Küster im Krüge angezeigt und, in Folge des wider den N. wegen des bei ihm gefundenen Geldes entstandenen Verdachts, dieser auf Befehl des Verwalters her-

*) *Just. H. Böhmner*, Jus eccl. Protest. V, 17, 108.

begeholt und von ihm sein Vergehen auch sogleich gestanden, so wie auch der Ort angezeigt, wo er die Kupfermünze in der Erde versteckt hatte. Das Kupfergeld, welches die Gutsverwaltung an sich nahm, betrug nach deren Angabe 8 R. 7 K. S. M. Da jedoch bei dem N. nicht 8 R. 25 K. S. M., wie er gestohlen zu haben vorgab gefunden wurden, sondern 9 R. 25 K. S. M., so ergab die fernere Befragung, dass derselbe 2 Rub. S. M. eigenes Geld besessen und von diesem 1 Rub. 10 Kop. S. M. bei der Entdeckung des Diebstahls noch übrig gehabt habe. Einen Beweis dieses Eigenthums vermochte er nicht zu führen, beharrte aber bei der Versicherung, dass dieses Geld ihm rechtmässig gehöre und dass er es für Flachs, den er verkauft, eingenommen habe. Von den noch übrigen 50 Kop. S. M. wusste er nichts weiter anzuführen und gab zu, dass sie sich unter dem Kupfergelde befunden haben möchten.

Das *Pernau'sche* Landgericht erkannte für Recht, „dass Inquisit eines mittleren, jedoch sowohl durch Einbruch als auch durch die Heiligkeit des Orts qualificirten Diebstahls überwiesen und geständig, dafür mit 20 Paar Ruthen innerhalb 8 Tagen jedesmal mit 10 Paar bei Gericht zu bestrafen und sodann für Rechnung der Gemeinde zum Kriegsdienst abzugeben, im Fall der Untauglichkeit hiezu aber mit gleicher, jedoch öffentlich an zweien auf einander folgenden Sonntagen am Pfahle des Oberpahlen'schen Kirchspiels zu vollziehender Leibesstrafe zu bestrafen und sodann in die Colonien Sibiriens zu versenden, ihm aber, nach Erstattung der gestohlenen Summe an die Armenkasse, das von der Gutsverwaltung an sich genommene Inquisiten gehörige Geld, im Betrage von 1 Rub. 20 Kop. S. M., zurückzugeben sei.

Das Hofgericht urtheilte: „da der Diebstahl durch Einsteigen qualificirt, auch zwar in der Kirche verübt worden, jedoch nicht der Kirche gehörige und zum Gottesdienst bestimmte Gegenstände betroffen und nur ein solcher mit der

Capitalstrafe, den Vorschriften des Russischen Reichsrechtes zufolge, belegt werden darf, folglich nur ein für gemeinen, jedoch wegen Heiligkeit des Ortes exasperirt zu beahndenden Diebstahl mit 20 Paar Ruthen nach Frist einer Woche ein jedes Mal mit 10 Paar, bei Gericht zu bestrafen und sodann einmonatlichem Zuchthausarreste zu unterziehen, dergestalt aber die Sentenz des Landgerichts zu ermässigen sei.“

4. Am Morgen des zweiten Pfingstfeiertages 1845 wurde der Armenblock der Oberpahlen'schen Kirche abermals erbrochen und ausgeleert gefunden. Nach einiger Zeit fiel der Verdacht des Verbrechens auf den Oberpahlen'schen Bauern Tönno Luisk, und bei einer Nachsuchung fand sich im Ofen desselben eine Quantität Kupfergeld im Betrage von 20 R. 15 K. S. M. Der Inq. Tönno Luisk, 40 Jahr alt, gestand, dass er theils aus Noth, theils durch das Beispiel des im vorigen Jahre desselben Verbrechens überführten Andres N. verleitet, aus dem Armenblock der Oberpahlen'schen Kirche die Summe von 14 Rub. 39 $\frac{2}{7}$ K. S. M. entwendet habe. Aus seinem Geständniss ergab sich ferner, dass er sich nach dem Gottesdienste am ersten Pfingstfeiertage a. c. in der Kirche hatte einschliessen lassen, darauf in der folgenden Nacht den Armenblock erbrochen und sich während des Glockenläutens am nächsten Morgen wieder davon geschlichen hatte. Es wurden in seinem Hause noch 6 Rub. 80 Kop. S. M. aufgefunden und dem Gericht eingeliefert.

Das *Pernau'sche* Landgericht erkannte für Recht, „dass Inquisit eines mittleren und durch die Heiligkeit des Orts qualificirten Diebstahls überwiesen und geständig, dafür mit 10 Paar Ruthen bei Gericht zu bestrafen und sodann einem monatlichen Zuchthausarreste zu unterziehen, aus seinem redbarsten Vermögen aber noch 2 Rub. 20 Kop. S. M. in den Armenblock zu restituiren schuldig, dagegen demselben der Betrag von 35 $\frac{2}{7}$ Kop. S. M. aus dem bei ihm gefundenen Gelde als sein Eigenthum zu restituiren sei.“

Das Hofgericht gab leuterando folgendes Urtheil: „dass Inq. für diesen zwar nur 14 Rub. 59 $\frac{1}{2}$ Kop. S. M. betragenden und daher kleinen und nur polizeilich zu beahndenden Diebstahl, in Berücksichtigung der von ihm dabei nicht geachteten Heiligkeit des Ortes, criminell mit 10 Paar Ruthen bei Gericht zu bestrafen und sodann bei der Verpflichtung, die Armenlade für das Fehlende entschädigen zu müssen — der Haft zu entlassen und dergestalt die landgerichtliche Sentenz zu bestätigen sei.“

5. Als der Todtengräber Karo Christian und das Soldatenweib Maria Maximova auf dem Russischen Kirchhofe bei Dorpat im Begriff waren ein Grab, in welches der Sarg einer Tochter des Russischen Kaufmanns S. hineingelassen war, mit Erde zu füllen, sagte die Maria M. zum Todtengräber: „Wir wollen doch diesen hübschen Sarg besehen und was darin ist.“ Der Todtengräber Karo Christian antwortete ihr, sie solle einen Hammer und ein Beil holen, und als dieses geschehen, erbrach jener den Sarg mit diesen Instrumenten; darauf zog die Maria M. der Leiche die Bekleidung bis aufs Hemde ab und nahm rothes Band, Nesseltuch und einen Schleier fort. Nun wurde der Sarg wieder ins Grab gesetzt und mit Erde beschützt. Maria M. behielt die gestohlenen Gegenstände.

Das Urtheil E. E. Raths der Stadt Dorpat lautet: „Wegen Plünderung und Beraubung der Leichen sollen die Verbrecher nach gemeinen Rechten gleich den Dieben bestraft werden, ein Allerhöchster Immänoi-Ukas vom 8. Febr. 1739 extendirt die Strafe wegen Plünderung der Begräbnisse und Aushebung der Leichen bis zur Todesstrafe. Da bei gegenwärtigem Falle jedoch eigentlich keine gewaltsame Aushebung der Leiche, Ausgrabung oder Wiedereröffnung des Grabes stattgefunden hat, indem Inquisiten die Leiche noch während des Einsenkens und noch vorher ehe das Grab verschüttet gewesen, ihrer Todtenkleider beraubt, die Leiche selbst aber alsdann begraben haben, folglich das zur Plünderung einer Leiche sonst

nothwendige Requisitum der heimlichen Eröffnung eines Grabes oder Begräbnisses fehlt, das Verbrechen selbst auch zu einer Zeit und unter solchen Umständen, dass es so leicht entdeckt werden konnte (wie solches durch die Beobachtung der Schwester des Inquisiten Karo Christian geschehen ist), verübt worden ist, Inquisit K. Ch. auch dieses Verbrechen als Todtengräber vorher nie begangen, sondern jetzt dazu nur von Inquisitin Maria M. ohne allen Vorthail auf seiner Seite überredet worden ist, so sind, nachdem bei Publication dieses Urtheils beiden Inquisiten die Wichtigkeit und Grösse ihres Verbrechens und dass sie eine harte Strafe verdient, vorgestellt, dieselben für diesmal wegen des an der Leiche verübten Diebstahls und dadurch gegebenen Aergernisses jeder mit 10 Paar Ruthen an einem Sonnabend am Russischen Markte öffentlich zu züchtigen und nach überstandener Strafe ihres Arrestes zu entlassen, Inquisit K. Ch. aber ist nicht mehr als Todtengräber zuzulassen.“ Das Urtheil wurde vom Hofgericht oberrichterlich bestätigt.

Den 6. Der Hahnhoffsche Bauerknecht Johann Kink, laut Pastoralzeugniss 28 Jahr alt, welcher bereits dreimal bei Gericht wegen passlosen Umherstreifens bestraft und wegen Diebereien übel berüchtigt war, hatte sich zur Nachtzeit im März des Jahres 1845 auf den Kirchhof der Stadt Werro begeben und dort mit einem Beile aus den Thüren mehrere Eisensachen, als Hängen und Haken, ausgebrochen, eine Schaufel, zwei zur Einsenkung der Leichen gebrauchte Stricke und Bänder und ein Tuch von einer Leiche, die im Todtenhause stand, gestohlen.

Das Dörptsche Landgericht verurtheilte den Inq. (nach Anleitung von not. a. pag. 527 L. L.) zu 3 mal 10 Paar Ruthen am Strafpfahl der Stadt Werro und zur Versendung in die Bergwerke von Nertschinsk; ausserdem solle aus seinem Vermögen behufs Entschädigung der Betrag von 2 Rub. 70 Kop. S. M. beigetrieben werden. Diese vom Livl. Hofgericht gebilligte

Strafsentenz wurde nicht vom Civilgouverneur bestätigt; es ging deshalb das Urtheil an den dirigirenden Senat und es erschien in Folge dessen ein S. U. vom 24. Jan. 1844 (No. 301), durch welchen „in Betracht der Jugend des Inq. und des unbedeutenden Diebstahls“ befohlen ward, den Kink von der ihm vom Hofgerichte zuerkannten Strafe zu befreien, ihn dagegen im Gefängnisse mit 20 Ruthenhieben zu züchtigen und nach Sibirien zur Ansiedlung zu versenden.

7. Alexander R., 18 Jahr alt, hatte am 12. Juli 1833 auf dem deutschen Kirchhof bei Dorpat Blumen von den Gräbern abgeschnitten und war, als er damit weggehen wollte, von einem Kirchendiener ergriffen worden. Nach beendigter General- und Spezialinquisition erkannte E. E. Rath für Recht den Inculpaten extraordinarie mit dreitägiger Haft zu bestrafen.

8. Um Martini des Jahres 1822 waren durch Einbruch in die zur Kirche zu Kusall gehörige Kapelle Loksä aus einer in der Sacristei befindlichen offenen Lade 1 Rbl 25 Kop., welche dem Prediger gehört, entwendet worden. Da durch die angestellten Untersuchungen kein Thäter ausgemittelt wurde, musste man die Sache auf sich beruhen lassen. Zwei Jahr später traf der bei jener Kapelle als Glockenläuter angestellte Bauer Juhhan mit dem zum Gute Konda gehörigen Lostreiber Oja Jaan zusammen, das Gespräch kam auf jenen Diebstahl und Oja Jaan gestand freiwillig denselben verübt zu haben, wiederholte auch 3 Tage später sein Geständniss vor dem Kirchspielsprediger. Darauf kam die Sache zur hakenrichterlichen Untersuchung und demnächst an das Harrien'sche Manngericht zur weiteren gerichtlichen Behandlung und gesetzlichen Entscheidung.

Im gerichtlichen Verhör gestand Inq. frei und unumwunden, wie er vor 2 Jahren an einem Freitage, um die Zeit von Martini, Nachmittags, als er von der Bärenjagd kommend mit den andern zu gleichem Behuf ausgesandten Bauern in dem Loksä'schen Krug eingekehrt gewesen und mit Branntwein tractirt

worden, in trunkenem Muthe den Entschluss gefasst, die nahe gelegene Kapelle zu bestehlen, diesen Vorsatz auch sogleich ausgeführt, sich heimlich zur Kapelle hinbegeben, ein Fenster ausgehoben und nachdem er eingestiegen, die Thüre der Sacristei mit einem Schlüssel, den er zufällig bei sich gehabt und seit einiger Zeit in seiner Jagdtasche mit sich herumgetragen, geöffnet und sodann aus einem offen dort stehenden Kasten 1 Rbl. 25 Kop. entwendet, und nachdem er wiederum das Fenster, durch welches er eingestiegen, vorgesetzt, sich fortbegeben, das gestohlene Geld aber an demselben Abend vertrunken habe.

Das Harrien'sche Manngericht urtheilte:

„dass Inq. — der aus der zu der Kirche zu Kusall gehörigen Kapelle Loksä durch Einbruch 1 Rub. 25 Kop. K. M. entwendet habe, dafür bei der Kirche mit 50 Paar Ruthen in der gesetzlichen Vertheilung zu bestrafen, der Kirchensühne zu unterzeichn und sodann auf seine Lebenszeit nach Sibirien zur Kronsarbeit zu versenden sei; auch das gestohlene Gut zu ersetzen habe.“

Dieses Urtheil ist folgendermassen motivirt: „Wenn aus dem zum öftern wiederholten und auch allhier gerichtlich gethanen Geständniss sich der Thatbestand des von ihm begangenen Verbrechens genügend constituirt und criminalrechtlichen Grundsätzen nach vollkommen als ein sacrilegium darstellt, indem nach der ausdrücklichen Bestimmung art. 171. der P. G. O. auch die Entwendung ungeweihter Dinge an geweihter Stelle als ein Kirchenraub angesehen werden muss, mithin es hier denn auch nichts involviren mögen, dass das gestohlene Gut nur Privateigenthum des Predigers gewesen, anerwogen selbiges dennoch an geweihter Stätte sich verwarhlich niedergelegt befunden, so hätte denn diesem nach den Inq. hier auch die in art. 1. tit. 20. lib. V. iur. prov. auf den Kirchenraub festgesetzte Todesstrafe und in Stelle dessen die nach den mildernden Reichsgesetzen für

solche Fälle angeordnete Leibesstrafe und die lebenslängliche Deportation um so mehr in vollem Maasse treffen müssen, als nach dem ad acta gelangten priesterlichen Attestate Inq. schon früher einen schlechten Lebenswandel geführt und sich gesetzwidriger Handlungen schuldig gemacht, — in Berücksichtigung der mildernden Umstände jedoch — freies Bekenntniss, indem Inq. sein eigener Ankläger geworden, die Reue die er gezeigt und der Umstand, dass Inq. die That in trunkenem Muthе vollbracht, wird die poena ordinaria in so weit gemildert, dass Inq., statt mit 40 Paar Ruthen, nur mit 30 Paar zu belegen ist.“

Das Oberlandgericht milderte in dem Leuterationsurtheil vom 29. April 1825 die Strafe dahin, dass er nur in die Colonien Sibiriens zu versenden und vorher mit 30 Paar Ruthen bei der Kirche zu bestrafen sei. Als Milderungsgründe werden hervorgehoben :

1. das freiwillige Geständniss des Inq., welches um so mehr zu berücksichtigen, weil
 - a. es der angestellten Untersuchung vorausging,
 - b. eine Folge seiner über den begangenen Diebstahl gefühlten Reue war und
 - c. der einzige Beweis der That ist.
2. das durch absichtslose Trunkenheit verminderte Bewusstsein des Oja Jaan.

IV. Verschiedene Fälle.

1. Alexandra Bakow, Tochter eines Russischen Schusters in Dorpat, 20 Jahr alt, lebte seit 3 Jahren mit dem Werroschen Meschtschanin Kusma Stepanow Sorokin in wilder Ehe, welche kinderlos geblieben. Der priesterlichen Trauung hatte besonders im Wege gestanden, dass Sorokin ein Raskolnik (Altgläubiger) war.

Wegen Verheimlichung und Beseitigung ihrer Leibesfrucht

und wegen ausgeübten Betrugcs in Untersuchung gerathen, machte die Alexandra B. vor der Dörptschen Polizeiverwaltung widersprechende und lügenhafte Aussagen, wie sie denn auch während der folgenden Untersuchung eine grosse Fertigkeit im Lügen zeigte.

Im ersten Verhör bei dem Dörpt'schen Polizeigericht am 23. Febr. 1854 deponirte sie Folgendes:

„Drei Wochen vor Weihnachten v. J. wurde ich von der Geburt eines Kindes übereilt, als ich beschäftigt war, aus dem Stalle Holz ins Haus zu tragen. Das Kind, welches ich im Stalle gebar, war todt und nicht völlig ausgetragen, nach meiner Meinung im achten Monat. Ich versteckte das Kind im Stalle, fürchtend, man möchte glauben, wenn ich dasselbe hervorbrächte, ich hätte es ermordet. Nach zwei Tagen legte ich es in einen alten Kasten und beerdigte es auf dem sogenannten Soldatenkirchhofe auf dem Rathshoff'schen Felde. Als dieses geschehen, bemächtigte sich meiner eine grosse Angst, es möchte Sorokin, der seit mehreren Monaten abwesend war, und andere Leute, die um die Schwangerschaft gewusst, glauben, dass ich mein Kind gemordet und heimlich fortgeschafft habe. Als ich nun erfuhr, dass die Magd Anna Jürgenson in dem Klinikum einen unehelichen Sohn geboren hatte und eine Ammenstelle anzunehmen beabsichtigte, ging ich etwa eine Woche nach der Geburt ihres Kindes zu ihr und auch zur Mutter derselben und bat sie, mir das Kind zu geben, ich würde es zu einer Russischen Herrschaft bringen, die sehr ein Kind zu haben wünsche und es als ihr eigenes anzunehmen Willens sei. Die Anna J. und ihre Mutter waren dazu geneigt, und gaben mir, da ich versicherte, die Russische Herrschaft habe schon eine Amme angenommen, das Kind; um aber sicher zu sein, schickten sie einen Begleiter mit. An dem Baron Sch'schen Hause angelangt, hiess ich den Begleiter warten, begab mich in den Hof, wo ich mich so lange mit dem Kinde versteckt hielt, bis

ich wahrgenommen, dass jener Begleiter sich wieder entfernt hatte. Darauf ging ich mit dem Kinde in das nahe Ropkoi'sche Dorf und bat eine mir bekannte Bäuerin um Aufnahme. Diese wurde mir gewährt, weil ich vorgab, kurz vorher, unweit der Stadt, von der Geburt des Kindes ereilt worden zu sein. Auf diese Weise machte ich auch sowohl meine Mutter, zu welcher die Bäuerin alsbald schickte und die mich zur Stadt fahren liess, als auch meine nachherige Umgebung glauben, ich habe dieses fremde Kind geboren. Dem bald von seiner Reise zurückkehrenden Sorokin kündigte ich seine angebliche Vaterschaft an, und das Kind wurde, obgleich ich wusste, dass es schon im Klinikum lutherisch getauft worden, nochmals auf des Sorokin Namen in der griechischen Kirche der heiligen Taufe übergeben. Sorokin glaubte meiner Erzählung hinsichtlich der Geburt des von ihm gezeugten Kindes, bis er durch das Geschwätz der Leute misstrauisch wurde. Da erzählte ich ihm denn alles; er versprach die Sache geheim zu halten und das Kind als sein eigenes aufzuziehen. Da ich fast gar keine Milch in den Brüsten hatte, nährte ich das Kind mit Kuhmilch. Um die sich wiederholt nach dem Schicksal ihres Kindes erkundigende Anna J. zu beruhigen, versicherte ich ihr, die Russische Herrschaft sei mit dem Kinde nach Petersburg gereist, und bat darauf den Russischen Kaufmannssohn K., mir einen als von der Russischen Herrschaft kommenden Brief aufzusetzen. Er that es, da ich ihm versicherte einen solchen Brief erhalten, aber verloren zu haben. In diesem erdichteten Schreiben wurde der Anna J. gemeldet, dass ihr Sohn gesund sei und dass sie den Taufschein einsenden möge. Ich zeigte den Brief der Anna J., als sie zu mir kam. Während ihrer Anwesenheit war der Säugling im anstossenden Zimmer, und damit sein Schreien ihn nicht verrathe, hatte ich ihm den Mund zugestopft. Das Kind starb schon im Januar und wurde von einem Russischen Geistlichen beerdigt.“

Der erwähnte Brief in deutscher Sprache lautet:

Beste Anchen Johanna

Hiermit thun wir Ihnen zu wissen dass ihr Sohn Johann Adolf vollkommen gesund ist, und dass es jetzt erforderlich ist einen Taufschein indem jetzt Revisions-Jahr ist, so ist es unumgänglich nöthig von den Priester auszubitten, und wenn es bei Ihnen möglich ist zu uns nach Petersburg zu kommen es wird uns sehr angenehm sein und Sie finden hier eine gute stelle bey uns, wobei Sie besser sich bestellen können, wenn es jetzt kalt ist so kommen Sie gegen Frühjahr herüber besorgen Sie den Taufschein und schicken Sie es zu uns so balde wie möglich nach Petersburg. Ich habe auch früher einen Brief zu Ihnen geschickt.

Ihr bewusste

Fürstinn Mescherskaja.

Wohnhaft in St. Petersburg, grade über der Reval'schen Herberge. St. Petersburg den 12. Januar 1834.

Zur Adresse hat dieser Brief:

Bitte diesen Brief abzugeben in der Steinstrasse an die Meschtschanins-Frau Alexandra Sorokin mit Uebergabe an die Demoiselle Anchen Johanna in Dorpat.

Da die Inquisitin dabei beharrte, ihr todtgebornes Kind auf dem sogenannten Soldatenkirchhof eingescharrt zu haben, sich auch bereit erklärte, der Behörde die Stelle zu zeigen, so wurden in ihrer Gegenwart mehrstündige Nachgrabungen angestellt, aber kein Kasten mit einem Kinde gefunden. Ein Todtengräber setzte das Nachgraben einen ganzen Nachmittag fort, fand aber eben so wenig den Kasten. Als dieses der Inq. am folgenden Tage vorgehalten und sie ausdrücklich ermahnt wurde, die Wahrheit zu bekennen, brach sie in ein lautes Weinen aus, fiel auf die Knie und bat um Gnade, indem alles von ihr erlogen sei. Sie habe gar kein Kind geboren oder heimlich beerdigt und sei nicht schwanger gewesen; sie habe geglaubt durch eine solche Erdichtung den Sorokin zu bewegen,

sich förmlich mit ihr trauen zu lassen. Als sie auf die angeführte Weise das Kind der Anna Jürgenson erhalten, habe sie es bei ihren Eltern und ihrem Mann als ihr Kind ausgegeben, und auch als solches in der Russischen Kirche taufen und sodann beerdigen lassen; wäre das Kind am Leben geblieben, so würde sie es gewiss als ihr eigenes behandelt haben.

Demnächst wurde vom Gericht verfügt: „Inquisitin für die sich erlaubte Frechheit, die Behörde am gestrigen Tage auf die angeführte Weise verunglimpft und dieselbe durch so grobe und hartnäckige Verstellung der Wahrheit zu zeitraubenden und unnützen Maassnahmen höhnend verleitet zu haben, mit 20 Ruthschlägen züchtigen zu lassen.“

Auf gerichtliches Befragen deponirte die Anna Jürgenson: „Die Alexandra Bakow, welche ich nicht kannte, kam zu mir aufs Klinikum, als mein Kind acht Tage alt war, und bat mich es ihr zu geben, indem sie es bei einer Russischen Herrschaft im Baron Sch'schen Hause unterbringen wolle. Ich konnte mich damals noch nicht dazu entschliessen, als aber die Alexandra B. nach einiger Zeit wieder kam, beschloss ich, zumal da die Krankwärterin auf dem Klinikum und sogar meine Mutter mir zuredeten, ihr das Kind zu geben. Etwa 14 Tage vor Weihnachten kam Alexandra B. um das Kind abzuholen und ich bat den R. mit ihr zu gehen und nachzusehen, ob sie das Kind wirklich in das bezeichnete Haus bringe. Alexandra B. hatte mir die heiligsten Versprechungen gegeben, dass das Kind gut untergebracht würde, und ihre eigene Leibesfrucht, die sie unter dem Herzen trage, verflucht, wenn dies nicht so sei. Sie schien hochschwanger zu sein. Ich trat sodann meine Ammenstelle bei Herrn von W. an, und als ich im Januar meines Kindes wegen Nachforschungen anstellte und erfuhr, dass es nicht im Baron Sch'schen Hause war, ging ich zu der Alexandra B. ins Haus. Sie beruhigte mich damit, dass das Kind bei der Russischen Herrschaft in Petersburg wohl aufgehoben sei und dass

sie einen Brief von dieser Herrschaft habe, den sie mir am folgenden Tage bringen wolle. Tags darauf kam sie auch mit dem Briefe, in welchem die Russische Herrschaft um Einsendung des Tauschscheins für das Kind bat. Ich war über diesen Brief sehr erfreut und zeigte ihn dem Herrn v. W. Mein Herr erkannte sogleich, dass es ein falscher nachgemachter Brief sei, bemühte sich der Sache auf den Grund zu kommen, und brachte mir auch endlich die Nachricht, dass mein Kind im Hause der Alexandra B. gestorben und von einem Russischen Geistlichen beerdigt worden sei. Meine Mutter zeigte sodann die Sache bei der Polizeiverwaltung an.“

Von den beeidigten Zeugen sagten aus :

1) Die Russin Malanja Ijenischna, bei der die Inquisitin seit drei Jahren zur Miethe wohnte: die Alexandra B. sei in vergangenen Jahre nicht schwanger gewesen, sie habe selbige täglich gesehen und wisse genau, dass Inquisitin sich ihren Leib ausgestopft habe, um die Leute glauben zu machen, dass sie schwanger sei, denn bisweilen sei sie ohne einen starken Leib erschienen. Als daher die Mutter der Inq. ihr vor Weihnachten erzählt, dass die Alexandra B. im Ropkoi'schen Dorfe niedergekommen sei, habe sie, Comparentin, es nicht glauben können, es auch der Inq., die mit dem Kinde zur Stadt gekommen, wiederholt ins Gesicht gesagt, dass es nicht ihr Kind sei; schon die Grösse des Kindes habe es verrathen, dass es älter sein müsse als wenige Tage; die Inq. habe auch weder Nahrung in den Brüsten gehabt, noch seien die Brüste auch nur ein wenig gedrunken gewesen. Die Inq. habe aber dabei beharrt, dass sie das Kind geboren, und habe solches nicht nur fremden Leuten, sondern auch dem Sorokin und dem Russischen Geistlichen, der das Kind getauft, versichert und aufs Heiligste betheuert. Das Kind sei gesund und stark gewesen, nur habe es viel geschrien und habe jämmerlich ausgesehen, weil es keine ordentliche Nahrung erhalten. Die Inq. habe das Kind

mit Kuhmilch ernährt, die sie zuvor erwärmt, häufig habe aber das arme Kind die Milch kalt bekommen, und sei in Folge davon krank geworden. Das Kind hätte am Leben bleiben müssen, wenn es die gehörige Pflege gehabt hätte. In den ersten Tagen habe die Inq. noch mehr Sorgfalt bewiesen, dann aber immer weniger, indem sie nicht einmal in den dunkeln Nächten Licht gebrannt und das Kind zu beruhigen gesucht, wenn es fürchterlich geschrien. Als die wahre Mutter des Kindes das erste Mal hingekommen, habe das Kind noch gelebt, Inq. habe aber denselben etwas in den Mund gestopft, damit es nicht schreie, während sie mit der Mutter des Kindes im Nebenzimmer gesprochen. Als die Mutter einige Tage darauf wieder gekommen, sei das Kind schon todt und beerdigt gewesen.

2. Die Magd Lena, Wittve des Soldaten Friedrik Jaan, die mit der Inq. in einem Hause wohnte: sie habe häufig Gelegenheit gehabt zu bemerken, dass das Kind nicht die nöthige Pflege erhalten, und dass es nur in Folge der schlechten Nahrung krank geworden und gestorben sei.

Mit diesen Zeugen confrontirt, gab Inq. zu, ihre Schwangerschaft erlichtet und ihren Leib ausgestopft zu haben, läugnete aber, dass sie es dem Kinde an Pflege habe fehlen lassen. Erst als die Zeugen ihr hierin kräftig widersprachen, und sie darauf aufmerksam machten, dass ihre, der Inquisitin, Mutter, wenn sie bei ihr gewesen, das Kind mit mehr Sorgfalt und Liebe gewartet und gepflegt, gab Inquisitin zu, dass es wohl möglich sei, dass das Kind öfters Milch bekommen, ehe dieselbe hinlänglich erwärmt gewesen oder nachdem sie wieder kalt geworden, und vermochte nicht in Abrede zu stellen aus allzu grosser Schläfrigkeit in einer Nacht kein Licht angezündet und auf das Kind nicht geachtet zu haben; meinte aber, dass dadurch dem Kinde kein Schaden geschehen sei. Es wäre allerdings besser gewesen, wenn sie das Kind der Mutter zurückgegeben hätte, sie habe aber geglaubt, es werde am Leben

bleiben, und dann die Hoffnung gehabt, dem Sorokin förmlich angetraut zu werden.

2. Der Büchschmidt Alexei Andrejew Laenin aus Tula hatte im Jahre 1845 mit seinem Commis den Januarmarkt zu Dorpat bezogen und für die Marktzeit eine hölzerne Bude am Embach gemiethet. Als Helfer beim Verkauf seiner Waaren hatte er den Dörptschen Meschtschaninssohn Iwan Jakowlew Bockow für die Jahrmarktszeit engagirt, besonders deshalb, weil dieser der deutschen Sprache mächtig war. Nach Beendigung des Markts am 29. Januar war Laenin mit seinem Commis Abends um 7 Uhr aus der Bude nach Hause gegangen, um Thee zu trinken, nachdem, wie er angibt, er die Laden von innen zugemacht und die Bude verschlossen hatte. Auch Iwan Bockow ging fort *). Nach dem Theetinken begab sich der Commis zur Bude zurück. Da er ein Fenster der Bude geöffnet fand, vermuthete er, dass Diebe in der Bude seien und rief Hülfe herbei. Der verabschiedete Unterofficier M. ging zuerst in die Bude hinein, man machte Licht an und brachte alsbald den Iwan Bockow unter der Lette hervor. Dieser stellte sich betrunken. Ein grosser Kasten, der unter der Lette gestanden hatte, stand aufgeschlossen auf der Lette; das in dem grösseren Kasten befindliche blecherne Kästchen, welches als Cassa-behälter diente, war verschlossen und unversehrt.

Vor der Polizeiverwaltung sagte Iwan Bockow im summarischen Verhör aus, nachdem der Markt am 29. Januar

*) Nach der Deposition des Commis bei der Polizeibehörde hatten er, der Commis, sein Principal Laenin und Iwan Bockow zusammen um 7 Uhr die Bude verlassen. Laenin scheint darüber nicht genau befragt zu sein; aus seiner Aussage vor Gericht ist nur bemerkt, dass nachdem am 29. Jan. der Markt ausgeläutet worden, er sich daran gemacht habe die unverkauften Waaren einzupacken, wobei Bockow nur zuweilen als Zuschauer zugegen gewesen, da er denselben am Schlusse des Marktes seines Dienstes entlassen gehabt.

Vormittags zu Ende gewesen, habe er sich in verschiedenen Schenken umher getrieben, und als er in solchem Zustande gleich nach 7 Uhr Abends der Bude des Laenin vorbeigegangen, sei er auf den Gedanken gekommen, aus derselben ein Paar Pistolen zu stehlen; die Budenthüre sei verschlossen gewesen, von den Fensterladen aber habe er die eine leicht öffnen können, da sie von innen nicht verschlossen gewesen; er habe sie daher geöffnet und sei durch das Fenster zur Bude hineingestiegen; als er im Dunkeln die Pistolen nicht gefunden, sei er hingefallen und bald darauf ertappt worden. Nach vielen Widersprüchen, Unwahrheiten und vom Gericht angestellten Confrontationen gestand Inquisit endlich im Spezialverhör, dass er, in der Absicht den Geldkasten aus der Bude zu stehlen, durch das Fenster in dieselbe hineingestiegen sei, darauf den Kasten unter der Lette hervorgehoben und vorläufig auf dieselbe gestellt habe, um sogleich den Kasten mit dem darin befindlichen Gelde mit sich zum Fenster hinauszunehmen; durch das plötzliche Hereintreten von Leuten in die Bude sei er aber an der Ausführung verhindert worden und habe sich in seiner Angst unter der Lette verkrochen *). Er blieb bei seiner Behauptung, dass die Fensterluke, durch welche er in die Bude gestiegen, von innen nicht eingehakt oder sonst befestigt gewesen; auch wollte er nicht gestehen den grossen Kasten geöffnet zu haben, sondern behauptete, wenn derselbe nicht verschlossen gewesen, als man ihn ertappt hätte, so sei er auch schon früher offen gewesen, als er denselben auf die Lette gestellt. Der Büchsen-

*) Ueber die C o n s u m m a t i o n des Diebstahls und die verschiedenen darüber aufgestellten Theorien s. *Wächter*, Lehrbuch §. 189 S. 285 ff. und in *Weiske's Rechtslexicon* s. v. Diebstahl (Bd. III. S. 399 ff.). *Mittermaier* zu *Feuerbach's* Lehrb. §. 317. Vgl. *von Both*: Was ist bei dem Diebstahl im deutschrechtlichen Sinne unter dem „Wegnehmen aus dem Gewahrsam eines Andern“ zu verstehen? in *Hitzig's* fortges. *Annalen* Bd. XV (1841) S. 149 ff. Strafgesetzbuch für Baden — von *Thilo* §. 376.

schmidt Laenin dagegen gab an, dass er den Schlüssel zum grossen Kasten, wie gewöhnlich, in der Bude versteckt habe, und dass Inq. den Ort des Verstecks müsse ausfindig gemacht haben; er sagte ferner aus, dass er glaube beide Budenfenster von innen befestigt zu haben, jedoch nicht mit Bestimmtheit behaupten könne, ob dies wirklich mit beiden der Fall gewesen.

Der Damuificat Laenin leistete in der russischen Kirche den Damuificateneid dahin, dass in dem blechernen Kasten, in welchem er seine Budencasse aufbewahrt habe, sich wenigstens 500 Rub. Bco. befunden hätten. Das demnach unterschriebene Eidesformular wurde ad acta genommen. Die angegebene Summe fand sich in dem Kästchen.

Der Inquisit Iwan Jakowlew Bockow war nach der Dörptschen Steuerliste*) über 17 Jahr alt und griechisch-rechtgläubiger Confession. Er war schon früher bei der Polizeiverwaltung der Stadt Dorpat in Untersuchung gewesen und körperlich bestraft, sodann gegen das Ende des vorigen Jahres wegen Diebstahls und Betrugs eingezogen und unter Gericht gestellt, jedoch wegen mangelnden Beweises von der Instanz absolvirt worden.

Am 9. Februar machte der Gefängnissaufseher T. einem Gerichtsgliede die Anzeige, dass dem Arrestanten Andrei Petrow, der mit dem Iwan Bockow im Gefängniss sitze, von letzterem vieles über seine Diebstähle mitgetheilt sei. Aus dem Gefängnisse vorgeführt, gab Andrei Petrow an, Bockow habe ihm am vorigen Tage erzählt, dass er verschiedene andere Diebstähle verübt, und dass er namentlich während des Jahrmarkts aus der Bude des Büchschmidts Laenin eine doppel-

*) Da kein Tauschein des Inquisiten zu erlangen war, so hatte bei der früheren Untersuchung desselben das Gericht sich an die Steuerverwaltung der Stadt Dorpat gewendet, und nach dem Schreiben dieser Behörde vom 11. Nov. 1844 war damals der Bockow im Bürgeroclad in der Seelenliste mit einem Alter von 17 Jahren verzeichnet.

häufige Flinte, eine Pistole, einen Ring, und jeden Tag belnahe einen Silberrubel aus der Casse gestohlen habe; ebenso habe er auch den grossen Gelddiebstahl in der W'schen Bude im Sept. v. J. verübt, nachdem er sich am Abend vorher heimlich in die Bude und von dort auf den Boden begeben, er werde aber von allen diesen Diebstählen nichts eingestehen, gleichwie er sich auch schon in der früheren Untersuchung durchgelogen habe; im vergangenen Jahre habe er auch eine Spieldose und eine goldene Uhr von einem Studenten gestohlen, und wenn er jetzt wieder freigelassen sein würde, wolle er die Sch'sche Budencasse bestehlen, da ihm die Gelegenheit im Hause des Kaufmanns Sch. bekannt sei; einige von den gestohlenen Sachen besässen Julius und Emilie M., Kinder des kürzlich nach Sibirien verschickten J'schen Krügers, und darum habe er (von einem anderen Gefangenen) zwei Zettel an sie schreiben lassen und wolle selbige an sie zu befördern suchen. Diese Zettel fanden sich beim Inq. Bockow und lauteten, wie folgt:

1. Lieber Freind Juligus

den Schreck dir gar nich was die menschen sprechen den du weisst nichts von Flinte und von pistole und wen dir iemant vracht so antworte das du mir gar nicht kenst und Kom dinstag in Laseret den ich wil mit dir sprechen.

Grüze an Allen von Bock.

2. Teure Emilige den du beschwerts sehr mein Herz dadurch da Sie mir ihren ver Sprochen Schreiben noch nicht geschriben haben.

Den Dinstag bin ich im Laseret den kommen Sie mir besuchen.

Den Grüze Alle von Ganzen Herzen verbleibe Ihre Teire

Iwan Bock.

Die beiden Zettel wurden ad acta genommen und es wurde sofort eine Haussuchung im J'schen Krüge veranstaltet. Es fanden sich unter den Sachen des Julius M. eine neue Pistole,

ein neuer Schrotbeutel, eine silberne Taschenuhr, eine Spieldose, eine Harmonica und 5 Geldbeutel von Stahldraht, und unter den Sachen der Emilie M. ein Nähkissen mit einer Stahlschraube, eine Nähschraube in Form eines Vogels und ein eiserner Ring. Da Julius und Emilie M. nach einigem Leugnen erklärten, die bei ihnen gefundenen Sachen im Januar von Bockow erhalten zu haben, wurden sie arretirt und die gefundenen Sachen nach dem Gerichtslocal gebracht.

Der Inquisit Julius M., nach dem eingeforderten Pastoralattestat am 14. Juli 1828 geboren, noch nicht confirmirt, gestand im Verhör, von dem Bockow die genannten Sachen theils als Geschenke, theils als Pfänder für rückständige Zeche im J'schen Krüge erhalten zu haben, er habe aber nicht gewusst, dass diese Sachen gestohlen seien, es freilich wohl vermuthen können, weil Bockow schon einmal Diebstahls wegen in Untersuchung gewesen.

Die Inquisitin Emilie M., nach dem Pastoralzeugnisse am 23. Dec. 1829 geboren und noch nicht confirmirt, sagte aus: Bockow habe ihr im Januar ein Nähkissen mit einer Stahlschraube und eine Nähschraube in der Form eines Vogels, wie auch einen eisernen Ring, geschenkt, ihr aber dabei nicht erzählt, dass er die Gegenstände gestohlen habe; ebenfalls im Januar sei Bockow ihr eines Abends in einem Fuhrmannsschlitten bei der steinernen Brücke in Dorpat begegnet und habe sie aufgefordert, mit ihm spazieren zu fahren; da er wiederholt in sie gedrungen, habe sie nicht widerstehen können. Nachdem sie sich zu ihm in den Schlitten gesetzt, sei er zuerst zu einem Conditor gefahren, habe dort, während sie draussen im Schlitten gesessen, etwas Confect gekauft und sei nun mit ihr in das Traiteur zum weissen Ross gefahren, wo er sie mit Confect und Meth tractirt; darauf seien sie zurückgefahren und habe er sie nach dem J'schen Krüge zurückgebracht. Als sie in der Rathhausstrasse dem Hause der Russin Marja Michai-

lowna vorbeigefahren, habe er ihr erzählt, dass er im vorigen Herbst in diesem Hause gewohnt, und dass er dort im Keller einen Theil des Geldes vergraben habe, welches er im September aus der W'schen Bude gestohlen, er könne aber jetzt zu dem Gelde nicht kommen, weil beim Austritt des Embachs im Spätherbste auch Wasser in diesen Keller gedrungen und später gefroren sei, so dass sich das Geld, welches in einem Cigarrenkästchen liege, unter dem Eise befinde.

In Folge dieser Deposition wurde der Keller des bezeichneten Hauses in Augenschein genommen; da aber der Boden des Kellers ganz mit Eis bedeckt war, so führte die Inspection zu keinem Resultat. Als der Keller später von Eis und Wasser frei geworden, wurde eine zweite Nachsuchung angestellt, es fand sich aber kein Geld.

Die Mutter des Julius und der Emilie M. deponirte, dass sie allerdings von ihrer Tochter einige Tage vor deren Verhaftung erfahren dass Bockow ihr erzählt, wie er die W'sche Bude bestohlen und das Geld in einem Keller vergraben habe, sie habe aber nicht daran gedacht, solches der Behörde anzuzeigen, auch habe sie anfangs die Sache nur für dummes Gerede gehalten.

Iwan Bockow läugnete beharrlich der Emilie M. gesagt zu haben, dass er die W'sche Bude bestohlen, und das Geld in einem Keller vergraben habe; er habe ihr nur erzählt, dass er in dem Hause der M. M. gewohnt, als er wegen des Diebstahls in der W'schen Bude in Untersuchung gerathen sei. Er behauptete aber den M'schen Geschwistern mitgetheilt zu haben, dass die Sachen, welche er ihnen gegeben, von ihm gestohlen seien. Bei der angestellten Confrontation stellten Julius und Emilie M. das Letztere in Abrede. Bei dieser Confrontation kam zum Vorschein, dass nicht Bockow die doppel-läufige Flinte aus der Laeninschen Bude gestohlen hatte, sondern nur dabei behülflich gewesen, als der Klempnerbursche

Friedrich Peddajas die Flinte entwendet und unter seinem Mantel fortgebracht.

Nach einiger Zeit wurde der Klempnerbursche Friedrich Peddajas, 22 Jahr alt, der schon oft wegen Diebstahls in Untersuchung gestanden, vom Ordnungsgerichte eingeliefert. Nach langem Leugnen gestand derselbe den Diebstahl der doppelläufigen Flinte, nachdem er am Tage zuvor zwischen ihm und Bockow verabredet worden, in der von Bockow angegebenen Weise verübt zu haben. Er machte auch folgende Mittheilungen. Die Flinte habe er an den Krüger J. im A'schen Krüge, der gestohlnes Gut zu kaufen pflege, für 5 Rub. S. M. verhandelt. Dass er diese Flinte gestohlen, sei dem Julius M. wohl bekannt gewesen. Als er mit Bockow im Herbste vorigen Jahres zusammen im Gefängnisse gesessen, habe derselbe ihm erzählt, was auch der im Gefängniss sitzende Schmidt J. gehört, dass er, Bockow, auch den grossen Gelddiebstahl in der W'schen Bude verübt habe, indem er am Abend heimlich aus der Bude auf den Boden geschlichen und dort geblieben sei, als die Ladenbursche die Bude verschlossen und sich entfernt hätten. Mit zitternder Hand habe er das Geld aus der Budencasse genommen, wobei einige Geldstücke auf den Boden gefallen, und sich dann mit dem gestohlenen Gelde durch die Hinterthür der Bude, die von innen eingehakt gewesen, wegbegeben. Anfangs habe er das Geld auf dem Taubenschlag bei seiner Wohnung im Hause der M. M. verwahrt, später aber, weil er gefürchtet, dass es dort gefunden werden könne, das Geld in einen Cigarrenkasten gelegt und, nachdem er einige Cigarren oben auf das Geld gepackt, den Kasten mit dem Gelde im Keller desselben Hauses zwischen ausgerissenen Fundamentsteinen versteckt. Bald darauf sei Wasser in den Keller getreten und durch den eingetretenen Frost sei dieses Wasser gefroren und er behindert worden, das Geld wieder herauszuholen. Den letzteren Punkt, deponirte Peddajas, habe Bockow ihm nicht

im Gefängnisse, sondern später, im Januar, als sie beide aus der Haft wieder entlassen gewesen, mitgetheilt.

Mit dem Friedrich Peddajas confrontirt, leugnete Bockow abermals, jene Mittheilung über den in der W'schen Bude verübten Diebstahl gemacht zu haben. Der vom Ordnungsgericht eingebrachte Schmidt J. deponirte, da Bockow und Peddajas von Diebstählen immer nur heimlich mit einander gesprochen, so habe er nichts Genaueres aus ihren Gesprächen vernommen.

Die eingelieferte Flinte, welche Iwan Bockow und Friedrich Peddajas als diejenige erkannten, welche P. mit Hülfe des B. aus der Laeninschen Bude gestohlen, wurde von einem beeidigten Sachverständigen auf 10 R. S. M. taxirt. Der Werth der genannten, von Bockow allein aus der Laeninschen Bude gestohlenen, Eisenwaaren wurde von demselben Experten auf 6 Rub. 10 Kop. S. M. angegeben.

Die angeordnete priesterliche Admonition der Geschwister Julius und Emilie M. führte zu keinem anderen Resultat, als dass beide erklärten und dabei beharrten, weiter nichts von den Diebstählen des Iwan Bockow zu wissen, als sie schon erzählt hätten, und an denselben nur in so fern Theil genommen zu haben, als sie die bei ihnen gefundenen Sachen vom Inquisiten angenommen und wohl vermuthet hätten, dass diese Sachen gestohlen gewesen. Die beiden Geschwister wurden einstweilen der Haft entlassen.

Gegen den Klempnerburschen Friedrich Peddajas und den Krüger J. wurden wegen Theilnahme an mehreren grossen Diebstählen und Annahme gestohlenen Guts besondere Untersuchungen eingeleitet.

3. Die zum Kronsgut Koigust auf der Insel Oesel gehörige Bauernmagd Lisa Ruus wohnte im Herbst 1842 einige Tage bei der Wittve Bachmann in Reval und half derselben beim Umziehen. Als die Bachmann beschäftigt war, Tagsen aus einem

Schrank zu nehmen, fiel, ohne dass sie es bemerkte, ein Papier auf die Erde. Die Lisa Ruus, dasselbe für ein Geldpapier haltend, nahm es heimlich auf und eignete es sich zu *). Dieses Papier war ein vom Gastwirth Jacob Piesing für ein Darlehn von der Soldatenwittve Johannsohn von 500 Rub. B. A. an diese ausgestellter Wechsel über die schuldige Summe nebst gesetzlichen Zinsen d. d. 8. Nov. 1835. Die Wittve Johannsohn hatte diesen Wechsel der Schwiegermutter ihres Debitor, der Wittve Bachmann, zur Aufbewahrung gegeben. Lisa Ruus, nach Oesel zurückgekehrt, gab das Document für ihr Eigenthum aus und verpfändete es um Michaelis 1842 für ein Darlehn von 50 Rub. Bco. Assign. dem Bauern Willy. Als dieser schon nach einer Woche die Berichtigung der Schuld verlangte und den Wechsel der Lisa Ruus zurückgab, wollte diese vom Disponenten T. gegen Verpfändung desselben Documents 50 Rub. B. A. leihen. Der Disponent zeigte aber die Sache dem Oesel'schen Ordnungsgerichte an. Hier deponirte Lisa Ruus, auf ihrer Reise durch Reval habe Jacob Piesing ihr den Wechsel für eine Schuld seiner, des Piesing, Frau von 100 Rub. B. A. gegeben und sie aus Unkenntniss denselben angenommen. Durch ein Communicat des Oesel'schen Ordnungsgerichts d. d. 4. Nov. 1842 wurde die Reval'sche Polizeiverwaltung benachrichtigt, dass die Magd Lisa Ruus gegen Verpfändung des weder prolongirten, noch protestirten, noch cedirten Wechsels eine Anleihe von 50 Rub. B. A. haben machen wollen und ihrer Angabe nach den Wechsel von dem Aussteller für 100 Rub. B. A., welche dessen Ehefrau ihr schuldig gewesen, erhalten; zugleich wurde die Polizeiverwaltung ersucht, diese Schuld bei-

*) Ueber den Diebstahl von Schuldverschreibungen und anderen Urkunden s. *Klien's* Revision der Grundsätze über das Verbrechen des Diebstahls, I. S. 140 ff., 317 ff. *Heffter's* Lehrb. §. 489. Anm. 3. 19. *Rosshirt's* Gesch. und System des deutschen Strafr. II. S. 320. *Wächter* in *Weiske's* Rechtslex. s. v. Diebstahl (Bd. III. S. 396. 403. Anm. 256.)

zutreiben. Als die Betheiligten von der Reval'schen Polizeiverwaltung darüber befragt waren, ergab es sich, dass die Lisa Ruus den Wechsel entwendet, dass die Wittve Bachmann den Diebstahl aber bis dahin nicht entdeckt hatte. Hierauf wurde Lisa Ruus vom Oesel'schen Ordnungsgerichte arretirt, nach Reval abgefertigt und dem Gericht übergeben. Sie gestand die Entwendung des Documents ein, versicherte jedoch, dass sie gar nicht gewusst, auf welche Summe der Wechsel laute, sondern nur von ihrer Schwester, der Bauerwittve Anna K., gehört habe, dass das Document 100 Rubel B. A. werth sei. Es stellte sich ferner heraus, dass der Wechsel in so fern augenblicklich gar keinen Werth hatte, als der Aussteller Piesing sich ganz ausser Stand befand, die Schuld zu zahlen, auch seit 1835 keine Zinsen abgetragen hatte.

Inhaltsübersicht.

I. Kindesmord. Verheimlichung der Schwangerschaft und Veranstaltung einer heimlichen hülflosen Geburt.	
	Pag.
Drei Rechtsfälle — als Aufgaben	1—13
Excurs :	
Litteratur	14
Die Schwedischen Kindermordsplacate	15—21
Verhältniss der neueren Praxis zu den Kindermordsplacaten	21—23
Ukase und Regierungspatente, die zur Verminderung des Kindesmords beigetragen	23—25
Rechtsfälle aus den Jahren 1641—1843 zur Schilderung der Livländischen Praxis	25—55
Das Russische Recht über Kindesmord:	
Das Litthanische Statut und die Uloshenie	55. 56
Swod der Reichsgesetze Bd. XV.	56
Neues Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen	57—59
Einiges über Zurechnungsfähigkeit — 2 Rechtsfälle . . .	59—66
II. Unvorsätzliche und casuelle Tödtung. Excess der Nothwehr.	
Sieben Rechtsfälle — als Aufgaben	67—76
Excurs :	
Literatur	77
A. Livländisches Recht.	
I. Die culpose Tödtung	78—85
II. Die casuelle Tödtung	85. 86
B. Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen für das Russische Reich.	
I. Die culpose Tödtung	87
II. Nothwehr und Excess der Nothwehr	88
III. Die casuelle und straflose Tödtung	89
Causalnexus zwischen Verletzung und Tod	90—95

Rechtsfälle aus der Livländischen Praxis.

I. Fälle culposer Tödtung

- a. Unvorsichtigkeit mit Schiessgewehren 95—102
b. Culpose Tödtungen anderer Art 103—110

II. Nothwehr und Excess der Nothwehr 110—118

III. Casuelle Tödtungen 118—121

III. Kirchenraub und Beraubung von Kirchhöfen und Gräbern.

- Zwei Rechtsfälle — als Aufgaben 121—124

Excurs:

- Literatur 125

- A. Liv- und esthländisches Recht 125—131

- B. Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen . . 131—138

- Einige Fälle aus der Liv- und Esthländischen Praxis . 139—149

IV. Verschiedene Fälle — als Aufgaben 149—165

